

27. JUNI 2005 - DEKRET ÜBER [DIE AUDIOVISUELLEN MEDIENDIENSTE]¹ UND DIE KINOVORSTELLUNGEN

[BS 06.09.05; abgeändert D. 20.02.06 (BS 02.06.06), D. 25.06.07 (BS 26.10.07); D. 16.06.08 (BS 09.09.08); D. 25.05.09 (BS 14.07.09); D. 03.12.09 (BS 15.12.09); D. 06.12.11 (BS 13.01.12); D. 16.01.12 (BS 22.02.12); D. 13.02.12 (BS 24.04.12); D. 25.03.13 (BS 07.05.13)]

TITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Artikel 1 - Anwendungsbereich.....	4
Artikel 2 - Begriffsbestimmungen	4
TITEL 2 - PROGRAMME	8
KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	8
Artikel 3 - Anwendungsbereich.....	8
Artikel 4 - Unzulässige [Mediendienste]	8
Artikel 5 - [Nachrichtensendungen].....	8
[Artikel 5.1 - Meinungsvielfalt	9
[Artikel 5.2 – Aufzeichnungspflicht, Einsichtnahmerecht.....	9
Artikel 6 - [Allgemeine Bestimmung zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation	9
[Artikel. 6.1 - Regelung der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation.....	9
[Art. 6.2 - Schutz Minderjähriger bei audiovisueller kommerzieller Kommunikation	9
[KAPITEL 2 - SONDERBESTIMMUNGEN FÜR TELEVISUELLE MEDIENDIENSTE	10
Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen].....	10
[Artikel 6.3 - Mindestinformationen.....	10
Artikel 7 - [Fernsehwerbung und Teleshopping]	10
Artikel 8 - [.....	10
Artikel 9 - [.....	10
Artikel 10 - Sponsoring	10
[Artikel 10.1 - Produktplatzierung.....	11
[Artikel 10.2 - Hörgeschädigte und Sehbehinderte.....	11
[Artikel 10.3 - Kinospielefilme	11
[Abschnitt 2 - Sonderbestimmungen für lineare televisuelle Mediendienste].....	11
Artikel 11 - Anwendungsbereich	11
[Artikel 11.1 - Recht auf Gegendarstellung	11
Artikel 12 – [Europäische Werke und sonstige Anforderungen]	12
Artikel 13 - [.....	12
Artikel 14 - Übertragung von Großereignissen.....	12
[Artikel 14.1 - Kurzberichterstattung.....	12
Artikel 15 - [Televisuelle kommerzielle Kommunikation]	13
[Abschnitt 3 - Sonderbestimmungen für nichtlineare televisuelle Mediendienste]	13
[Artikel 15.1 - Recht auf Gegendarstellung	13
[Abschnitt 4 - Sonderbestimmungen für Sendungen des Offenen Kanals und für die Übertragung öffentlicher Parlamentssitzungen].....	13
Artikel 16 - Grundsätze	13
[Artikel 16.1 - Sitzungen des Parlaments	14
[KAPITEL 3 - SONDERBESTIMMUNGEN FÜR AUDITIVE MEDIENDIENSTE	14
Abschnitt 1 - Sonderbestimmungen für lineare auditive Mediendienste].....	14
Artikel 17 - [Mindestinformationen.....	14
Artikel 18 - [Recht auf Gegendarstellung	14
[Abschnitt 2 - ...].....	15
Artikel 19 - [Werbung in linearen auditiven Mediendiensten des BR].....	15
[Abschnitt 2 - Sonderbestimmungen für nichtlineare auditive Mediendienste	15
Artikel 19.1 - Mindestinformationen.....	15
Artikel 19.2 - Recht auf Gegendarstellung	15
TITEL 3 - [PRIVATE AUDIOVISUELLE MEDIENANBIETER]	15
[KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNG]	15
Artikel 20 - [Anwendungsbereich.....	15
[KAPITEL 2 - PRIVATE FERNSEHVERANSTALTER]	15
[Artikel 20.0 – Sicherung der Meinungsvielfalt	15
[Artikel 20.1 - Meldepflicht.....	16
[Artikel 20.2 - Anerkennungspflicht.....	16
Artikel 21 - Gültigkeit der Anerkennung, Änderungen nach der Anerkennung.....	16
Artikel 22 - Verbreitung, Funkfrequenznutzung.....	17
Artikel 23 - [Territorialer Anwendungsbereich.....	17
Artikel 24 - Antrag auf Anerkennung.....	17
Artikel 25 - [.....	18
Artikel 26 - Tätigkeitsbericht	18
[Artikel 26.1 – Recht auf verpflichtete Verbreitung für lineare televisuelle Mediendienste.....	18
KAPITEL [3] - PRIVATE HÖRFUNKVERANSTALTER.....	19

¹ abgeändert D. 03.12.09, Art. 1

Artikel 27 - Grundsatz.....	19
[Artikel 27.1 - Meldepflicht.....	19
[Artikel 27.2 - Anerkennungspflicht.....	19
Artikel 28 - Gültigkeit der Anerkennung, Änderungen nach der Anerkennung.....	19
Artikel 29 - Verbreitung, Funkfrequenznutzung.....	19
Artikel 30 - Allgemeine Bedingungen.....	20
[Artikel 30.1 - Besondere Bedingungen für Sendernetze und Regionalsender.....	20
[Artikel 30.2 - Besondere Bedingung für Sendernetze.....	20
Artikel 31 - [Besondere Bedingung für Regionalsender.....	20
Artikel 32 - [Besondere Bedingung für Lokalsender.....	20
[Artikel 33 - Schulradios und Veranstaltungsradios.....	21
Artikel 34 - Antrag auf Anerkennung.....	21
Artikel 35 - [Kriterien.....	21
Artikel 36 - Tätigkeitsbericht.....	22
[KAPITEL 4 - PRIVATE ANBIETER NICHTLINEARER AUDIOVISUELLER MEDIENDIENSTE]	22
Artikel 37 - Grundsatz.....	22
Artikel 38 - Meldepflicht.....	22
Artikel 39 - [Territorialer Anwendungsbereich.....	22
[Artikel 40 - Europäische Werke.....	23
Artikel 41 - Tätigkeitsbericht.....	23
TITEL IV - ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATIONSNETZE UND -DIENSTE.....	24
KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	24
Artikel 42 - Anwendungsbereich.....	24
Artikel 43 - Aussetzung von Rechten.....	24
Artikel 44 - [Änderung von Rechten und Pflichten.....	24
KAPITEL 2 - BEREITSTELLUNG ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATIONSNETZE UND -DIENSTE.....	24
Abschnitt 1 - Allgemeingenehmigung.....	24
Artikel 45 - Grundsatz.....	24
Artikel 46 - Meldepflicht.....	24
Artikel 47 - Gemeinschaftsantennen.....	24
Artikel 48 - Meldeerklärung.....	25
Abschnitt 2 - Nutzungsrechte für Funkfrequenzen.....	25
Artikel 49 - Funkfrequenzplan.....	25
Artikel 50 - Funkfrequenzzuteilung.....	26
Artikel 51 - Information zur Verfügbarkeit von Funkfrequenzen.....	26
Artikel 52 - Voraussetzungen.....	26
Artikel 53 - Antrag.....	26
Artikel 54 - Anzeigepflicht.....	27
Artikel 55 - [Übertragung oder Vermietung von Funkfrequenznutzungsrechten.....	27
Artikel 56 - Gültigkeit der Funkfrequenzzuteilung.....	27
Artikel 57 - Befristete Funkfrequenzzuteilung.....	27
Artikel 58 - Gemeinsame Funkfrequenznutzung.....	27
Artikel 59 - Orbitpositionen und Frequenznutzungen durch Satelliten.....	27
Artikel 60 - Bestandteile der Funkfrequenzzuteilung.....	27
[Artikel 60.1 - Änderung der Funkfrequenzzuteilung.....	28
Artikel 61 - Widerruf der Funkfrequenzzuteilung, Verzicht.....	28
[Artikel 61bis - Erlöschen der Funkfrequenzzuteilung.....	28
Abschnitt 3 - Wegerechte und Mitbenutzung von Einrichtungen.....	28
Artikel 62 - Grundsätze der Wegerechte.....	28
Artikel 63 - Wegerechte.....	28
Artikel 64 - [Gemeinsame Unterbringung und gemeinsame Nutzung von Netzbestandteilen und dazugehörigen Einrichtungen durch Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze.....	29
KAPITEL 3 - MARKTREGULIERUNG.....	30
Abschnitt 1 - Marktdefinition und -analyse.....	30
Artikel 65 - [Marktdefinition.....	30
Artikel 66 - Marktanalyse.....	30
Abschnitt 2 - Verpflichtungen für Unternehmen.....	30
Artikel 67 - Grundsatz.....	30
Artikel 68 - Rechtsfolgen der Marktanalyse.....	30
Artikel 69 - Regulierungsmaßnahmen in Bezug auf Dienste für Endnutzer.....	31
Artikel 70 - Verhandlungspflicht.....	31
Artikel 71 - Vertraulichkeit von Informationen.....	31
Artikel 72 - Verpflichtungen für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht.....	31
[Artikel 72.1 - Transparenzverpflichtungen.....	32
[Artikel 72.2 - Gleichbehandlungsverpflichtungen.....	32
[Artikel 72.3 - Verpflichtung zur getrennten Buchführung.....	32
[Artikel 72.4 - Verpflichtungen über den Zugang zu bestimmten Netzeinrichtungen und deren Nutzung.....	32
[Artikel 72.5 - Verpflichtung zur Preiskontrolle und Kostenrechnung.....	33
[Artikel 72.6 - Funktionelle Trennung.....	34
[Artikel 72.7 - Freiwillige Trennung durch ein vertikal integriertes Unternehmen.....	34
Artikel 73 - Weitergehende Verpflichtungen für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht.....	35
Artikel 74 - Verpflichtungen für Unternehmen, die die Kontrolle über den Zugang zu Endnutzern ausüben.....	35
Artikel 75 - Elektronische Programmführer und Anwendungs-Programmierschnittstellen.....	35
Artikel 76 - Kontrollübergabe.....	35

Artikel 77 - Verpflichtungen der Anbieter von Zugangsberechtigungsdiensten	35
Artikel 78 - Verpflichtungen bezüglich der Lizenzvergabe	35
KAPITEL 4 - ZUGANG ZU SPEZIFISCHEN INHALTEN UND DIENSTEN	36
Artikel 79 - May carry	36
Artikel 80 - Vorübergehende Aussetzung	36
[Artikel 80.1 - Maßnahmen gegen bestimmte nichtlineare audiovisuelle Mediendienste.....	36
Artikel 81 - Must carry	37
Artikel 82 - Zusätzliche Pflichtdienste	38
KAPITEL 5 - TECHNISCHE NORMEN	38
Artikel 83 - Einheitlicher Verschlüsselungsalgorithmus und unverschlüsselter Empfang	38
Artikel 84 - Übertragungssysteme, Breitbildschirmformat	38
Artikel 85 - Interoperabilität von Fernsehgeräten	38
TITEL 5 - MEDIENRAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT	38
KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	38
Artikel 86 - Rechtsstellung, Organe, Sitzungen	38
Artikel 87 - Amtszeit	39
Artikel 88 - Tätigkeitsbericht	39
KAPITEL 2 – BESCHLUSSKAMMER	39
Abschnitt 1 – Organisation	39
Artikel 89 - Ziele	39
Artikel 90 - Zusammensetzung, Eid	40
Artikel 91 - Persönliche Voraussetzungen, Unvereinbarkeiten.....	40
Artikel 92 - Ausscheidungsgründe	40
Artikel 93 - Abberufung	41
Artikel 94 - Zusammenarbeit mit anderen Behörden.....	41
Artikel 95 - Beschwerde gegen Beschlüsse der Beschlusskammer.....	41
Artikel 96 - Aufsicht.....	41
Abschnitt 2 – Aufgaben	41
Artikel 97 - Grundsatz	41
Artikel 98 - Beschlüsse	42
Artikel 99 - Außergerichtliche Streitbeilegung.....	42
Artikel 100 - Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen	42
Artikel 101 - Mitteilungspflicht gegenüber der Europäischen Kommission.....	43
Artikel 102 - Auskunftsverlangen.....	43
Artikel 103 - Konsultationsverfahren	43
[Artikel 103.1 – Verfahren zur einheitlichen Anwendung bestimmter Maßnahmen	44
Artikel 104 - Anhörung Betroffener	44
Artikel 105 - Veröffentlichung von Informationen.....	45
Artikel 106 - Informationspflicht gegenüber der Europäischen Kommission	45
Artikel 107 - Informationspflicht gegenüber einer anderen Behörde Belgiens oder eines anderen Mitgliedstaates der EU	45
[Art. 107.1 - Zusammenarbeit	45
[Artikel 107.2 – GEREK	45
Artikel 108 - Behandlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	45
Artikel 109 - Aufwendungen	45
Artikel 110 - Finanzierung	46
[Artikel 110.1 – Transparenzpflichten	46
[KAPITEL] 3 - GUTACHTENKAMMER.....	46
Artikel 111 - Zusammensetzung.....	46
Artikel 112 - Persönliche Voraussetzungen, Unvereinbarkeiten.....	47
Artikel 113 - Ausscheidungsgründe	47
Artikel 114 - Aufgaben.....	47
Artikel 115 - Stimmenabgabe.....	48
Artikel 116 - Aufwendungen	48
[KAPITEL 4 – BÜRO UND AUDITORAT].....	48
[Artikel 116.1 – Büro	48
[Artikel 116.2 – Auditorat	49
TITEL 6 - KINOANBIETER [UND KURZFILMPREIS]	49
Artikel 117 - Bezuschussung von Kinoanbietern und Förderung von Projekten der Kinoanbieter.....	49
[Artikel 117.1 - Filmförderung	49
Artikel 118 - Erhöhungen.....	49
Artikel 119 - Koeffizient	49
[Artikel 119.1 - Kurzfilmpreis	49
TITEL 7 - SANKTIONEN	50
Abschnitt 1 - Ordnungsstrafen.....	50
Artikel 120 - Sanktion der Bestimmungen von Titel 2 und 3	50
Artikel 121 - Sanktion der Bestimmungen von Kapitel 2 und 3 des Titels 4.....	50
Artikel 122 – [Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, Vollstreckung.....	51
Abschnitt 2 - Strafmassnahmen.....	51
Artikel 123 - Ausstrahlung ohne Anerkennung	51
Artikel 124 - Widerrechtliche Werbung	51

Artikel 125 - Zugangskontrollierte Dienste	51
Artikel 126 - Unzulässige Programme	51
Artikel 127 - Schlussbestimmung	52
[Abschnitt 3 – Zivilrechtliche Sanktionen]	52
[Artikel 127.1 – Zivilrechtliche Sanktionen	52
[Abschnitt 4 – Verfahrensvorschriften]	52
[Artikel 127.2 – Verfahrensvorschriften	52
TITEL 8 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN	52
Artikel 128 - Europaklausel	52
Artikel 129 - Übergangsbestimmungen	53
[Artikel 129.1 – Überprüfung der Beschränkungen bestehender Rechte	53
[Artikel 129.2 – Bestehende Genehmigungen	53
Artikel 130 - Aufhebungsbestimmung	54
Artikel 131 - Ermächtigung	54
Artikel 132 - Inkrafttreten	54

TITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Anwendungsbereich

Dieses Dekret gilt für die Veranstaltung von [audiovisuellen Mediendiensten]², für die Bereitstellung von in den Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallenden, zur Übertragung von Rundfunk [audiovisuellen Mediendiensten] geeigneten Netzen und Diensten und zugehörigen Einrichtungen sowie für die Veranstaltung von Kinovorstellungen im deutschen Sprachgebiet.

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieses Dekretes versteht man unter:

1. Allgemeingenehmigung: den rechtlichen Rahmen, mit dem gemäß diesem Dekret Rechte für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste gewährleistet werden und in dem sektorspezifische Verpflichtungen festgelegt werden, die für alle oder für bestimmte Arten von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten gelten können;

2. Anwendungs-Programmierschnittstelle: die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen, die von Sendeanstalten oder Dienstleistern zur Verfügung gestellt werden, und den Anschlüssen in den erweiterten digitalen Fernsehgeräten für digitale Fernseh- und Rundfunkdienste;

[2.1. audiovisuelle kommerzielle Kommunikation: televisuelle kommerzielle Kommunikation oder auditive kommerzielle Kommunikation;]³

[2.2. auditive kommerzielle Kommunikation: Ton, der die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dient. Dieser Ton ist einer Sendung gegen Entgelt, eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung beigefügt bzw. darin enthalten. Zur auditiven kommerziellen Kommunikation zählen unter anderem Hörfunkwerbung, Sponsoring und Produktplatzierung;]⁴

[2.3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 49 und 50 des EG-Vertrags, für die ein audiovisueller Mediendiensteanbieter die redaktionelle Verantwortung trägt und deren Hauptzweck die Bereitstellung von televisuellen oder auditiven Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze ist. Bei diesen audiovisuellen Mediendiensten handelt es sich entweder um lineare oder nichtlineare televisuelle oder auditive Mediendienste und/oder um die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation;]⁵

[2.4. auditiver Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 49 und 50 des EG-Vertrags, für die ein auditiver Mediendiensteanbieter die redaktionelle Verantwortung trägt und deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze ist. Bei diesen auditiven Mediendiensten handelt es sich entweder um lineare auditive Mediendienste oder um nichtlineare auditive Mediendienste und/oder die auditive kommerzielle Kommunikation;]⁶

[2.5. audiovisueller Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;]⁷

3. Bereitstellung eines elektronischen Kommunikationsnetzes: das Betreiben, den Betrieb, die Kontrolle oder die Zurverfügungstellung eines derartigen Netzes;

4. Beschlusskammer: das in Artikel 86 §2 erwähnte Organ des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

5. Betreiber: ein Unternehmen, das ein öffentliches Kommunikationsnetz oder eine zugehörige Einrichtung bereitstellt, oder zur Bereitstellung hiervon befugt ist;

6. Breitbildschirmformat: Fernsehbildformat, das dem Längen-Breiten-Verhältnis 16:9 entspricht;

7. Elektronische Kommunikationsdienste: in der Regel gegen Entgelt erbrachte Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Rundfunksignalen über elektronische Kommunikationsnetze bestehen, mit Ausnahme der Dienste, die Inhalte über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über diese ausüben;

² abgeändert D. 03.12.09, Art. 2

³ 2.1. eingefügt D. 03.12.09, Art. 3 Nr. 1

⁴ 2.2. eingefügt D. 03.12.09, Art. 3 Nr. 2

⁵ 2.3. eingefügt D. 03.12.09, Art. 3 Nr. 3

⁶ 2.4. eingefügt D. 03.12.09, Art. 3 Nr. 4

⁷ 2.5. eingefügt D. 03.12.09, Art. 3 Nr. 5

8. Elektronische Kommunikationsnetze: Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitweeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen [- einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile -]⁸, die die Übertragung von [Signalen] über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, [insofern sie zur Übertragung von Signalen, die audiovisuelle Mediendienste tragen, genutzt werden;]⁹

9. Elektronischer Programmführer: ein elektronisches Computerprogramm, mit dessen Hilfe das empfangbare Rundfunkprogrammangebot aufgelistet wird und das die Nutzung dieses Angebots ermöglicht;

10. Endnutzer: einen Nutzer, der keine öffentliche Kommunikationsnetze oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellt;

11. Erweitertes digitales Fernsehgerät: Set-Top-Box zur Verbindung mit Fernsehgeräten und integriertes digitales Fernsehgerät zum Empfang digitaler interaktiver Fernsehdienste;

[11.1. ESBJ: Einrichtung zur Selbstregulierung des Berufsethos der Journalisten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;]¹⁰

12. [Europäische Werke:

a) Werke aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union;

b) Werke aus europäischen Drittländern, die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen des Europarates sind, falls in den betreffenden Drittländern keine diskriminierenden Maßnahmen gegen Werke aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehen;

c) Werke, die im Rahmen der zwischen der Gemeinschaft und Drittländern im audiovisuellen Bereich geschlossenen Abkommen in Koproduktion hergestellt werden und die den in den einzelnen Abkommen jeweils festgelegten Voraussetzungen entsprechen, falls in den betreffenden Drittländern keine diskriminierenden Maßnahmen gegen Werke aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehen.

Werke aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Werke aus europäischen Drittländern, die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen des Europarates sind, sind Werke, die im Wesentlichen in Zusammenarbeit mit in einem oder mehreren der in diesen Staaten ansässigen Autoren und Arbeitnehmern geschaffen wurden und eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind von einem oder mehreren in einem bzw. mehreren dieser Staaten ansässigen Hersteller(n) geschaffen worden oder

- ihre Herstellung wird von einem oder mehreren in einem bzw. mehreren dieser Staaten ansässigen Hersteller(n) überwacht und tatsächlich kontrolliert oder

- der Beitrag von Koproduzenten aus diesen Staaten zu den Gesamtproduktionskosten beträgt mehr als die Hälfte, und die Koproduktion wird nicht von einem bzw. mehreren außerhalb dieser Staaten niedergelassenen Hersteller(n) kontrolliert.

Werke, die keine europäischen Werke im Sinne der Buchstaben a), b) und c) sind, jedoch im Rahmen von bilateralen Koproduktionsverträgen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittländern hergestellt werden, werden als europäische Werke betrachtet, insofern die Koproduzenten aus der Europäischen Union einen mehrheitlichen Anteil der Gesamtproduktionskosten tragen und die Herstellung nicht von einem oder mehreren außerhalb des Hoheitsgebiets der EU-Mitgliedstaaten niedergelassenen Hersteller(n) kontrolliert wird;]¹¹

13. [...]¹²

14. [...]¹³

15. [Fernsehveranstalter: einen Mediendienstanbieter, der lineare televisuelle Mediendienste bereitstellt;]¹⁴

[15.1. Fernsehwerbung: jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die im Fernsehen von einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Veranstalter oder einer natürlichen Person entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern;]¹⁵

16. Filmforum: die Aufführung von mindestens acht künstlerisch wertvollen Filmen pro Jahr, die jugendfrei sind und von mindestens einer Filmbewertungsstelle aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union als wertvoll eingestuft worden sind;

17. Filmtage: die Aufführung von mindestens vier verschiedenen Filmen zu einem Thema innerhalb einer Woche;

18. Förderkopie: vom Kinoanbieter finanzierte Kopie eines Films, der spätestens zwei Wochen nach dem Landesstart in Belgien oder in der Bundesrepublik Deutschland zur Aufführung gelangt;

[18.1. Funktechnische Störung: ein Störeffekt, der für das Funktionieren eines Funknavigationsdienstes oder anderer sicherheitsbezogener Dienste eine Gefahr darstellt oder einen Funkdienst, der im Einklang mit den geltenden internationalen, gemeinschaftlichen oder nationalen Vorschriften betrieben wird, anderweitig schwerwiegend beeinträchtigt, behindert oder wiederholt unterbricht;]¹⁶

[18.2. GEREK: das gemäß der Verordnung (EG) Nummer 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Errichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und des Büros eingesetzte Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation;]¹⁷

19. Gutachtenkammer: das in Artikel 86 §2 erwähnte Organ des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

20. [...]¹⁸

⁸ abgeändert D. 13.02.12, Art. 2 Nr. 1

⁹ abgeändert D. 03.12.09, Art. 2 Nr. 6

¹⁰ 11.1 eingefügt D. 25.03.13, Art. 9 – Inkraft : 01.01.13

¹¹ 12 ersetzt D. 03.12.09, Art. 3 Nr. 7

¹² 13 aufgehoben D. 03.12.09, Art. 3 Nr. 8

¹³ 14 aufgehoben D. 03.12.09, Art. 3 Nr. 9

¹⁴ 15 ersetzt D. 03.12.09, Art. 3 Nr. 10

¹⁵ 15.1 eingefügt D. 03.12.09, Art. 3 Nr. 11

¹⁶ 18.1 eingefügt D. 13.02.12, Art. 2 Nr. 2

¹⁷ 18.2 eingefügt D. 13.02.12, Art. 2 Nr. 3

¹⁸ 20 aufgehoben D. 03.12.09, Art. 3 Nr. 12

21. [Hörfunkveranstalter: einen Mediendienstanbieter, der lineare auditive Mediendienste bereitstellt;]¹⁹
- [21.1 Hörfunkwerbung: jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die im Hörfunk von einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Veranstalter oder einer natürlichen Person entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern;]²⁰
22. Kabelnetz: elektronisches Kommunikationsnetz, das die Übertragung von Programmsignalen über jede Art Draht, ganz oder teilweise, verschlüsselt oder nicht, an Drittpersonen ermöglicht;
23. Kinoanbieter: die natürlichen und juristischen Personen, die im deutschen Sprachgebiet ein Filmtheater betreiben, in dem sie gegen Entgelt Filme vorführen;
24. Kontrollfunktion: ein Verfahren, das es erlaubt, das Zugangsberechtigungssystem zu ändern, ohne dabei das verschlüsselte Signal eines [Mediendienstes]²¹ zu ändern;
25. [länderübergreifende Märkte: von der Europäischen Kommission festgelegte Märkte, die die Europäische Union oder einen wesentlichen Teil davon, der in mehr als einem Mitgliedstaat liegt, umfassen;]²²
- [25.1. linearer audiovisueller Mediendienst: einen audiovisuellen Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;]²³
26. [Lokalsender: einen auditiven Mediendienst, der sich an das örtliche Publikum in einem Gemeindeteil oder in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets wendet und die Auflagen gemäß Artikel 30 §1 Nummer 4 erfüllt;]²⁴
27. Medienrat: den in Artikel 86 erwähnten Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- [27.1 „Mitgliedstaat“: einen Mitgliedstaat der Europäischen Union;]²⁵
- [27.1.1. Netzabschlusspunkt: der physische Punkt, an dem einem Teilnehmer der Zugang zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz bereitgestellt wird; in Netzen, in denen eine Vermittlung oder Leitwegbestimmung erfolgt, wird der Netzabschlusspunkt anhand einer bestimmten Netzadresse bezeichnet, die mit der Nummer oder dem Namen eines Teilnehmers verknüpft sein kann;]²⁶
- [27.2. nichtlinearer audiovisueller Mediendienst: einen audiovisuellen Mediendienst, der von einem audiovisuellen Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom audiovisuellen Mediendienstanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird;]²⁷
28. Nutzer: eine natürliche oder juristische Person, die einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst in Anspruch nimmt oder beantragt;
29. Offener Kanal: ein Fernsehprogramm, das von natürlichen und juristischen Personen gestaltet wird, indem sie in eigener Verantwortung zeitlich begrenzte Fernsehbeiträge verbreiten, wobei der freie und gleichberechtigte Zugang dieser Personen gewährleistet ist;
30. Öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste: der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stehende elektronische Kommunikationsdienste;
31. [öffentliches Kommunikationsnetz: ein elektronisches Kommunikationsnetz, das ganz oder überwiegend der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste dient, die die Übertragung von Informationen zwischen Netzabschlusspunkten ermöglichen;]²⁸
- [31.1. Produktplatzierung: jede Form audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die darin besteht, gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung ein Produkt, eine Dienstleistung oder die entsprechende Marke einzubeziehen bzw. darauf Bezug zu nehmen, sodass diese innerhalb einer Sendung erscheinen;]²⁹
32. Privater Fernsehveranstalter: einen privatrechtlichen Fernsehveranstalter;
33. Privater Hörfunkveranstalter: einen privatrechtlichen Hörfunkveranstalter;
- [33.1. redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans im Falle von linearen audiovisuellen Mediendiensten oder mittels eines Katalogs im Falle von nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten;]³⁰
- [33.0.1. ESBJ: Einrichtung zur Selbstregulierung des Berufsethos der Journalisten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;]³¹
34. Regierung: die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
35. [Regionalsender: einen auditiven Mediendienst, der sich an ein regionales Publikum im deutschen Sprachgebiet wendet und die Auflagen gemäß Artikel 30 §1 Nummer 4 für mindestens vier aneinandergrenzende Gemeinden entweder im Kanton Eupen oder im Kanton Sankt Vith erfüllt;]³²
36. [...] ³³
37. Schleichwerbung [in der audiovisuellen Kommunikation]: die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, [Marke] oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in [Sendungen], wenn sie vom [audiovisuellen Mediendienstanbieter]³⁴ absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks dieser Erwähnung oder

¹⁹ 21 ersetzt D. 03.12.09, Art. 3 Nr. 13

²⁰ 21.1 eingefügt D. 03.12.09, Art. 3 Nr. 14

²¹ abgeändert D. 03.12.09, Art. 3 Nr. 15

²² 25 ersetzt D. 13.02.12, Art. 2 Nr. 4

²³ 25.1 eingefügt D. 03.12.09, Art. 3 Nr. 16

²⁴ 26 ersetzt D. 3.12.09, Art. 3 Nr. 17

²⁵ 27.1 eingefügt D. 03.12.09, Art. 3 Nr. 18

²⁶ 27.1.1. eingefügt D. 13.02.12, Art. 2 Nr. 5

²⁷ 27.2 eingefügt D. 03.12.09, Art. 3 Nr. 19

²⁸ 31 ersetzt D. 13.02.12, Art. 2 Nr. 6

²⁹ 31.1 eingefügt D. 03.12.09, Art. 3 Nr. 20

³⁰ 33.1 eingefügt D. 03.12.09, Art. 3 Nr. 21

³¹ 33.0.1 eingefügt D. 25.03.13, Art. 9 – Inkraft : 01.01.13

³² 35 ersetzt D. 03.12.09, Art. 3 Nr. 22

³³ 36 aufgehoben D. 03.12.09, Art. 3 Nr. 23

³⁴ 37 abgeändert D. 03.12.09, Art. 3 Nr. 24

Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt;

[37.1. Schulradio: einen schulischen Hörfunkveranstalter, der Beiträge einer oder mehrerer Schulen in einer Gemeinde sendet;]³⁵

[37.2. Sendernetz: einen auditiven Mediendienst, der sich an das gesamte Publikum im deutschen Sprachgebiet wendet und die Auflagen aus Artikel 30 §1 Nummer 4 für alle Gemeinden des deutschen Sprachgebiets erfüllt;]³⁶

[37.3. Sendung: eine Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton bzw. von Tönen, die Einzelbestandteil eines von einem audiovisuellen Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist und deren Form und Inhalt mit der Form und dem Inhalt von Fernseh- oder Hörfunksendungen vergleichbar ist. Beispiele für Sendungen sind unter anderem Hörspiele, Konzerte, Spielfilme, Sportberichte, Fernsehkomödien, Dokumentationen, Kindersendungen und Originalfernsehspiele;]³⁷

38. [Sponsoring: jeden Beitrag von nicht im Bereich der Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten oder in der Produktion von audiovisuellen Werken tätigen öffentlichen oder privaten Unternehmen zur Finanzierung von audiovisuellen Mediendiensten oder Sendungen mit dem Ziel, ihren Namen, ihre Marke, ihr Erscheinungsbild, ihre Tätigkeit oder ihre Leistungen zu fördern;]³⁸

39. Teleshopping: Sendungen direkter Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt;

[39.1. televisuelle kommerzielle Kommunikation: Bilder mit oder ohne Ton, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dienen. Diese Bilder sind einer Sendung gegen Entgelt, eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung beigefügt bzw. darin enthalten. Zur televisuellen kommerziellen Kommunikation zählen unter anderem Fernsehwerbung, Sponsoring, Teleshopping und Produktplatzierung;]³⁹

[39.2. televisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 49 und 50 des EG-Vertrags, für die ein televisueller Mediendiensteanbieter die redaktionelle Verantwortung trägt und deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze ist. Bei diesen televisuellen Mediendiensten handelt es sich entweder um lineare televisuelle Mediendienste oder um nichtlineare televisuelle Mediendienste und/oder die televisuelle kommerzielle Kommunikation;]⁴⁰

40. Übertragungssystem: aufeinander folgende Vorgänge zur Behandlung der Audio-Signale, der Video-Signale und der damit verbundenen Daten eines Rundfunkdienstes, die dazu bestimmt sind, diesen Signalen Gestalt zu geben und sie bis zum Publikum zu befördern. Das Übertragungssystem umfasst folgende Bestandteile: Gestaltung der Programmsignale (Quellkodierung der Audio-Signale und der Video-Signale, Multiplizierung der Signale) sowie Anpassung an die Übertragungsmedien (Kanalkodierung, Modulation und gegebenenfalls Verteilung der Energie);

[40.1. Veranstaltungsradio: einen zeitlich begrenzten auditiven Mediendienst, der den Ort der Veranstaltung abdeckt;]⁴¹

41. Verbraucher: jede natürliche Person, die einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst zu anderen als gewerblichen oder beruflichen Zwecken nutzt oder beantragt;

42. Verschlüsselung: die Behandlung der Audio-Signale und Video-Signale von Rundfunkdiensten mit dem Ziel, diese zu verschlüsseln und somit für jeden, der nicht über die erforderliche Zugangsberechtigung verfügt, unverständlich zu machen;

43. [...] ⁴²

44. [Zugang: die ausschließliche oder nicht ausschließliche Bereitstellung von Einrichtungen und/oder Diensten für ein anderes Unternehmen unter bestimmten Bedingungen zur Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten, insofern sie zur Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft oder Rundfunkinhaltsdiensten verwendet werden. Dies umfasst unter anderem Folgendes: Zugang zu Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen, wozu auch der feste oder nicht feste Anschluss von Geräten gehören kann (dies beinhaltet insbesondere den Zugang zum Teilnehmeranschluss sowie zu Einrichtungen und Diensten, die erforderlich sind, um Dienste über den Teilnehmeranschluss zu erbringen); Zugang zu physischen Infrastrukturen wie Gebäuden, Leitungsrohren und Masten; Zugang zu einschlägigen Softwaresystemen, einschließlich Systemen für die Betriebsunterstützung; Zugang zu informationstechnischen Systemen oder Datenbanken für Vorbestellung, Bereitstellung, Auftragserteilung, Anforderung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Abrechnung; Zugang zu Zugangsberechtigungssystemen für Digitalfernsehdienste und Zugang zu Diensten für virtuelle Netze;]⁴³

45. Zugangsberechtigungssysteme: technische Verfahren oder Vorrichtungen, welche die erlaubte Nutzung geschützter Hörfunk- und Fernsehdienste von einem Abonnement oder einer individuellen Erlaubnis abhängig machen;

[45.1. zugehörige Dienste: diejenigen mit einem elektronischen Kommunikationsnetz und/oder einem elektronischen Kommunikationsdienst verbundenen Dienste, die die Bereitstellung von Diensten über dieses Netz und/oder diesen Dienst ermöglichen und/oder unterstützen bzw. dazu in der Lage sind; hierzu gehören unter anderem Systeme zur Nummernumsetzung oder Systeme, die eine gleichwertige Funktion bieten, Zugangsberechtigungssysteme und elektronische Programmführer sowie andere Dienste wie Dienste im Zusammenhang mit Identität, Standort und Präsenz des Nutzers;]⁴⁴

³⁵ 37.1 eingefügt D. 03.12.09, Art. 3 Nr. 25

³⁶ 37.2 eingefügt D. 03.12.09, Art. 3 Nr. 26

³⁷ 37.3 eingefügt D. 03.12.09, Art. 3 Nr. 27

³⁸ 38 ersetzt D. 03.12.09, Art. 3 Nr. 28

³⁹ 39.1 eingefügt D. 03.12.09, Art. 3 Nr. 29

⁴⁰ 39.2 eingefügt D. 03.12.09, Art. 3 Nr. 30

⁴¹ 40.1 eingefügt D. 03.12.09, Art. 3 Nr. 31

⁴² 43 aufgehoben D. 03.12.09, Art. 3 Nr. 32

⁴³ 44 ersetzt D. 13.02.12, Art. 2 Nr. 7

⁴⁴ 45.1 eingefügt D. 13.02.12, Art. 2 Nr. 8

46. [zugehörige Einrichtungen: diejenigen mit einem elektronischen Kommunikationsnetz und/oder einem elektronischen Kommunikationsdienst verbundenen zugehörigen Dienste, physischen Infrastrukturen oder sonstigen Einrichtungen oder Komponenten, die die Bereitstellung von Diensten über dieses Netz und/oder diesen Dienst ermöglichen und/oder unterstützen bzw. dazu in der Lage sind; hierzu gehören unter anderem Gebäude oder Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Masten, Einstiegsschächte und Verteilerkästen;]⁴⁵

47. Zusammenschaltung: den Zugang, der die physische und logische Verbindung öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze herstellt, um Nutzern eines Unternehmens die Kommunikation mit Nutzern desselben oder eines anderen Unternehmens oder die Inanspruchnahme von Diensten eines anderen Unternehmens zu ermöglichen; Dienste können von den beteiligten Parteien erbracht werden oder von anderen Parteien, die Zugang zum Netz haben. Die Zusammenschaltung wird zwischen Betreibern öffentlicher Netze hergestellt.

TITEL 2 - PROGRAMME

KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 3 - Anwendungsbereich

Unbeschadet des Dekretes vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft findet dieser Titel Anwendung auf [audiovisuelle Mediendienste] des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, nachstehend BRF, [die Sendungen gemäß Artikel 16 §1 und von privaten audiovisuellen Mediendienstanbietern, die der Rechtshoheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterworfen sind]⁴⁶.

Artikel 4 - Unzulässige [Mediendienste]⁴⁷

[Den audiovisuellen Mediendienstanbietern] ist es untersagt, folgende [Mediendienste bereitzustellen]⁴⁸:

1. diejenigen, die die Gesetze verletzen und solche, die die Staatssicherheit, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten gefährden oder einen ausländischen Staat beleidigen;

2. diejenigen, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornografie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen. Diese Bestimmung gilt auch für die anderen [Mediendienste]⁴⁹, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, [es sei denn:

a) für lineare Mediendienste: es wird durch die Wahl der Sendezeit oder durch sonstige technische Maßnahmen dafür gesorgt, dass diese Sendungen von Minderjährigen im Sendebereich üblicherweise nicht gesehen oder gehört werden. Die Ausstrahlung dieser Sendungen, insofern sie in unverschlüsselter Form gesendet werden, wird zusätzlich durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht;

b) für nichtlineare Mediendienste: es wird durch technische Maßnahmen dafür gesorgt, dass diese Sendungen von Minderjährigen im Sendebereich üblicherweise nicht gesehen oder gehört werden. Die Ausstrahlung dieser Sendungen, insofern sie in unverschlüsselter Form gesendet werden, wird zusätzlich durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht;]⁵⁰

3. diejenigen, die zu [Diskriminierung,] Hass [oder Gewalt] auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion [oder Glauben, ethnische Herkunft oder Staatsangehörigkeit, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung aufstacheln oder die zur Leugnung, zur Verharmlosung, zur Rechtfertigung oder zur Zustimmung des durch das Nazi-Regime während des Zweiten Weltkriegs begangenen Völkermords tendieren]⁵¹;

[4. diejenigen, die eine Weltanschauung, einen Glauben oder Meinungen fördern, die eine Gefährdung der Grundrechte und -freiheiten darstellen, die die Verfassung oder die Europäische Menschenrechtskonvention gewährleisten, oder die darauf abzielen, die Gutgläubigkeit der Öffentlichkeit auszunutzen.]⁵².

Artikel 5 - [Nachrichtensendungen

Nachrichtensendungen müssen objektiv und sachlich sein.

Die Nachrichten müssen auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit überprüft werden.

Kommentare sind eindeutig von Nachrichten zu trennen und ihr Verfasser muss angegeben werden.

Nachrichten müssen in Zusammenarbeit mit Berufsjournalisten oder mit Personen erstellt werden, die unter Bedingungen arbeiten, die es ermöglichen, Berufsjournalist zu werden gemäß dem Gesetz vom 30. Dezember 1963 über die Anerkennung und den Schutz der Berufsbezeichnung des Berufsjournalisten.]⁵³

⁴⁵ 46 ersetzt D. 13.02.12, Art. 2 Nr. 9

⁴⁶ abgeändert D. 03.12.09, Art. 4

⁴⁷ abgeändert D. 03.12.09, Art. 5 Nr. 1

⁴⁸ abgeändert D. 03.12.09, Art. 5 Nr. 2

⁴⁹ abgeändert D. 03.12.09, Art. 5 Nr. 3

⁵⁰ abgeändert D. 03.12.09, Art. 5 Nr. 4

⁵¹ abgeändert D. 03.12.09, Art. 5 Nr. 5

⁵² Nr. 4 eingefügt D. 03.12.09, Art. 5 Nr. 6

⁵³ Art. 5 ersetzt D. 03.12.09, Art. 6

[Artikel 5.1 - Meinungsvielfalt

In den audiovisuellen Mediendiensten ist inhaltlich die Vielfalt der Meinungen im Wesentlichen zum Ausdruck zu bringen. Die bedeutsamen, politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen angemessen zu Wort kommen; Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen. Die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt. Ein Spartenprogramm ist ein audiovisueller Mediendienst mit im Wesentlichen gleichartigen Inhalten.

Ein einzelner audiovisueller Mediendienst darf die Bildung der öffentlichen Meinung nicht in hohem Maße ungleichgewichtig beeinflussen.]⁵⁴

[Artikel 5.2 – Aufzeichnungspflicht, Einsichtnahmerecht

Die Sendungen sind von audiovisuellen Mediendienstanbietern vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren. Bei Sendungen, die unter Verwendung einer Aufzeichnung oder eines Films verbreitet werden, kann abweichend die Aufzeichnung oder der Film aufbewahrt oder die Wiederbeschaffung sichergestellt werden.

Die in Absatz 1 genannten Pflichten enden drei Monate nach dem Tag der Verbreitung. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, enden die Pflichten erst, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder durch Schlichtung entschieden ist.

Der Medienrat kann innerhalb der Fristen des Absatzes 2 Mitschnitte der Sendungen, Aufzeichnungen und Filme jederzeit kostenlos einsehen oder ihre kostenlose Übersendung verlangen.

Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten berührt zu sein, kann vom Mediendienstanbieter innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen Einsicht in die Mitschnitte der Sendungen, Aufzeichnungen und Filme verlangen. Auf Antrag sind ihm gegen Erstattung der Selbstkosten Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung oder dem Film zu übersenden.]⁵⁵

Artikel 6 - [Allgemeine Bestimmung zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation

§1 - Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation darf nicht:

1. die Menschenwürde verletzen;
2. Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung beinhalten oder fördern;
3. Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder die Sicherheit gefährden;
4. Verhaltensweisen fördern, die den Schutz der Umwelt in hohem Maße gefährden;
5. die religiösen, philosophischen oder politischen Überzeugungen verletzen.

§2 - Audiovisuelle Mediendienstanbieter sollen Verhaltenskodizes für unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation entwickeln, die Lebensmittel und Getränke betrifft, die Nährstoffe oder Substanzen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung enthalten, insbesondere solche wie Fett, Transfettsäuren, Salz/Natrium und Zucker, deren übermäßige Aufnahme im Rahmen der Gesamternährung nicht empfohlen wird.]⁵⁶

[Artikel. 6.1 - Regelung der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation

§1 - Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation muss leicht als solche zu erkennen sein [und vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein]. [Sie muss durch optische und/oder akustische Mittel von anderen Sendungsteilen abgesetzt sein.]⁵⁷ Schleichwerbung in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation ist verboten.

§2 - In der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation dürfen keine Techniken der unterschweligen Beeinflussung eingesetzt werden.

§3 - Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke darf nicht speziell an Minderjährige gerichtet sein und darf nicht den übermäßigen Genuss solcher Getränke fördern.]⁵⁸

[Art. 6.2 - Schutz Minderjähriger bei audiovisueller kommerzieller Kommunikation

Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation darf nicht zur körperlichen oder seelischen Beeinträchtigung Minderjähriger führen. Daher darf sie keine direkten Aufrufe zum Kaufen oder Mieten von Waren oder Dienstleistungen an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen, Minderjährige nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen, nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern und anderen

⁵⁴ Art. 5.1 eingefügt D. 03.12.09, Art. 7

⁵⁵ Art. 5.2 eingefügt D. 13.02.12, Art. 3

⁵⁶ Art. 6 ersetzt D. 03.12.09, Art. 8

⁵⁷ abgeändert D. 13.02.12, Art. 4

⁵⁸ Art. 6.1 eingefügt D. 03.12.09, Art. 9

Vertrauenspersonen haben, oder Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.]⁵⁹

[KAPITEL 2 - SONDERBESTIMMUNGEN FÜR TELEVISUELLE MEDIENDIENSTE

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen]⁶⁰

[Artikel 6.3 - Mindestinformationen

Televisuelle Mediendienstanbieter machen den Empfängern eines Dienstes mindestens die nachstehend aufgeführten Informationen leicht, unmittelbar und ständig zugänglich:

1. den Namen des Mediendienstanbieters;
2. die geografische Anschrift, unter der der Mediendienstanbieter niedergelassen ist;
3. Angaben, die es ermöglichen, mit dem Mediendienstanbieter schnell Kontakt aufzunehmen und unmittelbar und wirksam mit ihm zu kommunizieren, einschließlich seiner E-Mail-Adresse oder seiner Internetseite;
4. die Angabe, dass der Dienst der Aufsicht des Medienrats der Deutschsprachigen Gemeinschaft untersteht.]⁶¹

Artikel 7 - [Fernsehwerbung und Teleshopping]⁶²

§1 - [Fernsehwerbung und Teleshopping müssen als solche leicht erkennbar und vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. Unbeschadet des Einsatzes neuer Werbetechniken müssen Fernsehwerbung und Teleshopping durch optische und/oder akustische und/oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Sendungsteilen abgesetzt sein.]⁶³

Einzeln gesendete [Werbespots und Teleshopping-Spots müssen, außer bei der Übertragung von Sportveranstaltungen,]⁶⁴ die Ausnahme bilden.

[Absätze 3-4 - ...]⁶⁵

§2 - Nachrichten, [...] ⁶⁶ Sendungen religiösen Inhalts und Kindersendungen sowie die Übertragung von Gottesdiensten dürfen nicht durch Werbung und Teleshopping-Spots unterbrochen werden.

[Die Übertragung von Fernsehfilmen, mit Ausnahme von Serien, Reihen und Dokumentarfilmen, Kinospielefilmen und Nachrichtensendungen, darf für jeden programmierten Zeitraum von mindestens dreißig Minuten einmal für Fernsehwerbung und/oder Teleshopping unterbrochen werden.]⁶⁷

Es ist untersagt, zehn Minuten vor Beginn und zehn Minuten nach Ende einer Kindersendung Werbung oder Teleshoppingspots auszustrahlen.

§3 - [Durch in laufende Sendungen eingefügte Fernsehwerbung oder Teleshopping-Spots dürfen der Zusammenhang der Sendungen unter Berücksichtigung der natürlichen Sendungsunterbrechungen sowie der Dauer und Art der Sendung nicht beeinträchtigt und die Rechte von Rechteinhabern nicht verletzt werden.]⁶⁸

[§§4-5 - ...]⁶⁹

Artikel 8 - [...] ⁷⁰

Artikel 9 - [...] ⁷¹

Artikel 10 - Sponsoring

[§1 - Gesponserte audiovisuelle Mediendienste oder Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Ihr Inhalt und - bei Fernsehsendungen - ihr Programmplatz dürfen keinesfalls so beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Mediendienstanbieters beeinträchtigt wird.
2. Sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen anregen, insbesondere nicht durch spezielle verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen.

⁵⁹ Art. 6.2 eingefügt D. 03.12.09, Art. 10

⁶⁰ eingefügt D. 03.12.09, Art. 11

⁶¹ Art. 6.3 eingefügt D. 03.12.09, Art. 12

⁶² abgeändert D. 03.12.09, Art. 13 Nr. 1

⁶³ abgeändert D. 03.12.09, Art. 13 Nr. 2

⁶⁴ abgeändert D. 03.12.09, Art. 13 Nr. 3

⁶⁵ aufgehoben D. 03.12.09, Art. 13 Nr. 4

⁶⁶ abgeändert D. 03.12.09, Art. 13 Nr. 5

⁶⁷ eingefügt D. 03.12.09, Art. 13 Nr. 6

⁶⁸ ersetzt D. 03.12.09, Art. 13 Nr. 7

⁶⁹ aufgehoben D. 03.12.09, Art. 13 Nr. 8

⁷⁰ aufgehoben D. 03.12.09, Art. 14

⁷¹ aufgehoben D. 03.12.09, Art. 15

3. Die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung hingewiesen werden. Gesponserte Sendungen sind - beispielsweise durch den Namen, das Firmenemblem und/oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen - in angemessener Weise zum Beginn, während und/oder zum Ende der Sendung eindeutig zu kennzeichnen.

§2 - Beim Sponsoring von audiovisuellen Mediendiensten oder Sendungen durch Unternehmen, deren Tätigkeit die Herstellung oder den Verkauf von Arzneimitteln und medizinischen Behandlungen umfasst, darf für den Namen oder das Erscheinungsbild des Unternehmens geworben werden, nicht jedoch für bestimmte Arzneimittel oder medizinische Behandlungen, die in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Mediendienstanbieter unterworfen ist, nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.

§3 - Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht gesponsert werden. Das Zeigen von Sponsorenlogos in Kindersendungen, Dokumentarfilmen und Sendungen religiösen Inhalts ist untersagt.]⁷²

[Artikel 10.1 - Produktplatzierung

§1 - Produktplatzierung ist untersagt.

§2 - In Abweichung von §1 ist Produktplatzierung zulässig:

1. in Kinofilmen, Filmen und Serien für televisuelle Mediendienste, Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung oder
2. wenn kein Entgelt geleistet wird, sondern lediglich bestimmte Waren oder Dienstleistungen wie Produktionshilfen und Preise im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung kostenlos bereitgestellt werden.

Die Abweichung gemäß Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht für Kindersendungen.

Sendungen, die Produktplatzierung enthalten, müssen mindestens alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Ihr Inhalt und - bei Fernsehsendungen - ihr Programmplatz dürfen keinesfalls so beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Mediendienstanbieters beeinträchtigt wird.
2. Sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete bzw. Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch spezielle verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen.
3. Sie dürfen das betreffende Produkt nicht zu stark herausstellen.
4. Die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Produktplatzierung hingewiesen werden. Sendungen mit Produktplatzierung sind zu Sendungsbeginn und -ende sowie bei Fortsetzung einer Sendung nach einer Werbeunterbrechung angemessen zu kennzeichnen, um jede Irreführung des Zuschauers zu vermeiden. Diese Voraussetzung findet lediglich Anwendung auf Sendungen, die vom Mediendienstanbieter selbst oder von einem mit dem Mediendienstanbieter verbundenen Unternehmen produziert oder in Auftrag gegeben wurde.

§3 - Die §§1 und 2 gelten nur für Sendungen, die nach dem 19. Dezember 2009 produziert werden.]⁷³

[Artikel 10.2 - Hörgeschädigte und Sehbehinderte

Die audiovisuellen Mediendienstanbieter wenden die von der Regierung erlassenen Bestimmungen über die Zugänglichkeit von Diensten für Hörgeschädigte und Sehbehinderte an.]⁷⁴

[Artikel 10.3 - Kinospiele

Die audiovisuellen Mediendienstanbieter zeigen Kinospiele nicht zu anderen als den mit den Rechteinhabern vereinbarten Zeiten.]⁷⁵

[Abschnitt 2 - Sonderbestimmungen für lineare televisuelle Mediendienste]76

Artikel 11 - Anwendungsbereich

[Dieser Abschnitt] findet Anwendung auf die [linearen televisuellen Mediendienste]⁷⁷.

[Artikel 11.1 - Recht auf Gegendarstellung

Kapitel II und III des Gesetzes vom 23. Juni 1961 über das Antwortrecht, eingefügt durch das Gesetz vom 4. März 1977, finden Anwendung auf die linearen televisuellen Mediendienste der Fernsehveranstalter.]⁷⁸

⁷² ersetzt D. 03.12.09, Art. 16

⁷³ Art. 10.1 eingefügt D. 03.12.09, Art. 17

⁷⁴ Art. 10.2 eingefügt D. 03.12.09, Art. 18

⁷⁵ Art. 10.3 eingefügt D. 03.12.09, Art. 19

⁷⁶ abgeändert D. 03.12.09, Art. 20

⁷⁷ abgeändert D. 03.12.09, Art. 21

⁷⁸ Art. 11.1 eingefügt D. 03.12.09, Art. 22

Artikel 12 – [Europäische Werke und sonstige Anforderungen]⁷⁹

[§1 - Zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum und zur Förderung von europäischen Raum und zur Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen sollen die Fernsehveranstalter den Hauptteil ihrer Sendezeit, der nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Videotextleistungen sowie Teleshopping besteht, den Sendungen von europäischen Werken entsprechend dem europäischen Recht vorbehalten.

Dieser Anteil soll unter Berücksichtigung der Verantwortung der Rundfunkveranstalter gegenüber ihrem Publikum in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise anhand geeigneter Kriterien erreicht werden. Die näheren Modalitäten legt die Regierung fest.]⁸⁰

[§2 -] Die Fernsehveranstalter behalten mindestens 10 % [ihre Sendezeit, die] nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und [Videotextleistungen]⁸¹ sowie Teleshopping besteht, europäischen Werken vor oder alternativ 10 % ihrer Haushaltsmittel für die Programmgestaltung der Sendung europäischer Werke von Herstellern, die von den Fernsehveranstaltern unabhängig sind. Dazu muss ein angemessener Anteil neueren Werken vorbehalten bleiben; es handelt sich um Werke, die innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach ihrer Herstellung ausgestrahlt werden.

[§3 - Ein linearer visueller Mediendienst hat Folgendes zu gewährleisten:

1. den Schutz und die Veranschaulichung der deutschen Sprache, indem ein gewisser Anteil der Sendungen in deutscher Sprache ausgestrahlt wird;
2. die Veranschaulichung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, indem zum Teil Sendungen und Berichte über die Deutschsprachige Gemeinschaft ausgestrahlt werden.

Nähere Modalitäten dieser Verpflichtungen legt die Regierung fest.]⁸²

Artikel 13 - [...] ⁸³

Artikel 14 - Übertragung von Großereignissen

§1 - Die Regierung kann eine Liste der [nationalen und nicht nationalen] Ereignisse erstellen, die von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung sind und daher nicht auf Ausschließlichkeitsbasis in der Weise übertragen werden, dass einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit die Möglichkeit vorenthalten wird, das Ereignis im Wege direkter oder zeitversetzter Berichterstattung in einer frei zugänglichen [Fernsehsendung]⁸⁴ zu verfolgen.

Die Regierung bestimmt, ob diese Ereignisse als direkte Gesamt- oder Teilberichterstattung oder, falls aufgrund des öffentlichen Interesses aus objektiven Gründen erforderlich oder angemessen, als zeitversetzte Gesamt- oder Teilberichterstattung verfügbar sein sollen. [Die Regierung teilt der Europäischen Kommission unverzüglich alle Maßnahmen mit, die sie gemäß diesem Paragraphen getroffen hat oder in Zukunft treffen wird.]⁸⁵

§2 - [Die Fernsehveranstalter dürfen die von ihnen erworbenen ausschließlichen Rechte nicht in der Weise ausüben, dass einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit in einem anderen Mitgliedstaat die Möglichkeit vorenthalten wird, die von diesem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 3j Absätze 1 und 2 der Richtlinie 89/552/EWG bezeichneten Ereignisse als direkte Gesamt- oder Teilberichterstattung oder, insofern im öffentlichen Interesse aus objektiven Gründen erforderlich oder angemessen, als zeitversetzte Gesamt- oder Teilberichterstattung in einer frei zugänglichen Fernsehsendung zu verfolgen, wie dies von dem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 3j Absatz 1 derselben Richtlinie festgelegt worden ist.]⁸⁶

[Artikel 14.1 - Kurzberichterstattung

Jeder Fernsehveranstalter, der in der Europäischen Union oder einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, niedergelassen ist, hat zum Zweck der Kurzberichterstattung einen fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem der Rechtsstaaten der Mitgliedstaaten unterworfenen Fernsehveranstalter exklusiv übertragen werden.

Wenn ein anderer Fernsehveranstalter, der in demselben Mitgliedstaat niedergelassen ist wie der um Zugang ersuchende Fernsehveranstalter, ausschließliche Rechte für das Ereignis von großem Interesse für die Öffentlichkeit erworben hat, ist der Zugang bei diesem Fernsehveranstalter zu beantragen.

Den Fernsehveranstaltern ist es erlaubt, frei kurze Ausschnitte aus dem Sendesignal des übertragenden Fernsehveranstalters auszuwählen, wobei die Fernsehveranstalter dabei aber zumindest ihre Quelle angeben müssen, insofern dies nicht aus praktischen Gründen unmöglich ist.

⁷⁹ abgeändert D. 03.12.09, Art. 23 Nr. 1

⁸⁰ §1 eingefügt D. 03.12.09, Art. 23 Nr. 2

⁸¹ abgeändert D. 03.12.09, Art. 23 Nr. 3

⁸² §3 eingefügt D. 03.12.09, Art. 23 Nr. 4

⁸³ aufgehoben D. 03.12.09, Art. 24

⁸⁴ abgeändert D. 03.12.09, Art. 25 Nr. 1

⁸⁵ abgeändert D. 03.12.09, Art. 25 Nr. 2

⁸⁶ §2 ersetzt D. 03.12.09, Art. 25 Nr. 3

Kurze Ausschnitte werden ausschließlich für allgemeine Nachrichtensendungen verwendet und dürfen in nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten nur verwendet werden, wenn die gleiche Sendung von demselben Mediendiensteanbieter zeitversetzt angeboten wird.

Die unentgeltliche Kurzberichterstattung ist auf eine dem Anlass entsprechende nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung beschränkt. Die zulässige Dauer bemisst sich nach der Länge der Zeit, die notwendig ist, um den nachrichtenmäßigen Informationsgehalt der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vermitteln. Bei kurzfristig und regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen vergleichbarer Art beträgt die Obergrenze der Dauer in der Regel eineinhalb Minuten. Werden Kurzberichte über Veranstaltungen vergleichbarer Art zusammengefasst, muss auch in dieser Zusammenfassung der nachrichtenmäßige Charakter gewahrt bleiben. Im Übrigen kann die Regierung Kostenerstattungsregelungen festlegen.]⁸⁷

Artikel 15 - [Televisuelle kommerzielle Kommunikation]⁸⁸

§1 - [Der Anteil von Fernsehwerbespots und Teleshopping-Spots an der Sendezeit darf innerhalb einer vollen Stunde 20% nicht überschreiten.

Gelten nicht als Werbung im Sinne des vorhergehenden Absatzes:

1. Hinweise des Fernsehveranstalters auf eigene Sendungen und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Sendungen abgeleitet sind;
2. Sponsorenhinweise und
3. die Produktplatzierung.]⁸⁹

§2 - [Absätze 1-2 - ...]

[Teleshopping-Fenster] müssen optisch und akustisch klar als [solche] gekennzeichnet sein [und eine Mindestdauer von fünfzehn Minuten ohne Unterbrechung haben].⁹⁰

[§3 - Die Bestimmungen dieses Dekrets gelten entsprechend für reine Werbe- und Teleshopping-Fernsehkkanäle sowie für Fernsehkanäle, die ausschließlich der Eigenwerbung dienen. Die Artikel 7 §3, 12 und 15 §1 dieses Dekrets gelten nicht für solche Kanäle.]⁹¹

[Abschnitt 3 - Sonderbestimmungen für nichtlineare televisuelle Mediendienste]⁹²

[Artikel 15.1 - Recht auf Gegendarstellung

Jede natürliche oder juristische Person, deren berechtigte Interessen - insbesondere, aber nicht ausschließlich, ihre Ehre und ihr Ansehen - aufgrund einer Behauptung von Tatsachen in einer Veröffentlichung oder einer Übertragung in nichtlinearen televisuellen Mediendiensten, die der Rechtshoheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterworfen sind, beeinträchtigt worden sind, haben ein Recht auf Gegendarstellung. Der Antrag auf Gegendarstellung ist innerhalb von dreißig Tagen ab der Veröffentlichung oder der Übertragung zu stellen.

Die Gegendarstellung hat innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des begründeten Antrags zu einer Zeit und in einer Weise zu erfolgen, die der Veröffentlichung oder Übertragung, auf die sie sich bezieht, angemessen ist.

Ein Antrag auf Gegendarstellung kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller kein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung einer solchen Gegendarstellung hat oder wenn die Gegendarstellung eine strafbare Handlung beinhalten, den Inhaltsanbieter einem zivilrechtlichen Verfahren aussetzen oder gegen die guten Sitten verstoßen würde.]⁹³

[Abschnitt 4 - Sonderbestimmungen für Sendungen des Offenen Kanals und für die Übertragung öffentlicher Parlamentssitzungen]⁹⁴

Artikel 16 - Grundsätze

§1 - Die Deutschsprachige Gemeinschaft richtet einen [Fernsehkkanal] unter eigener Trägerschaft ein[, der folgende Sendungen verbreitet:

1. Sendungen des Offenen Kanals;
2. Übertragung öffentlicher Parlamentssitzungen des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 16.1.]⁹⁵

[§2 -] Die [redaktionelle Verantwortung sowie die]⁹⁶ technische und organisatorische Durchführung des Offenen Kanals wird einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht übertragen, die allen philosophischen und ideologischen Tendenzen offen steht.

⁸⁷ Art. 14.1 eingefügt D. 03.12.09, Art. 26

⁸⁸ abgeändert D. 03.12.09, Art. 27 Nr. 1

⁸⁹ §1 ersetzt D. 03.12.09, Art. 27 Nr. 2

⁹⁰ §2 abgeändert D. 03.12.09, Art. 27 Nr. 3

⁹¹ §3 eingefügt D. 03.12.09, Art. 27 Nr. 4

⁹² eingefügt D. 03.12.09, Art. 28

⁹³ Art. 15.1 eingefügt D. 03.12.09, Art. 29

⁹⁴ eingefügt D. 03.12.09, Art. 30

⁹⁵ abgeändert D. 03.12.09, Art. 31 Nr. 1.

Die Satzung der Vereinigung muss der Regierung zwecks Billigung vorgelegt werden.

[§3] - Der Offene Kanal gibt natürlichen und juristischen Personen die Möglichkeit, in eigener Verantwortung zeitlich begrenzte [Beiträge bereitzustellen]⁹⁷.

Zu diesem Zweck bietet der Offene Kanal produktionstechnische und organisatorische Hilfe, Beratung oder deren Vermittlung an und stellt Produktionsmittel zur Verfügung.

Darüber hinaus kann die Regierung den Offenen Kanal im Rahmen des medienpädagogischen Konzeptes der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit entsprechenden Aufgaben betrauen.

Die Beiträge werden unentgeltlich erbracht und dürfen keine [Fernsehwerbung]⁹⁸ beinhalten. Gesponserte Beiträge [und Produktplatzierung]⁹⁹ sind unzulässig. Die Beiträge dürfen nicht gegen die Bestimmungen von Artikel 4 verstoßen. Name und Wohnort beziehungsweise Gesellschaftssitz des oder der verantwortlichen Personen sind am Anfang und am Ende eines Beitrages anzugeben.

[Die Beiträge können auch als nichtlineare Mediendienste bereitgestellt werden.]¹⁰⁰

[§4] - Nutzungsberechtigt ist, wer im deutschen Sprachgebiet seinen Wohnsitz, seinen Gesellschaftssitz, seine Arbeitsstätte oder seinen Ausbildungsort hat. Die Regierung kann im Rahmen der Förderung interregionaler und internationaler Beziehungen die Nutzungsberechtigung erweitern.

Von der Nutzungsberechtigung ausgeschlossen sind Fernseh- und Hörfunkveranstalter, staatliche und kommunale Einrichtungen und Behörden sowie politische Parteien.

[§5] - Die Regierung legt eine Nutzungsordnung fest.

Die Nutzungsordnung gewährleistet:

1. den freien und gleichberechtigten Zugang sowie die freie und gleichberechtigte Nutzung, wobei grundsätzlich die Verbreitung der Beiträge in der Reihenfolge der Beantragung erfolgt;
2. das Recht auf Gegendarstellung gemäß Kapitel II und III des Gesetzes vom 23. Juni 1961 über das Antwortrecht, eingefügt durch das Gesetz vom 4. März 1977, wobei der Anspruch auf Gegendarstellung an den für den Beitrag verantwortlichen Nutzungsberechtigten zu richten ist.

[§6] - Die in [§2 Absatz 1]¹⁰¹ genannte Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht legt der Regierung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

[Artikel 16.1 - Sitzungen des Parlaments

Übertragungen öffentlicher Sitzungen des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft dürfen keine Fernsehwerbung beinhalten. Gesponserte Sendungen und Produktplatzierung sind unzulässig.

Die Sendungen unterliegen nicht der Aufsicht der Regierung.]¹⁰²

[KAPITEL 3 - SONDERBESTIMMUNGEN FÜR AUDITIVE MEDIENDIENSTE

Abschnitt 1 - Sonderbestimmungen für lineare auditive Mediendienste]¹⁰³

Artikel 17 - [Mindestinformationen

Anbieter linearer auditiver Mediendienste machen den Empfängern eines Dienstes mindestens die nachstehend aufgeführten Informationen zugänglich:

1. Bezeichnung des auditiven Mediendienstes;
2. Standort des Senders;
3. Auskunft über die benutzten Frequenzen;
4. Radio Data System, wobei der von der Beschlusskammer mitgeteilte RDS-PI-Code zu verwenden ist.

Die in Absatz 1 Nummern 1-3 genannten Informationen sind zu Beginn und zu Ende des Programms zu geben. Zudem sind sie während des Programms in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.]¹⁰⁴

Artikel 18 - [Recht auf Gegendarstellung

Die Kapitel II und III des Gesetzes vom 23. Juni 1961 über das Antwortrecht, eingefügt durch das Gesetz vom 4. März 1977, finden Anwendung auf die linearen auditiven Mediendienste der Hörfunkveranstalter.]¹⁰⁵

⁹⁶ abgeändert D. 03.12.09, Art. 31 Nr 2 und 3

⁹⁷ abgeändert D. 03.12.09, Art. 31 Nr 4 und 5

⁹⁸ abgeändert D. 03.12.09, Art. 31 Nr 6

⁹⁹ abgeändert D. 03.12.09, Art. 31 Nr 7

¹⁰⁰ eingefügt D. 03.12.09, Art. 31 Nr 8

¹⁰¹ abgeändert D. 03.12.09, Art. 31 Nr 11

¹⁰² eingefügt D. 03.12.09, Art. 32

¹⁰³ abgeändert D. 03.12.09, Art. 33

¹⁰⁴ Art. 17 ersetzt D. 03.12.09, Art. 34

¹⁰⁵ Art. 18 ersetzt D. 03.12.09, Art. 35

[Abschnitt 2 - ...]¹⁰⁶

Artikel 19 - [Werbung in linearen auditiven Mediendiensten des BRF]¹⁰⁷

[Absatz 1 - ...]¹⁰⁸

Der Anteil an Sendezeit für Werbespots und andere Formen der Werbung [in den linearen auditiven Mediendiensten des BRF]¹⁰⁹ darf 15 % der täglichen Sendezeit nicht überschreiten.

Der Anteil an Sendezeit für Werbespots und andere Formen der Werbung darf innerhalb einer Stunde, gerechnet ab einer vollen Stunde, 20 % nicht überschreiten.

[Abschnitt 2 - Sonderbestimmungen für nichtlineare auditive Mediendienste

Artikel 19.1 - Mindestinformationen

Anbieter nichtlinearer auditiver Mediendienste machen den Empfängern eines Dienstes mindestens die Bezeichnung des auditiven Mediendienstes zugänglich.

Artikel 19.2 - Recht auf Gegendarstellung

Jede natürliche oder juristische Person, deren berechtigte Interessen - insbesondere, aber nicht ausschließlich, ihre Ehre und ihr Ansehen - aufgrund einer Behauptung von Tatsachen in einer Veröffentlichung oder einer Übertragung in nichtlinearen auditiven Mediendiensten, die der Rechtshoheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterworfen sind, beeinträchtigt worden sind, haben ein Recht auf Gegendarstellung. Der Antrag auf Gegendarstellung ist innerhalb von dreißig Tagen ab der Veröffentlichung oder der Übertragung zu stellen.

Die Gegendarstellung hat innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des begründeten Antrags zu einer Zeit und in einer Weise zu erfolgen, die der Veröffentlichung oder Übertragung, auf die sie sich bezieht, angemessen ist.

Ein Antrag auf Gegendarstellung kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller kein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung einer solchen Gegendarstellung hat oder wenn die Gegendarstellung eine strafbare Handlung beinhalten, den Inhaltsanbieter einem zivilrechtlichen Verfahren aussetzen oder gegen die guten Sitten verstoßen würde.]¹¹⁰

TITEL 3 - [PRIVATE AUDIOVISUELLE MEDIENANBIETER]¹¹¹

[KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNG]¹¹²

Artikel 20 - [Anwendungsbereich

Dieser Titel gilt unbeschadet des Dekrets vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft.]¹¹³

[KAPITEL 2 - PRIVATE FERNSEHVERANSTALTER]¹¹⁴

[Artikel 20.0 – Sicherung der Meinungsvielfalt

§1 – Eine marktbeherrschende Stellung im audiovisuellen Bereich, die ein Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten hat oder mehrere solche Anbieter, an deren Kapital ein gemeinsamer Aktieninhaber mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, haben, darf die Freiheit des Publikums, Zugang auf ein pluralistisches Angebot an audiovisuellen Mediendiensten zu haben, nicht beeinträchtigen.

Unter „pluralistisches Angebot“ versteht man ein Medienangebot, das durch eine Vielzahl von unabhängigen und eigenständigen Medien, die die breiteste Meinungsvielfalt widerspiegeln, gekennzeichnet ist.

§2 – Stellt die Beschlusskammer fest, dass ein Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung hat, so untersucht sie die Vielfalt des Angebots in den audiovisuellen Mediendiensten der in §1 genannten Anbieter.

Eine marktbeherrschende Stellung wird vermutet, wenn insbesondere:

1. eine natürliche oder juristische Person, die mit mehr als 24 % am Kapital eines Anbieters televisueller Mediendienste beteiligt ist, mit mittelbar oder unmittelbar mehr als 24 % am Kapital eines anderen Anbieters televisueller Mediendienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft beteiligt ist;

¹⁰⁶ aufgehoben D. 03.12.09, Art. 36

¹⁰⁷ abgeändert D. 03.12.09, Art. 37 Nr. 1

¹⁰⁸ aufgehoben D. 03.12.09, Art. 37 Nr. 2

¹⁰⁹ abgeändert D. 03.12.09, Art. 37 Nr. 3

¹¹⁰ eingefügt D. 03.12.09, Art. 38

¹¹¹ abgeändert D. 03.12.09, Art. 39

¹¹² abgeändert D. 03.12.09, Art. 40

¹¹³ ersetzt D. 03.12.09, Art. 41

¹¹⁴ eingefügt D. 03.12.09, Art. 42

2. eine natürliche oder juristische Person, die mit mehr als 24 % am Kapital eines Anbieters auditiver Mediendienste beteiligt ist, mit mittelbar oder unmittelbar mehr als 24 % am Kapital eines anderen Anbieters auditiver Mediendienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft beteiligt ist;

3. der Zuschaueranteil von mehreren Anbietern televisueller Mediendienste 20 % der Zuschauer sämtlicher Anbieter televisueller Mediendienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft erreicht und eine einzige natürliche oder juristische Person an diesen Anbietern televisueller Mediendienste mittelbar oder unmittelbar, mehrheitlich oder minderheitlich beteiligt ist;

4. ein Anbieter televisueller Mediendienste mehr als ein Viertel der für private televisuelle Mediendienste vorgesehenen Funkfrequenzen nutzt;

5. der Zuhöreranteil von mehreren Anbietern auditiver Mediendienste 20 % der Zuhörer sämtlicher Anbieter auditiver Mediendienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft erreicht und eine einzige natürliche oder juristische Person an diesen Anbietern auditiver Mediendienste mittelbar oder unmittelbar, mehrheitlich oder minderheitlich beteiligt ist;

6. ein Anbieter auditiver Mediendienste mehr als ein Viertel der für private auditive Mediendienste vorgesehenen Funkfrequenzen nutzt.

§3 – Stellt die Beschlusskammer fest, dass die Freiheit des Publikums, Zugang auf ein pluralistisches Angebot an audiovisuellen Mediendiensten zu haben, beeinträchtigt ist, teilt sie dem Betroffenen ihre Beanstandungen mit und leitet einen Konzertierungsprozess mit ihnen ein, der auf die Vereinbarung von Maßnahmen abzielt, die die Einhaltung der Vielfalt des Angebots ermöglichen.

§4 – Kommt binnen sechs Monaten nach Einleitung des Konzertierungsprozesses keine Vereinbarung über Maßnahmen, die gemäß §3 die Einhaltung der Vielfalt des Angebots ermöglichen, zustande oder werden die vereinbarten Maßnahmen nicht eingehalten, kann die Beschlusskammer Sanktionen gemäß Artikel 120 auferlegen.

§5 – Für die Zwecke dieser Bestimmung kann sich die Beschlusskammer von den Wettbewerbsbehörden beraten lassen.]¹¹⁵

[Artikel 20.1 - Meldepflicht

§1 - Private Fernsehveranstalter haben für jeden linearen televisuellen Mediendienst, den sie anzubieten beabsichtigen, einer Meldepflicht bei der Beschlusskammer nachzukommen. Die Tätigkeit darf frühestens fünfzehn Tage nach Empfang der Bestätigung der Meldung der Beschlusskammer aufgenommen werden.

§2 - Die in §1 genannte Meldung enthält:

1. die Bezeichnung des privaten Fernsehveranstalters und des Mediendienstes;
2. die Anschrift des Gesellschafts- und Betriebssitzes des privaten Fernsehveranstalters;
3. die Satzung des privaten Fernsehveranstalters, wenn dieser eine juristische Person ist;
4. Angaben über die Anteilseigner des privaten Fernsehveranstalters, wenn dieser eine Handelsgesellschaft ist;
5. einen für einen Zeitraum von drei Jahren erstellten Finanzplan;
6. Art und Beschreibung des televisuellen Mediendienstes, einschließlich der Beschreibung des eventuell vorgesehenen Informationssystems sowie gegebenenfalls des Nachweises der Beschäftigung von Journalisten;
7. die Angabe der Frist, in der der televisuelle Mediendienst bereitgestellt wird;
8. die Angabe der Übertragungswege und deren Betreiber zu den Nutzern;
9. gegebenenfalls die Modalitäten der Vermarktung des televisuellen Mediendienstes, wenn der private Fernsehveranstalter den televisuellen Mediendienst selber betreibt.

Geplante Veränderungen, die die in Absatz 1 genannten Bedingungen betreffen, sind vor ihrer Durchführung schriftlich der Beschlusskammer anzuzeigen.]¹¹⁶

[Artikel 20.2 - Anerkennungspflicht

Abweichend von Artikel 20.1 muss der private Fernsehveranstalter, insofern eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, um einen oder mehrere Dienste über digitale oder analoge terrestrische Verbreitungswege anzubieten, von der Beschlusskammer anerkannt werden. Jeder lineare televisuelle Mediendienst eines privaten Fernsehveranstalters bedarf der Anerkennung.]¹¹⁷

Artikel 21 - Gültigkeit der Anerkennung, Änderungen nach der Anerkennung

§1 - [Die Anerkennung wird durch schriftlichen Bescheid der Beschlusskammer für die Programmart und die Programmkategorie erteilt. [Die Anerkennung wird für neun Jahre erteilt]]¹¹⁸.

Die Anerkennung ist nicht übertragbar.

Die Beschlusskammer widerruft die Anerkennung, wenn der Fernsehveranstalter nicht binnen zwei Jahren nach Erteilung von ihr Gebrauch macht.]¹¹⁹

¹¹⁵ Art. 20.0 eingefügt D. 13.02.12, Art. 5

¹¹⁶ Art. 20.1 eingefügt D. 03.12.09, Art. 43

¹¹⁷ Art. 20.2 eingefügt D. 03.12.09, Art. 44

¹¹⁸ abgeändert D. 13.02.12, Art. 6

¹¹⁹ §1 ersetzt D. 03.12.09, Art. 45 Nr. 1

§2 - Der [private Fernsehveranstalter] muss der [Beschlusskammer] geplante Veränderungen, die die in Artikel 23 und 24 genannten, für die Anerkennung maßgeblichen Bedingungen betreffen, vor ihrer Durchführung schriftlich anzeigen. Kann die Anerkennung auch bei Durchführung der Änderung erteilt bzw. aufrecht erhalten werden, bestätigt die [Beschlusskammer] die Unbedenklichkeit der Änderung. Ist dies nicht der Fall, stellt die [Beschlusskammer]¹²⁰ fest, dass die Anerkennung bei Durchführung der Änderung nicht erteilt werden kann. Führt der [private Fernsehveranstalter] eine Änderung durch, die nicht nach Satz 2 als unbedenklich bestätigt werden kann, gilt entsprechend Artikel 120.

Artikel 22 - Verbreitung, Funkfrequenznutzung

Soweit die Bereitstellung eines elektronischen Kommunikationsnetzes oder -dienstes oder eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, findet Titel IV Anwendung.

Artikel 23 - [Territorialer Anwendungsbereich]

§1 - Private Fernsehveranstalter unterliegen der Rechtshoheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wenn sie im deutschen Sprachgebiet niedergelassen sind.

Ein privater Fernsehveranstalter gilt in folgenden Fällen als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen:

1. wenn er seine Hauptverwaltung im deutschen Sprachgebiet hat und die redaktionellen Entscheidungen über den televisuellen Mediendienst im deutschen Sprachgebiet getroffen werden;

2. wenn ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des televisuellen Mediendienstes betrauten Personals im deutschen Sprachgebiet tätig ist:

a) wenn er seine Hauptverwaltung im deutschen Sprachgebiet hat und die redaktionellen Entscheidungen über den televisuellen Mediendienst in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, getroffen werden oder

b) wenn der Ort, wo die redaktionellen Entscheidungen über den televisuellen Mediendienst getroffen werden, im deutschen Sprachgebiet gelegen ist und seine Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, gelegen ist;

3. wenn er seine Hauptverwaltung im deutschen Sprachgebiet hat und der Ort, wo die redaktionellen Entscheidungen über den televisuellen Mediendienst getroffen werden, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, gelegen ist und ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des televisuellen Mediendienstes betrauten Personals einerseits im deutschen Sprachgebiet und andererseits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, tätig ist;

4. wenn er zuerst mit seiner Tätigkeit nach Maßgabe des Rechts im deutschen Sprachgebiet begonnen hat und Nummer 2 keine Anwendung findet, insofern ein wesentlicher Teil seines Personals nicht im deutschen Sprachgebiet oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, tätig ist, und eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft der Deutschsprachigen Gemeinschaft weiter besteht;

5. wenn ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des televisuellen Mediendienstes betrauten Personals im deutschen Sprachgebiet tätig ist:

a) wenn er seine Hauptverwaltung im deutschen Sprachgebiet hat und der Ort, wo die redaktionellen Entscheidungen über den televisuellen Mediendienst getroffen werden, in einem Staat gelegen ist, der nicht Mitglied der Europäischen Union oder eine Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder

b) wenn der Ort, wo die redaktionellen Entscheidungen über den televisuellen Mediendienst getroffen werden, im deutschen Sprachgebiet gelegen ist, und er seine Hauptverwaltung in einem Staat hat, der nicht Mitglied der Europäischen Union oder eine Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.

§2 - Ein privater Fernsehveranstalter unterliegt ebenfalls der Rechtshoheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wenn er nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, niedergelassen ist und:

1. eine im deutschen Sprachgebiet gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke nutzt oder

2. zwar keine im deutschen Sprachgebiet gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke, aber eine der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehörende Übertragungskapazität eines Satelliten nutzt.

§3 - Ein privater Fernsehveranstalter unterliegt ebenfalls der Rechtshoheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft, obwohl er nicht unter die §§1 und 2 fällt, wenn er gemäß den Artikeln 43-48 des EG-Vertrags als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen gilt.¹²¹

Artikel 24 - Antrag auf Anerkennung

Der Antrag auf Anerkennung [gemäß Artikel 20.2]¹²² enthält folgende Unterlagen:

1. die Rechtsform des Antragstellers,
2. die Satzung,
3. [einen Dreijahresfinanzplan]¹²³,
4. die genaue Zusammensetzung des Kapitals sowie der Verwaltungsorgane,
5. die Anschrift der Niederlassung beziehungsweise der Hauptverwaltung,
6. die Bezeichnung des Antragstellers und des [linearen televisuellen Mediendienstes]¹²⁴,
7. das vorgesehene [wöchentliche]¹²⁵ Programmschema,

¹²⁰ §2 abgeändert D. 03.12.09, Art. 45 Nr. 2

¹²¹ ersetzt D. 03.12.09, Art. 46

¹²² abgeändert D. 03.12.09, Art. 47 Nr. 1

¹²³ ersetzt D. 13.02.12, Art. 7 Nr. 1

¹²⁴ abgeändert D. 03.12.09, Art. 47 Nr. 2

8. die Angaben der möglichen Dienstleistungen, die neben der Ausstrahlung von [linearen televisuellen Mediendiensten]¹²⁶ erbracht werden,
9. [die Übertragungsarten der Dienste zu den Nutzern]¹²⁷,
10. sämtliche Angaben, die eine Bearbeitung des Antrags ermöglichen sowie
11. eine schriftliche Verpflichtung, das Dekret, seine Ausführungsbestimmungen und die Gesetze im Allgemeinen zu beachten.

Der Antrag wird per Einschreiben [bei der Beschlusskammer]¹²⁸ eingereicht.

Die [Beschlusskammer]¹²⁹ kann zur Vervollständigung des Antrags weitere Dokumente anfordern.

Artikel 25

[Im Falle der Ausstrahlung von Nachrichtensendungen hat der private Fernsehveranstalter Mitglied der ESB] zu sein.]¹³⁰

Artikel 26 - Tätigkeitsbericht

Der Veranstalter reicht jährlich einen Tätigkeitsbericht bei der [Beschlusskammer]¹³¹ ein. Dieser enthält mindestens:

1. das [wöchentliche] Programmschema [samt Angaben über Programmwiederholungen, zugelieferte und unmoderierte Programmanteile]¹³²,
2. Angaben zur Einhaltung der [Verpflichtungen gemäß Artikel 12]¹³³ und
3. die Bilanzen und Jahresrechnungen des Vorjahres.

[Die Beschlusskammer legt das Datum fest, an dem der Bericht bei ihr eingehen muss.]¹³⁴

[Artikel 26.1 – Recht auf verpflichtete Verbreitung für lineare televisuelle Mediendienste

§1 – Die Regierung kann einem Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten das Recht auf verpflichtete Verbreitung eines oder mehrerer seiner linearen televisuellen Mediendienste zuerkennen. Die Zuerkennung dieses Rechts setzt den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Mediendienstanbieter und der Regierung voraus. Dieses Recht wird gegenüber den Kabelnetzbetreibern, deren Netze von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von linearen audiovisuellen Mediendiensten genutzt werden, gemäß Artikel 81 §1 Nummer 2 geltend gemacht.

§2 – Das Recht auf verpflichtete Verbreitung wird per Einschreiben an die Regierung beantragt. Binnen dreißig Tagen ab Erhalt des Antrags bestätigt die Regierung dessen Empfang. Die Regierung übermittelt der Beschlusskammer den Antrag und den Vereinbarungsentwurf. Die Beschlusskammer gibt darüber binnen sechzig Tagen ein Gutachten ab.

§3 – Das Recht auf verpflichtete Verbreitung eines linearen televisuellen Mediendienstes kann nur dann zuerkannt werden, wenn dieser Dienst mindestens folgenden Verpflichtungen nachkommt:

1. über die Vorschriften des Artikels 12 §3 hinaus das Erbe – insbesondere das Kulturerbe – der deutschsprachigen Gemeinschaft veranschaulichen;
2. eine tägliche Mindestanzahl an Programmstunden anbieten, wobei das Programm nicht nur aus Wiederholungen bestehen darf;
3. täglich mindestens eine allgemeine Nachrichtensendung anbieten.

§4 – Die in §1 genannte Vereinbarung legt die Einzelheiten bezüglich der in §3 genannten Verpflichtungen fest. Sie kann weitergehende Verpflichtungen vorsehen, wenn dies wegen des Formats und der Art des linearen televisuellen Mediendienstes geboten ist.

§5 – Der Anbieter linearer televisueller Mediendienste, dem ein Recht auf verpflichtete Verbreitung zuerkannt worden ist, gibt im in Artikel 26 genannten Tätigkeitsbericht Auskunft über die Art und Weise, wie den in der Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen nachgekommen wurde.

§6 – Der Anbieter linearer televisueller Mediendienste, dem ein Recht auf verpflichtete Verbreitung zuerkannt worden ist, hat den betreffenden Dienst spätestens sechs Monate ab Zuerkennung des Rechts zu verbreiten.]¹³⁵

¹²⁵ abgeändert D. 13.02.12, Art. 7 Nr. 2

¹²⁶ abgeändert D. 03.12.09, Art. 47 Nr. 3

¹²⁷ abgeändert D. 03.12.09, Art. 47 Nr. 4

¹²⁸ abgeändert D. 03.12.09, Art. 47 Nr. 5

¹²⁹ abgeändert D. 03.12.09, Art. 47 Nr. 6

¹³⁰ aufgehoben D. 03.12.09, Art. 48, wieder eingeführt D. 25.03.13, Art. 10 – Inkraft: 01.01.13

¹³¹ abgeändert D. 03.12.09, Art. 49 Nr. 1

¹³² Nr. 1 abgeändert D. 13.02.12, Art. 8

¹³³ abgeändert D. 03.12.09, Art. 49 Nr. 2

¹³⁴ eingefügt D. 03.12.09, Art. 49 Nr. 3

¹³⁵ eingefügt D. 13.02.12, Art. 9

KAPITEL [3]¹³⁶ - PRIVATE HÖRFUNKVERANSTALTER

Artikel 27 - Grundsatz

[Lineare auditive Mediendienste unterteilen sich in:

1. Sendernetze;
2. Regionalsender;
3. Lokalsender;
4. Schulradios;
5. Veranstaltungsradios.]¹³⁷

[Artikel 27.1 - Meldepflicht

§1 - Private Hörfunkveranstalter haben für jeden linearen auditiven Mediendienst, den sie anzubieten beabsichtigen, einer Meldepflicht bei der Beschlusskammer nachzukommen. Die Tätigkeit darf frühestens fünfzehn Tage nach Empfang der Bestätigung der Meldung der Beschlusskammer aufgenommen werden.

§2 - Die in §1 genannte Meldung enthält:

1. die Bezeichnung des privaten Hörfunkveranstalters und des Mediendienstes;
2. die Anschrift des Gesellschafts- und Betriebssitzes des privaten Hörfunkveranstalters;
3. die Satzung des privaten Hörfunkveranstalters, wenn dieser eine juristische Person ist;
4. Angaben über die Anteilseigner des privaten Hörfunkveranstalters, wenn dieser eine Handelsgesellschaft ist;
5. einen für einen Zeitraum von drei Jahren erstellten Finanzplan;
6. Art und Beschreibung des auditiven Mediendienstes, einschließlich der Beschreibung des eventuell vorgesehenen Informationssystems sowie gegebenenfalls des Nachweises der Beschäftigung von Journalisten;
7. die Angabe der Frist, in der der auditive Mediendienst bereitgestellt wird;
8. die Angabe der Übertragungswege und deren Betreiber zu den Nutzern;
9. gegebenenfalls die Modalitäten der Vermarktung des auditiven Mediendienstes, wenn der private Hörfunkveranstalter den auditiven Mediendienst selber betreibt.

Geplante Veränderungen, die die in Absatz 1 genannten Bedingungen betreffen, sind vor ihrer Durchführung schriftlich der Beschlusskammer anzuzeigen.]¹³⁸

[Artikel 27.2 - Anerkennungspflicht

Abweichend von Artikel 27.1 muss der private Hörfunkveranstalter, insofern eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, um einen oder mehrere Dienste über digitale oder analoge terrestrische Verbreitungswege anzubieten, von der Beschlusskammer anerkannt werden. Jeder lineare auditive Mediendienst eines privaten Hörfunkveranstalters bedarf der Anerkennung.]¹³⁹

Artikel 28 - Gültigkeit der Anerkennung, Änderungen nach der Anerkennung

§1 - [Die Anerkennung wird durch schriftlichen Bescheid der Beschlusskammer für die Programmart und die Programmkategorie erteilt. [Vorbehaltlich Artikel 33 wird die Anerkennung für neun Jahre erteilt.]¹⁴⁰

Die Anerkennung ist nicht übertragbar.

Die Beschlusskammer widerruft die Anerkennung, wenn der Veranstalter nicht binnen zwei Jahren nach Erteilung von ihr Gebrauch macht.]¹⁴¹

§2 - Der Veranstalter hat der [Beschlusskammer] geplante Veränderungen, die die in Artikel 30-[35]¹⁴² genannten, für die Anerkennung maßgeblichen Bedingungen betreffen, vor ihrer Durchführung schriftlich mitzuteilen. Kann die Anerkennung auch bei Durchführung der Änderung erteilt bzw. aufrecht erhalten werden, bestätigt die [Beschlusskammer] die Unbedenklichkeit der Änderung. Ist dies nicht der Fall, stellt die [Beschlusskammer] fest, dass die Anerkennung bei Durchführung der Änderung nicht erteilt werden kann. Führt der Veranstalter eine Änderung durch, die nicht nach Satz 2 als unbedenklich bestätigt werden kann, gilt entsprechend Artikel 120.

Artikel 29 - Verbreitung, Funkfrequenznutzung

Soweit die Bereitstellung eines elektronischen Kommunikationsnetzes oder -dienstes oder eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, findet Titel IV Anwendung.

¹³⁶ abgeändert D. 03.12.09, Art. 50

¹³⁷ ersetzt D. 03.12.09, Art. 51

¹³⁸ eingefügt D. 03.12.09, Art. 52

¹³⁹ eingefügt D. 03.12.09, Art. 53

¹⁴⁰ abgeändert D. 13.02.12, Art. 10

¹⁴¹ §1 ersetzt D. 03.12.09, Art. 54 Nr. 1

¹⁴² §2 abgeändert D. 03.12.09, Art. 54 Nr. 2

Artikel 30 - Allgemeine Bedingungen

[§1 -] Um als [Sendernetz,]¹⁴³ Regional- oder Lokalsender anerkannt zu werden, muss der Antragsteller folgende allgemeine Bedingungen erfüllen:

1. eine juristische Person des Privatrechts sein, deren Sitz und deren [Sendeeinrichtungen]¹⁴⁴ sich im deutschen Sprachgebiet innerhalb des Sendebereichs des Senders befinden;
2. [...] ¹⁴⁵
3. unabhängig von Arbeitgeber-, von Arbeitnehmerorganisationen oder von politischen Vereinigungen sein;
4. darauf achten, in seinen Programmen [...] ¹⁴⁶ insbesondere Kultur sowie Künstler aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Nachbarregionen aufzuwerten und
5. eine Kontrolle durch [den Medienrat]¹⁴⁷ bezüglich der Funktionsweise des privaten Hörfunkveranstalters vor Ort jederzeit ermöglichen.

[§2 - Sendernetze, Regional- und Lokalsender können untereinander und mit Dritten Vereinbarungen über die Verbreitung von Werbung treffen.

§3 - Sendernetze, Regional- und Lokalsender können mit Dritten Vereinbarungen über die Zulieferung von Programmanteilen treffen. Es ist jedoch untersagt, dass mehrere Anbieter Programmanteile von ein und derselben Drittperson verbreiten. Ist dies der Fall, so entscheidet die Beschlusskammer nach Anhörung der Betroffenen.

Die beabsichtigte Übernahme von zugelieferten Programmanteilen ist dem Antrag auf Anerkennung beizufügen. Änderungen und Einstellung dieser Übernahme sind der Beschlusskammer mindestens vier Monate vor der Änderung oder Einstellung mitzuteilen.]¹⁴⁸

[Artikel 30.1 - Besondere Bedingungen für Sendernetze und Regionalsender

Unbeschadet von Artikel 30 muss der Antragsteller, um als Sendernetz oder Regionalsender anerkannt zu werden, folgende zusätzliche Bedingungen erfüllen:

1. sich dem Geschehen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in den angrenzenden Regionen widmen, wobei der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Information Rechnung getragen wird;
2. zwischen 6 Uhr und 22 Uhr eine Programmgestaltung vornehmen, die mindestens zu 50 % aus Programmen besteht, die von den Mitarbeitern des Sendernetzes bzw. des Regionalsenders ausgearbeitet werden, wobei unmoderierte Musikprogramme nicht als eigene Programme berücksichtigt werden.]¹⁴⁹
- [3. Mitglied der ESBJ sein.]¹⁵⁰

[Artikel 30.2 - Besondere Bedingung für Sendernetze

Zusätzlich zu den in den Artikeln 30 und 30.1 genannten Bedingungen haben Sendernetze täglich mindestens acht Nachrichtensendungen auszustrahlen. Die Dauer dieser Sendungen beträgt mindestens drei Minuten, Wetter- und Verkehrsberichte nicht inbegriffen. Sie sind in Zusammenarbeit mit Berufsjournalisten oder mit Personen zu erstellen, die unter Bedingungen arbeiten, die es ermöglichen, Berufsjournalist gemäß dem Gesetz vom 30. Dezember 1963 über die Anerkennung und den Schutz der Berufsbezeichnung des Berufsjournalisten zu werden.]¹⁵¹

Artikel 31 - [Besondere Bedingung für Regionalsender

Zusätzlich zu den in den Artikeln 30 und 30.1 genannten Bedingungen haben Regionalsender täglich mindestens vier Nachrichtensendungen auszustrahlen. Die Dauer dieser Sendungen beträgt mindestens drei Minuten, Wetter- und Verkehrsberichte nicht inbegriffen. Sie sind in Zusammenarbeit mit Berufsjournalisten oder mit Personen zu erstellen, die unter Bedingungen arbeiten, die es ermöglichen, Berufsjournalist gemäß dem Gesetz vom 30. Dezember 1963 über die Anerkennung und den Schutz der Berufsbezeichnung des Berufsjournalisten zu werden.]¹⁵²

Artikel 32 - [Besondere Bedingung für Lokalsender

Unbeschadet von Artikel 30 muss der Antragsteller, um als Lokalsender anerkannt zu werden, zusätzlich zwischen 6 Uhr und 22 Uhr eine Programmgestaltung vornehmen, die mindestens zu 25 % aus Programmen besteht, die durch die Mitarbeiter des Lokalsenders ausgearbeitet werden, wobei unmoderierte Musikprogramme nicht als eigene Programme berücksichtigt werden.]¹⁵³

[Im Falle der Ausstrahlung von Nachrichtensendungen hat der Lokalsender Mitglied der ESBJ zu sein.]¹⁵⁴

¹⁴³ abgeändert D. 03.12.09, Art. 55 Nr. 1

¹⁴⁴ abgeändert D. 13.02.12, Art. 11 Nr. 1

¹⁴⁵ aufgehoben D. 03.12.09, Art. 55 Nr. 2

¹⁴⁶ abgeändert D. 03.12.09, Art. 55 Nr. 3

¹⁴⁷ abgeändert D. 13.02.12, Art. 11 Nr. 2

¹⁴⁸ ersetzt D. 03.12.09, Art. 55 Nr. 4

¹⁴⁹ Art. 30.1 eingefügt D. 03.12.09, Art. 56

¹⁵⁰ Nr. 3 eingefügt D. 25.03.13, Art. 11 – Inkraft : 01.01.13

¹⁵¹ Art. 30.2 eingefügt D. 03.12.09, Art. 57

¹⁵² Art. 31 ersetzt D. 03.12.09, Art. 58

¹⁵³ Art. 32 ersetzt D. 03.12.09, Art. 59

¹⁵⁴ Abs. 2 eingefügt D. 25.03.13, Art. 12 – Inkraft: 01.01.13

[Artikel 33 - Schulradios und Veranstaltungsradios

§1 - Die Beschlusskammer erteilt für Schulradios und Veranstaltungsradios die Anerkennung mittels eines vereinfachten Anerkennungsverfahrens, das die Regierung auf Vorschlag des Medienrates festlegt.

§2 - Als Veranstalter gelten die Personen, die die Sendungen verbreiten. Wer aufgrund anderer Vorschriften zur Veranstaltung von Mediendiensten zugelassen ist, wird als Veranstalter von Schulradios oder Veranstaltungsradios nicht zugelassen.

§3 - Schulradios können für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren anerkannt werden.

§4 - Veranstaltungsradios müssen im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden. Die Anerkennung darf für diese Veranstaltung nur für ein bestimmtes Veranstaltungsgelände im jeweiligen örtlichen Verbreitungsgebiet und nur für die Dauer der Veranstaltung, höchstens für zwei Wochen, erteilt werden.

§5 - Schulradios und Veranstaltungsradios ist Produktplatzierung untersagt. Für die Verbreitung über terrestrische Übertragungskapazitäten gilt Artikel 57.¹⁵⁵

Artikel 34 - Antrag auf Anerkennung

Der Antrag auf Anerkennung [gemäß Artikel 27.2]¹⁵⁶ enthält folgende Unterlagen:

1. die Rechtsform des Antragstellers,
2. die Satzung,
3. [einen Dreijahresfinanzplan]¹⁵⁷,
4. die genaue Zusammensetzung des Kapitals sowie der Verwaltungsorgane,
5. [die Angabe des gesellschafts- und Betriebssitzes des Antragstellers]¹⁵⁸,
6. die Bezeichnung des [linearen auditiven Mediendienstes]¹⁵⁹,
7. das vorgesehene [wöchentliche]¹⁶⁰, Programmschema,
8. die Angabe des Sendezeichens,
9. die Angaben der möglichen Dienstleistungen, die neben der Ausstrahlung von [linearen auditiven Mediendiensten]¹⁶¹ erbracht werden,
10. die Übertragungsarten der [Mediendienste] zu den [Nutzern]¹⁶²,
11. [im Falle der Ausstrahlung von Nachrichtensendungen, die Beschreibung des vorgesehenen Informationssystems sowie gegebenenfalls den Nachweis der Beschäftigung von Journalisten oder die Verpflichtung, ab Erteilung der Anerkennung, Journalisten zu beschäftigen. Unter Journalisten versteht man gemäß dem Gesetz vom 30. Dezember 1963 über die Anerkennung und den Schutz der Berufsbezeichnung des Berufsjournalisten anerkannte Berufsjournalisten oder Personen, die die Bedingungen erfüllen, um Berufsjournalist zu werden,]¹⁶³,
12. [...] ¹⁶⁴
13. eine schriftliche Verpflichtung, das Dekret, seine Ausführungsbestimmungen und die Gesetze im Allgemeinen zu beachten.

Der Antrag wird per Einschreiben [bei der Beschlusskammer]¹⁶⁵ eingereicht. Für die Anerkennung als Lokalsender muss der Anerkennungsantrag von mindestens zwei diesbezüglich befugten Personen unterzeichnet sein, die den Sendebetrieb führen und deren Wohnsitz sich im deutschen Sprachgebiet innerhalb des Sendebereichs befindet.

Die [Beschlusskammer]¹⁶⁶ kann zur Vervollständigung des Antrags weitere Dokumente anfordern.

Artikel 35 - [Kriterien

Die Beschlusskammer sorgt für die Gewährleistung der Vielfalt der Hörfunklandschaft und für ein Gleichgewicht zwischen den unterschiedlichen Radioformaten im Hinblick auf Musik-, Kultur- und Informationsangebot.

Sie bewertet die Anträge auf Anerkennung gemäß Artikel 27.2 unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

1. die Art und Weise, wie die Antragsteller sich verpflichten, den Bedingungen, die sich aus den Artikeln 30 bis 33 ergeben, insbesondere in Bezug auf Programmanteile über die Deutschsprachige Gemeinschaft und deren Gemeinden, nachzukommen;
2. die Relevanz des in Artikel 34 Absatz 1 Nummer 3 genannten Finanzplans;
3. die Originalität und den innovativen Charakter des Antrags;
4. der Anteil der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft erstellten Produktion;
5. die im Hörfunkbereich gewonnene Erfahrung der Antragsteller;

¹⁵⁵ Art. 33 wieder eingefügt D. 03.12.09, Art. 60

¹⁵⁶ abgeändert D. 03.12.09, Art. 61 Nr. 1

¹⁵⁷ ersetzt D. 13.02.12, Art. 12 Nr. 1

¹⁵⁸ ersetzt D. 13.02.12, Art. 12 Nr. 2

¹⁵⁹ abgeändert D. 03.12.09, Art. 61 Nr. 3

¹⁶⁰ abgeändert D. 13.02.12, Art. 12 Nr. 2

¹⁶¹ abgeändert D. 03.12.09, Art. 61 Nr. 3

¹⁶² abgeändert D. 03.12.09, Art. 61 Nr. 4

¹⁶³ ersetzt D. 13.02.12, Art. 12 Nr. 4

¹⁶⁴ abgeändert D. 03.12.09, Art. 61 Nr. 6

¹⁶⁵ abgeändert D. 03.12.09, Art. 61 Nr. 7

¹⁶⁶ abgeändert D. 03.12.09, Art. 61 Nr. 8

6. die Wirtschaftlichkeit des Projekts;
7. die Sicherung der Meinungsvielfalt im Sinne von Artikel 20.0;
8. die effiziente und störungsfreie Frequenznutzung ohne Beanstandung durch das Belgische Institut für Post und Telekommunikationen;
9. die in Artikel 89 genannten Ziele.]¹⁶⁷

Artikel 36 - Tätigkeitsbericht

Der Veranstalter [eines Sendernetzes, eines Regional- oder Lokalsenders] ¹⁶⁸ reicht jährlich einen Tätigkeitsbericht bei der [Beschlusskammer]¹⁶⁹ ein. Dieser enthält mindestens:

1. das [wöchentliche] Programmschema [samt Angaben über Programmwiederholungen, zugeliessene und unmoderierte Programmanteile] ¹⁷⁰,
2. Angaben zur Einhaltung der [Verpflichtung, gemäß Artikel 30 §1 Nummer 4] ¹⁷¹ und
3. die Bilanzen und Jahresrechnungen des Vorjahres.

[Die Beschlusskammer legt das Datum fest, an dem der Bericht bei ihr eingehen muss.] ¹⁷²

[KAPITEL 4 - PRIVATE ANBIETER NICHTLINEARER AUDIOVISUELLER MEDIENDIENSTE] ¹⁷³

Artikel 37 - Grundsatz

Jeder kann gemäß den Bedingungen aus diesem Kapitel [nichtlineare audiovisuelle Mediendienste] ¹⁷⁴ anbieten, insofern:

1. [...] ¹⁷⁵
2. der Dienst den Anforderungen aus Titel II dieses Dekretes genügt und der Dienst unabhängig von einer politischen Partei ist.

Diese Dienste können ganz oder teilweise in Form von verschlüsselten Signalen ausgestrahlt werden. Der Empfang kann gebührenpflichtig sein.

Artikel 38 - Meldepflicht

[§1 - Anbieter von nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten haben für jeden linearen audiovisuellen Mediendienst, den sie anzubieten beabsichtigen, einer Meldepflicht bei der Beschlusskammer nachzukommen. Die Tätigkeit darf frühestens fünfzehn Tage nach Empfang der Bestätigung der Meldung der Beschlusskammer aufgenommen werden.

§2 - Die in §1 genannte Meldung enthält:

1. die Bezeichnung des Anbieters und des Mediendienstes;
2. die Anschrift des Gesellschafts- und Betriebssitzes des Anbieters;
3. die Satzung des Anbieters, wenn dieser eine juristische Person ist;
4. Angaben über die Anteilseigner des privaten Hörfunkveranstalters, wenn dieser eine Handelsgesellschaft ist;
5. Art und Beschreibung des Mediendienstes, einschließlich der Beschreibung des eventuell vorgesehenen Informationssystems sowie gegebenenfalls des Nachweises der Beschäftigung von Journalisten;
6. die Angabe der Frist, in der der Mediendienst bereitgestellt wird;
7. die Angabe der Übertragungswege und deren Betreiber zu den Nutzern;
8. gegebenenfalls die Modalitäten der Vermarktung des auditiven Mediendienstes, einschließlich der möglichen Tarife und Gebühren, wenn der Anbieter den Mediendienst selber betreibt;
9. eine schriftliche Verpflichtung, das Dekret, seine Ausführungsbestimmungen und die Gesetze im Allgemeinen zu beachten.

Geplante Veränderungen, die die in Absatz 1 genannten Bedingungen betreffen, sind vor ihrer Durchführung schriftlich der Beschlusskammer anzuzeigen.] ¹⁷⁶

Artikel 39 - [Territorialer Anwendungsbereich

§1 - Anbieter von nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten unterliegen der Rechtshoheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wenn sie im deutschen Sprachgebiet niedergelassen sind.

¹⁶⁷ aufgehoben D. 03.12.09, Art. 62, wieder eingeführt D. 13.02.12, Art. 13

¹⁶⁸ abgeändert D. 03.12.09, Art. 63 Nr. 1

¹⁶⁹ abgeändert D. 13.02.12, Art. 14 Nr. 1

¹⁷⁰ abgeändert D. 03.12.09, Art. 63 Nr. 2

¹⁷¹ abgeändert D. 03.12.09, Art. 63 Nr. 3

¹⁷² eingefügt D. 13.02.12, Art. 14 Nr. 2

¹⁷³ abgeändert D. 03.12.09, Art. 64

¹⁷⁴ abgeändert D. 03.12.09, Art. 65 Nr. 1

¹⁷⁵ abgeändert D. 03.12.09, Art. 65 Nr. 2

¹⁷⁶ ersetzt D. 03.12.09, Art. 66

Ein Anbieter von nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten gilt in folgenden Fällen als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen:

1. wenn er seine Hauptverwaltung im deutschen Sprachgebiet hat und die redaktionellen Entscheidungen über den nichtlinearen audiovisuellen Mediendienst im deutschen Sprachgebiet getroffen werden;

2. wenn ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des nichtlinearen audiovisuellen Mediendienstes betrauten Personals im deutschen Sprachgebiet tätig ist:

a) wenn er seine Hauptverwaltung im deutschen Sprachgebiet hat und die redaktionellen Entscheidungen über den nichtlinearen audiovisuellen Mediendienst in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, getroffen werden oder

b) wenn der Ort, wo die redaktionellen Entscheidungen über den nichtlinearen audiovisuellen Mediendienst getroffen werden, im deutschen Sprachgebiet gelegen ist und seine Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, gelegen ist;

3. wenn er seine Hauptverwaltung im deutschen Sprachgebiet hat und der Ort, wo die redaktionellen Entscheidungen über den nichtlinearen audiovisuellen Mediendienst getroffen werden, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, gelegen ist und ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des nichtlinearen audiovisuellen Mediendienstes betrauten Personals einerseits im deutschen Sprachgebiet und andererseits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, tätig ist;

4. wenn er zuerst mit seiner Tätigkeit nach Maßgabe des Rechts im deutschen Sprachgebiet begonnen hat und Nummer 2 keine Anwendung findet, insofern ein wesentlicher Teil seines Personals nicht im deutschen Sprachgebiet oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, tätig ist, und eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft der Deutschsprachigen Gemeinschaft weiter besteht;

5. wenn ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des televisuellen Mediendienstes betrauten Personals im deutschen Sprachgebiet tätig ist:

a) wenn er seine Hauptverwaltung im deutschen Sprachgebiet hat und der Ort, wo die redaktionellen Entscheidungen über den nichtlinearen audiovisuellen Mediendienst getroffen werden, in einem Staat gelegen ist, der nicht Mitglied der Europäischen Union oder eine Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder

b) wenn der Ort, wo die redaktionellen Entscheidungen über den televisuellen Mediendienst getroffen werden, im deutschen Sprachgebiet gelegen ist, und er seine Hauptverwaltung in einem Staat hat, der nicht Mitglied der Europäischen Union oder eine Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.

§2 - Ein Anbieter von nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten unterliegt ebenfalls der Rechtshoheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wenn er nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, niedergelassen ist und:

1. eine im deutschen Sprachgebiet gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke nutzt oder

2. zwar keine im deutschen Sprachgebiet gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke, aber eine der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehörende Übertragungskapazität eines Satelliten nutzt.

§3 - Ein Anbieter von nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten unterliegt ebenfalls der Rechtshoheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft, obwohl er nicht unter die §§1 und 2 fällt, wenn er gemäß den Artikeln 43-48 des EG-Vertrags als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen gilt.]¹⁷⁷

[Artikel 40 - Europäische Werke

Nichtlineare audiovisuelle Mediendienste, die von angemeldeten Anbietern bereitgestellt werden, fördern die Produktion europäischer Werke und den Zugang hierzu.

Diese Förderung bezieht sich unter anderem auf den finanziellen Beitrag solcher Dienste an der Produktion europäischer Werke und am Erwerb von Rechten an europäischen Werken oder auf den Anteil und/oder die Herausstellung europäischer Werke in dem von diesem nichtlinearen audiovisuellen Mediendienst angebotenen Programmkatalog.

Die Regierung legt nähere Modalitäten fest. Sie kann andere adäquate Formen der Förderung festlegen.]¹⁷⁸

Artikel 41 - Tätigkeitsbericht

Der [angemeldete Anbieter nichtlinearer audiovisueller Mediendienste]¹⁷⁹ reicht jährlich einen Tätigkeitsbericht bei der [Beschlusskammer]¹⁸⁰ ein. Dieser enthält mindestens:

1. die Tätigkeiten des Vorjahres,

2. die Bilanzen und Jahresrechnungen des Vorjahres und

[3. Angaben zu der Förderung von europäischen Werken gemäß Artikel 40.]¹⁸¹

¹⁷⁷ ersetzt D. 03.12.09, Art. 67

¹⁷⁸ wieder eingeführt D. 03.12.09, Art. 68

¹⁷⁹ abgeändert D. 03.12.09, Art. 69 Nr. 1

¹⁸⁰ abgeändert D. 03.12.09, Art. 69. Nr. 2

¹⁸¹ eingefügt D. 03.12.09, Art. 69 Nr. 3

TITEL IV - ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATIONSNETZE UND -DIENSTE

KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 42 - Anwendungsbereich

Unabhängig von den in Titel II und III aufgeführten Bestimmungen und unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden findet dieser Titel Anwendung auf die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste. Er dient der Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs, der Förderung der Entwicklung des Binnenmarkts der Europäischen Union im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste und der Förderung der Interessen der Bürger.

Artikel 43 - Aussetzung von Rechten

Die in diesem Titel vorgesehenen Rechte können durch die Regierung ausgesetzt werden, wenn dies aus wichtigen Gründen

1. zur Sicherheit des öffentlichen Telekommunikationsverkehrs,
2. aus internationalen Gegebenheiten notwendig ist.

Der Betreiber hat jeder gemäß Absatz 1 angeordneten Aussetzung in angemessener Frist auf seine Kosten nachzukommen.

Artikel 44 - [Änderung von Rechten und Pflichten

Beabsichtigt die Beschlusskammer die Rechte, Bedingungen und Verfahren bezüglich der Allgemeingenehmigung, der Nutzungsrechte oder der Rechte zur Installation von Einrichtungen zu ändern, so gibt sie den Beteiligten, einschließlich Nutzern und Verbrauchern, die Gelegenheit, innerhalb einer Frist, die mindestens vier Wochen beträgt, Stellung zu nehmen. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Frist kürzer sein. Änderungen können nur in objektiv gerechtfertigten Fällen und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit vorgenommen werden. Hiervon bleibt die Möglichkeit, geringfügige und mit dem Inhaber der Rechte oder Allgemeingenehmigung vereinbarte Änderungen vorzunehmen, unberührt.

Rechte zur Installation von Einrichtungen oder Rechte zur Nutzung von Funkfrequenzen dürfen vor Ablauf des Zeitraums, für den sie gewährt worden sind, nicht eingeschränkt oder zurückgenommen werden, außer in begründeten Fällen.]¹⁸²

KAPITEL 2 - BEREITSTELLUNG ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATIONSNETZE UND -DIENSTE

Abschnitt 1 - Allgemeingenehmigung

Artikel 45 - Grundsatz

Jedes Unternehmen darf elektronische Kommunikationsnetze und -dienste gemäß den in diesem Dekret festgelegten Bedingungen bereitstellen.

Artikel 46 - Meldepflicht

Die beabsichtigte Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste sowie deren Änderungen und deren Einstellung sind vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der Beschlusskammer [...] per Einschreiben zu melden.

Die Meldung umfasst folgende Angaben:

1. Bezeichnung und Anschrift des Unternehmens und dessen Kontaktperson,
2. Unternehmensnummer,
3. Zusammensetzung des Kapitals und der Verwaltungsorgane,
4. Kurzbeschreibung des Netzes beziehungsweise des Dienstes und
5. voraussichtlicher Termin der Aufnahme, Änderung oder Einstellung der Tätigkeit.

Die Beschlusskammer führt ein Verzeichnis der Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze und der Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste und veröffentlicht es.

[Unternehmen, die grenzüberschreitende elektronische Kommunikationsdienste für Unternehmen erbringen, die in Belgien und in einem oder mehreren Mitgliedstaaten angesiedelt sind, müssen in Belgien nicht mehr als eine Meldung abgeben.]¹⁸⁴

Artikel 47 - Gemeinschaftsantennen

Die Bereitstellung von Gemeinschaftsantennen ist nicht meldepflichtig, insofern ausschließlich Besitzer von Empfangsgeräten diese Antennen gebrauchen, die:

1. Zimmer und Wohnungen desselben Gebäudes bewohnen;
2. Gebäudegruppen bewohnen, die aus höchstens fünfzig Gebäuden bestehen und die demselben Eigentümer gehören;

¹⁸² ersetzt D. 13.02.12, Art. 15

¹⁸³ abgeändert D. 13.02.12, Art. 16 Nr. 1

¹⁸⁴ eingefügt D. 13.02.12, Art. 16 Nr. 2

3. zusammenliegende Wohnungen bewohnen, deren Anzahl fünfzig nicht übersteigt;
4. Wohnwagen oder Stellplätze desselben Campingplatzes benutzen.

Artikel 48 - Meldeerklärung

Die Beschlusskammer stellt binnen einer Woche ab Eingang der in Artikel 46 genannten Meldung eine standardisierte Meldeerklärung aus. Die Meldeerklärung dient dazu, Verfahren zur Installation von Einrichtungen, Verhandlungen über eine Zusammenschaltung sowie Anträge auf Zugang oder Zusammenschaltung zu erleichtern.

Die Meldeerklärung umfasst:

1. eine Bestätigung der Meldung;
2. die Angabe der einschlägigen Bestimmungen dieses Dekretes, nach denen das Unternehmen berechtigt ist, das Recht zur Installation von Einrichtungen, auf Verhandlungen über eine Zusammenschaltung und/oder auf Erhalt eines Zugangs oder einer Zusammenschaltung zu beantragen.

[3. die Angabe der Kriterien und Verfahren, gemäß denen einzelnen Unternehmen besondere Verpflichtungen gemäß Artikel 72 Absatz 1 auferlegt werden können.]¹⁸⁵

Abschnitt 2 - Nutzungsrechte für Funkfrequenzen

Artikel 49 - Funkfrequenzplan

[§1] - Die Regierung stellt den [Plan der Funkfrequenzen, die den verschiedenen audiovisuellen Mediendiensten zugeteilt werden können]¹⁸⁶ unter Berücksichtigung der entsprechenden föderalen technischen Normen [und des föderalen Verteilungsplans zwischen zivilen und militärischen Frequenzbändern] ¹⁸⁷ auf. In Ermangelung hiervon richtet sich die Regierung nach den entsprechenden internationalen [und supranationalen] ¹⁸⁸ Normen. Die Regierung kann Normen unter Beachtung der besagten Normen festlegen.

[§2 - Die Beschlusskammer arbeitet unter Beachtung der Zuständigkeit der föderalen Behörde mit den zuständigen Stellen im In- und Ausland und mit der Europäischen Kommission bei der strategischen Planung, Koordinierung und Harmonisierung der Funkfrequenznutzung in der Europäischen Union zusammen, insofern diese Funkfrequenzen zur Übertragung der Signale von audiovisuellen Mediendiensten genutzt werden. Zu diesem Zweck berücksichtigt sie unter anderem in Zusammenhang mit den Politikbereichen der Europäischen Union stehende wirtschaftliche, sicherheitstechnische, gesundheitliche, kulturelle, wissenschaftliche, soziale und technische Aspekte sowie Aspekte des öffentlichen Interesses und der freien Meinungsäußerung wie auch die verschiedenen Interessen der Nutzerkreise von Funkfrequenzen mit dem Ziel, die Nutzung der Frequenzen zu optimieren und funktechnische Störungen zu vermeiden.

§3 - In Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten und mit der Europäischen Kommission fördert die Beschlusskammer, insofern die Funkfrequenzen zur Übertragung der Signale von audiovisuellen Mediendiensten genutzt werden, die Koordinierung der Konzepte im Bereich der Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Union und gegebenenfalls harmonisierte Bedingungen hinsichtlich der Verfügbarkeit und effizienten Nutzung der Frequenzen, die für die Errichtung und das Funktionieren des europäischen Binnenmarkts für elektronische Kommunikation erforderlich sind.

§4 - Die Beschlusskammer stellt sicher, dass alle Arten der für elektronische Kommunikationsdienste eingesetzten Technologien in den Funkfrequenzbändern genutzt werden können, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union als für elektronische Kommunikationsdienste verfügbar erklärt wurden.

Die Beschlusskammer kann jedoch verhältnismäßige und nicht diskriminierende Beschränkungen für die Nutzung bestimmter Arten von Funknetzen oder Technologien für drahtlosen Netzzugang für elektronische Kommunikationsdienste vorsehen, wenn dies aus folgenden Gründen erforderlich ist:

1. Vermeidung funktechnischer Störungen,
2. Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsschäden durch elektromagnetische Felder,
3. Gewährleistung der technischen Dienstqualität,
4. Gewährleistung der größtmöglichen gemeinsamen Nutzung der Funkfrequenzen,
5. Sicherstellung der effizienten Nutzung von Funkfrequenzen oder
6. Gewährleistung der Verwirklichung eines Ziels von allgemeinem Interesse gemäß §5.

§5 - Die Beschlusskammer stellt sicher, dass alle Arten von elektronischen Kommunikationsdiensten in den Funkfrequenzbändern bereitgestellt werden können, die im Einklang mit dem Unionsrecht in dem nationalen Frequenzvergabeplan als für elektronische Kommunikationsdienste verfügbar erklärt wurden. Die Beschlusskammer kann jedoch verhältnismäßige und nicht diskriminierende Beschränkungen für die Bereitstellung bestimmter Arten von elektronischen Kommunikationsdiensten vorsehen, u. a. wenn dies zur Erfüllung einer Anforderung gemäß der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst erforderlich ist.

Maßnahmen, aufgrund deren elektronische Kommunikationsdienste in bestimmten, für elektronische Kommunikationsdienste zur Verfügung stehenden Frequenzbändern bereitzustellen sind, müssen dadurch gerechtfertigt sein, dass sie einem Ziel von allgemeinem Interesse dienen, das die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Unionsrecht festgelegt haben, wie unter anderem:

1. dem Schutz des menschlichen Lebens;
2. der Stärkung des sozialen, regionalen oder territorialen Zusammenhalts;

¹⁸⁵ eingefügt D. 13.02.12, Art. 17

¹⁸⁶ abgeändert D. 13.02.12, Art. 18 Nr. 2

¹⁸⁷ abgeändert D. 13.02.12, Art. 18 Nr. 3

¹⁸⁸ abgeändert D. 13.02.12, Art. 18 Nr. ,

3. der Vermeidung einer ineffizienten Nutzung der Funkfrequenzen oder
4. der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Medienpluralismus, beispielsweise durch die Erbringung von Rundfunk- und Fernsehdiensten.

Eine Maßnahme, die in einem bestimmten Frequenzband die Bereitstellung aller anderen elektronischen Kommunikationsdienste untersagt, ist nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um Dienste zum Schutz des menschlichen Lebens zu schützen. Die Beschlusskammer kann diese Maßnahmen in Ausnahmefällen auch erweitern, um anderen von den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Unionsrecht festgelegten Zielen von allgemeinem Interesse zu entsprechen.

§6 – Die Beschlusskammer überprüft regelmäßig, inwieweit die in den §§4 und 5 genannten Beschränkungen notwendig sind, und veröffentlicht die Ergebnisse dieser Überprüfungen.

§7 – Die §§4 und 5 gelten für Funkfrequenzen für elektronische Kommunikationsdienste sowie für Allgemeingenehmigungen und individuelle Nutzungsrechte für Funkfrequenzen, die nach dem 25. Mai 2011 erteilt bzw. gewährt werden.

Für Funkfrequenzzuteilungen, Allgemeingenehmigungen und individuelle Nutzungsrechte, die am 25. Mai 2011 existierten, gilt Artikel 129.1.]¹⁸⁹

Artikel 50 - Funkfrequenzzuteilung

Jede Funkfrequenznutzung bedarf einer vorherigen Funkfrequenzzuteilung. Eine Funkfrequenzzuteilung ist eine Erteilung eines Nutzungsrechts für Funkfrequenzen durch die Beschlusskammer unter festgelegten Bedingungen. Die Funkfrequenzzuteilung erfolgt zweckgebunden nach Maßgabe des Frequenzplans und diskriminierungsfrei auf Grundlage objektiver Verfahren, die die Regierung festlegt.

Die Funkfrequenzzuteilung wird veröffentlicht.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Funkfrequenz. [Im Rahmen der Zuteilung einer/mehrerer Funkfrequenz(en) an einen Mediendiensteanbieter werden zudem keine weiteren Funkfrequenzen zum Zweck der Signalzuführung zugeteilt.]¹⁹⁰

Artikel 51 - Information zur Verfügbarkeit von Funkfrequenzen

Die Beschlusskammer gibt den Bestand sämtlicher in der Deutschsprachigen Gemeinschaft verfügbarer beziehungsweise künftig verfügbarer Funkfrequenzen, den Zeitpunkt, zu dem sie für eine Zuteilung zur Verfügung stehen, sowie die verfügbaren Sendezeiten für jede Übertragungsart unter Festsetzung einer angemessenen Frist für die Stellung der Anträge bekannt.

Artikel 52 - Voraussetzungen

Funkfrequenzen werden zugeteilt, wenn

1. der Antragsteller gemäß Titel III anerkannt ist,
2. die Funkfrequenzen für die vorgesehene Nutzung im Funkfrequenzplan ausgewiesen sind,
3. die Verträglichkeit mit anderen Funkfrequenznutzungen gegeben ist und
4. eine effiziente und störungsfreie Funkfrequenznutzung durch den Antragsteller sichergestellt ist.

Artikel 53 - Antrag

Der Antrag auf Funkfrequenzzuteilung ist schriftlich bei der Beschlusskammer einzureichen. In dem Antrag ist Folgendes zu bezeichnen:

1. das Gebiet, in dem die Funkfrequenznutzung erfolgen soll,
2. die Dienstleistung oder die Art des Netzes oder der Technologie, für die die Funkfrequenznutzungsrechte erteilt werden sollen,
3. die Angabe des geographischen Standorts der [...] ¹⁹¹ Sendeeinrichtungen,
4. die Marke und der Typ des Senders sowie seine Homologierungsnummer oder ein Messungsbericht entsprechend den von der zuständigen föderalen Behörde festgelegten Regeln,
5. [der Typ und die kennzeichnenden Merkmale der Antenne oder der Antennen, einschließlich des Antennengewinns in dBd, des Richtdiagramms sowie der detaillierten Beschreibung der Antenne (Anzahl Dipole, Anzahl und Art der Elemente)] ¹⁹²,
6. der Typ und die Länge des Verbindungskabels zwischen Sender und Antenne [mit Angabe der Dämpfung in dB] ¹⁹³,
[6.1. der Typ jeglicher zwischen Senderausgang und Antenneneingang eingefügter Signalzuführungselemente,] ¹⁹⁴
7. die [städtebaulische] ¹⁹⁵ Betriebsgenehmigung für den Sendemast [und
8. die maximale Ausgangsleistung des Senders.] ¹⁹⁶

¹⁸⁹ §§2-7 eingefügt D. 13.02.12, Art. 18 Nr. 5

¹⁹⁰ eingefügt D. 13.02.12, Art. 19

¹⁹¹ abgeändert D. 13.02.12, Art. 20 Nr. 1

¹⁹² abgeändert D. 13.02.12, Art. 20 Nr. 2

¹⁹³ abgeändert D. 13.02.12, Art. 20 Nr. 3

¹⁹⁴ eingefügt D. 13.02.12, Art. 20 Nr. 4

¹⁹⁵ abgeändert D. 13.02.12, Art. 20 Nr. 5

Die Beschlusskammer entscheidet über vollständige Anträge innerhalb von sechs Wochen ab Feststellung der Vollständigkeit.

Artikel 54 - Anzeigepflicht

Der Beschlusskammer ist Beginn und Beendigung der Funkfrequenznutzung unverzüglich anzuzeigen. Namensänderungen und Anschriftenänderungen bedürfen der Anzeige bei der Beschlusskammer.

Artikel 55 – [Übertragung oder Vermietung von Funkfrequenznutzungsrechten

Die Übertragung oder Vermietung individueller Funkfrequenznutzungsrechte ist verboten.]¹⁹⁷

Artikel 56 - Gültigkeit der Funkfrequenzzuteilung

Funkfrequenzen werden befristet zugeteilt. Die Gültigkeit der Frequenzzuteilung entspricht der Gültigkeit der jeweiligen Anerkennung als privater Fernseh- oder Hörfunkveranstalter oder als Anbieter anderer Dienste als Fernseh- und Hörfunkprogramme.

Artikel 57 - Befristete Funkfrequenzzuteilung

In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Erprobung innovativer Technologien oder bei kurzfristig auftretendem Frequenzbedarf, kann die Beschlusskammer Funkfrequenzen befristet zuteilen. Der mit Gründen versehene Antrag ist schriftlich bei der Beschlusskammer einzureichen. Artikel 53 gilt entsprechend.

Artikel 58 - Gemeinsame Funkfrequenznutzung

Funkfrequenzen, bei denen eine effiziente Nutzung durch einen Einzelnen nicht zu erwarten ist, können auch mehreren Personen zur gemeinsamen Nutzung zugeteilt werden. Die Inhaber dieser Funkfrequenzzuteilungen haben Beeinträchtigungen hinzunehmen, die sich aus einer bestimmungsgemäßen gemeinsamen Nutzung der Funkfrequenz ergeben.

Artikel 59 - Orbitpositionen und Frequenznutzungen durch Satelliten

Jede Ausübung von Orbit- und Funkfrequenznutzungsrechten der Deutschsprachigen Gemeinschaft bedarf der Funkfrequenzzuteilung durch die Beschlusskammer.

Artikel 60 - Bestandteile der Funkfrequenzzuteilung

In der Funkfrequenzzuteilung legt die Beschlusskammer insbesondere die Art und den Umfang der Funkfrequenznutzung fest, soweit dies zur Sicherung einer effizienten und störungsfreien Nutzung der Frequenzen erforderlich ist.

Zur Sicherung einer effizienten und störungsfreien Nutzung der Funkfrequenzen kann die Funkfrequenzzuteilung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Der Betreiber eines elektronischen Kommunikationsnetzes muss die Anweisungen des Belgischen Instituts für Post und Telekommunikation oder jeder Elektrizitätsversorgungsgesellschaft oder -dienste unverzüglich befolgen.

[Die Beschlusskammer übermittelt dem Belgischen Institut für Post und Telekommunikation eine Kopie der Funkfrequenzzuteilung.

Der Zuteilungstitel enthält folgende Angaben:

1. die Bezeichnung des Mediendienstes;
2. der Name des Inhabers des Zuteilungstitels;
3. die Anschrift des Gesellschaftssitzes des Inhabers;
4. die zugeteilte Funkfrequenz oder die zugeteilten Funkfrequenzen;
5. den Frequenzhub pro Frequenz;
6. gegebenenfalls die Liste der Funkfrequenzen, die im Rahmen eines Betriebsvertrags oder im Rahmen jeglichen ähnlichen Vertrags zur Verfügung gestellt werden, sowie den Namen des oder der technischen Dienstleister;
7. gegebenenfalls die Anschrift des Gesellschaftssitzes des oder der technischen Dienstleister;
8. die Nutzungsart;
9. die geografischen Koordinaten in Längen- und Breitengrad des oder der Antennenstandorte unter Bezugnahme des Koordinaten-Datums WGS-84;
10. die über die Sendeantenne maximale abgegebene Strahlungsleistung in Watt und die auferlegten Einzüge;
11. die Antennenhöhe oder gegebenenfalls die Höhe des elektrischen Schwerpunktes der Antenne;
12. das Datum des Wirksamwerdens der Zuteilung;
13. die Anschrift der Betriebssitze und der Studios;
14. die maximal genehmigte Senderausgangsleistung in Watt;

¹⁹⁶ eingefügt D. 03.12.09, Art. 70

¹⁹⁷ ersetzt D. 13.02.12, Art. 21

15. den Typ und die kennzeichnenden Merkmale der Antenne oder der Antennen, einschließlich der Hauptstrahlrichtung in Grad, des Antennengewinns in dBd, des Richtdiagramms sowie der detaillierten Beschreibung der Antenne (Anzahl Dipole, Anzahl und Art der Elemente);

16. den Typ und die Länge des Verbindungskabels zwischen Sender und Antenne mit Angabe der Dämpfung in dB;

17. den Typ jeglicher zwischen Senderausgang und Antenneneingang eingefügter Signalzuführungselemente;

18. den gesamten Signalzuführungsverlust zwischen Senderausgang und Antenneneingang in dB.]¹⁹⁸

[Artikel 60.1 – Änderung der Funkfrequenzuteilung

Jede Änderung des Ausstrahlungsortes, der zugeteilten Funkfrequenz oder der Antennenhöhe oder jede Erhöhung der effektiv abgestrahlten Leistung ist schriftlich mit Angabe der Gründe beim Medienrat zu beantragen und bedarf der vorherigen Genehmigung der Beschlusskammer. Der Antrag wird im Hinblick auf seine technische Verträglichkeit überprüft. Ist diese technische Verträglichkeit nicht gegeben, so ist der Antrag abzulehnen.

Für jeden Antrag hat der Antragsteller vor Bearbeitung eine Berechnungsgebühr in Höhe von 125 Euro zu entrichten. Diese Gebühr wird jährlich aufgrund des Verbraucherpreisindex indexiert. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn sich die Berechnung aus der Verpflichtung ergibt, die einem Mediendienstanbieter auferlegt worden ist, einen bestehenden Rundfunksender an die von der Beschlusskammer festgelegten technischen Merkmale anzupassen. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn eine zweite Berechnung für denselben Anpassungsvorgang erforderlich ist. Die Regierung kann den Betrag der Berechnungsgebühr ändern.]¹⁹⁹

Artikel 61 - Widerruf der Funkfrequenzuteilung, Verzicht

§1 - Unbeschadet des Artikels 121 kann die Beschlusskammer eine Funkfrequenzuteilung widerrufen, wenn:

1. eine der Voraussetzungen nach Artikel 52 nicht mehr gegeben ist,
2. die öffentliche Sicherheit dies erfordert,
3. [...] ²⁰⁰,
4. durch eine nach der Funkfrequenzuteilung eintretende Funkfrequenzknappheit der Wettbewerb oder die Einführung neuer Techniken zur Optimierung der Funkfrequenznutzung verhindert oder unzumutbar gestört wird.

[Der Widerruf ist per Einschreiben mit Angabe der Frist bis zu seinem Wirksamwerden zu erklären.]²⁰¹

§2 - Die Funkfrequenzuteilung erlischt durch Verzicht. Der Verzicht ist gegenüber der Beschlusskammer per Einschreiben zu erklären.

[Artikel 61bis - .Erlöschen der Funkfrequenzuteilung

Die Funkfrequenzuteilung erlischt, wenn sie länger als ein Jahr nicht oder nicht mehr genutzt wird oder wenn ihr Inhaber eine neue Funkfrequenz, die die alte ersetzt, für dasselbe Programm zugeteilt bekommt.]²⁰²

Abschnitt 3 - Wegerechte und Mitbenutzung von Einrichtungen

Artikel 62 - Grundsätze der Wegerechte

Unbeschadet der Bestimmungen bezüglich der Raumordnung und des Städtebaus verfügt das angemeldete Unternehmen, um die Installation von Einrichtungen zu ermöglichen, über Wegerechte auf, über oder unter öffentlichem oder privatem Grundbesitz gemäß diesem Abschnitt.

Artikel 63 - Wegerechte

§1 - Ein Betreiber, der Kabel verlegt, um seine elektronischen Kommunikationsnetze bereitzustellen, hat das Recht, zu seinen Lasten auf oder unter den zum öffentlichen Eigentum gehörenden Plätzen, Straßen, Wegen, Pfaden, Wasserläufen und Kanälen alle Arbeiten in Verbindung mit dem Anlegen und dem Unterhalt der Kabel und der damit zusammenhängenden Einrichtungen durchführen zu lassen, unter der Bedingung, dass sie sich nach den Gesetzen und Erlassen mit Bezug auf die Nutzung des öffentlichen Eigentums richten und dessen Verwendungszweck einhalten.

Vor Inanspruchnahme dieses Rechts müssen die Betreiber der jeweils zuständigen öffentlichen Behörde, die Eigentümerin ist, Unterlagen über den Trassenverlauf und die Einzelheiten bezüglich der Installation der Träger zur Begutachtung unterbreiten. [Diese Behörde muss – außer in Enteignungsfällen – innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum des Versands dieser Unterlagen ein Gutachten abgeben und der betroffenen Person ihre Entscheidung mitteilen.]²⁰³ In Ermangelung einer Antwort seitens der Behörde innerhalb dieser Frist gilt der Antrag als gutgeheißen. Im Falle einer anhaltenden Anfechtung wird durch Regierungserlass darüber entschieden.

¹⁹⁸ Abs. 4-5 eingefügt D. 13.02.12, Art. 22

¹⁹⁹ Art. 60.1 eingefügt D. 13.02.12, Art. 23

²⁰⁰ aufgehoben D. 13.02.12, Art. 24 Nr. 1

²⁰¹ ersetzt D. 13.02.12, Art. 24 Nr. 2

²⁰² aufgehoben D. 3.12.09, Art. 71; wieder eingeführt D. 13.02.12, Art. 25

²⁰³ abgeändert D. 13.02.12, Art. 26 Nr. 1

Die zuständige Behörde hat auf jeden Fall das Recht, im Nachhinein die Bestimmungen oder den Trassenverlauf einer Installation sowie die damit verbundenen Arbeiten auf ihrem jeweiligen Eigentum abändern zu lassen. Werden die Änderungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, zwecks Erhalt einer Landschaft, im Interesse des Wegenetzes, der Wasserläufe, der Kanäle oder eines öffentlichen Dienstes oder aber als Folge einer von den Anliegern vorgenommenen Änderung an den Zufahrten zum Privateigentum entlang der benutzten Verkehrswege auferlegt, so gehen die Kosten dieser Arbeiten zulasten des Betreibers. In den anderen Fällen sind sie zu Lasten der Behörde, die die Änderungen auferlegt. Diese kann einen vorherigen Kostenschlag verlangen und bei Uneinigkeit die Arbeiten in Eigenregie ausführen lassen.

§2 - Ein Betreiber, der Kabel verlegt, um seine elektronischen Kommunikationsnetze bereitzustellen, hat ebenfalls das Recht, Halterungen und Verankerungen für die Kabel und damit zusammenhängende Einrichtungen auf Mauern und Fassaden anzubringen, die entlang öffentlicher Verkehrswege stehen, und seine Kabel auf einem offenen und unbebauten Grundstück zu verlegen oder sie freihängend über Privateigentum anzubringen.

Die Arbeiten dürfen erst in Angriff genommen werden, nachdem den Eigentümern laut Katasterangaben, den Mietern und Bewohnern eine vorschriftsmäßige schriftliche Mitteilung gemacht wurde.

Die Ausführung dieser Arbeiten hat keinerlei Besitzentziehung zur Folge.

Das Anbringen von Halterungen und Verankerungen auf Mauern oder Fassaden darf den Eigentümer nicht in seinem Recht behindern, sein Eigentum abzureißen oder instand zu setzen.

Unterirdisch verlegte Kabel und die auf einem offenen und unbebauten Gelände angebrachten Halterungen müssen auf Antrag des Eigentümers entfernt werden, wenn dieser von seinem Recht Gebrauch macht, zu bauen oder sich einzufrieden. Die Kosten zum Entfernen der Vorrichtungen gehen zu Lasten des Betreibers. Der Eigentümer muss den Betreiber allerdings drei Monate vor Inangriffnahme der in den Absätzen 4 und 5 erwähnten Arbeiten per Einschreiben darüber informieren.

§3 - Die sich aus dem Anlegen oder Betreiben eines Kabelnetzes ergebenden Schäden gehen voll und ganz zulasten des Betreibers, der weiterhin für alle nachteiligen Folgen gegenüber Dritten verantwortlich zeichnet.

§4 - Der Betreiber ist dazu verpflichtet, jedem Antrag des Belgischen Instituts für Postdienste und das Fernmeldewesen, jedwelcher Stromverteilergesellschaft oder der Beschlusskammer der darauf abzielt, Störungen oder schädliche Einflüsse in der Arbeitsweise der Telefon-, Telegraf- oder Stromverteilungsanlagen zu unterbinden, unverzüglich Folge zu leisten.

Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, werden die für erforderlich erachteten Maßnahmen, einschließlich Umlegen der Kabel und der damit verbundenen Einrichtungen, von den betroffenen Diensten oder Unternehmen zu Lasten und auf Rechnung und Gefahr des Betreibers angeordnet.

§5 - Öffentliche Behörden oder Gebietskörperschaften, die an Betreibern [öffentlicher]²⁰⁴ elektronischer Kommunikationsnetze beziehungsweise Anbietern [öffentlich zugänglicher]²⁰⁵ elektronischer Kommunikationsdienste beteiligt sind oder diese kontrollieren, stellen eine tatsächliche strukturelle Trennung zwischen der Erteilung der in vorliegendem Artikel genannten Rechte und den Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum und der Kontrolle sicher.

Artikel 64 – [Gemeinsame Unterbringung und gemeinsame Nutzung von Netzbestandteilen und dazugehörigen Einrichtungen durch Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze]

§1 - Darf ein Unternehmen, das elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt, nach nationalem Recht Einrichtungen auf, über oder unter öffentlichen oder privaten Grundstücken installieren oder kann es ein Verfahren zur Enteignung oder Nutzung von Grundstücken in Anspruch nehmen, so kann die Beschlusskammer unter strenger Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die gemeinsame Nutzung dieser Einrichtungen oder Grundstücke vorschreiben, wozu unter anderem Gebäude, Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Einstiegsschächte und Verteilerkästen gehören.

§2 - Den Inhabern der in §1 genannten Rechte kann die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen oder Grundstücken (einschließlich physischer Kollokation) oder das Ergreifen von Maßnahmen zur Erleichterung der Koordinierung öffentlicher Bauarbeiten aus Gründen des Umweltschutzes, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder der Städteplanung und Raumordnung und erst nach einer öffentlichen Konsultation von angemessener Dauer vorgeschrieben werden, bei der alle interessierten Kreise Gelegenheit zur Meinungsäußerung erhalten müssen. Solche Anordnungen können Regeln für die Umlegung der Kosten bei gemeinsamer Nutzung von Einrichtungen oder Grundbesitz enthalten.

§3 - Die Beschlusskammer ist befugt, nach einer öffentlichen Konsultation von angemessener Dauer, bei der alle interessierten Kreise Gelegenheit zur Meinungsäußerung erhalten, den Inhabern der in §1 genannten Rechte und/oder dem Eigentümer einer Verkabelung die gemeinsame Nutzung von Verkabelungen in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilungspunkt, sofern dieser außerhalb des Gebäudes liegt, vorzuschreiben, wenn dies dadurch gerechtfertigt ist, dass eine Verdopplung dieser Infrastruktur wirtschaftlich ineffizient oder praktisch unmöglich wäre. Solche Anordnungen können Regeln für die Umlegung der Kosten bei gemeinsamer Nutzung von Einrichtungen oder Grundbesitz – gegebenenfalls mit Risikoanpassung – enthalten.

§4 - Die Beschlusskammer kann von den Unternehmen verlangen, dass sie die erforderlichen Informationen liefern, damit sie in Zusammenarbeit mit anderen nationalen Regulierungsbehörden ein detailliertes Ver-

²⁰⁴ abgeändert D. 13.02.12, Art. 26 Nr. 1

²⁰⁵ abgeändert D. 13.02.12, Art. 26 Nr. 1

zeichnis der Art, Verfügbarkeit und geografischen Lage der in §1 genannten Einrichtungen erstellen und interessierten Kreisen zur Verfügung stellen können.

§5 – Die von der Beschlusskammer gemäß diesem Artikel getroffenen Maßnahmen müssen objektiv, transparent, nicht diskriminierend und verhältnismäßig sein.

Erforderlichenfalls sind diese Maßnahmen in Abstimmung mit den lokalen Behörden durchzuführen.]²⁰⁶

KAPITEL 3 – MARKTREGULIERUNG

Abschnitt 1 - Marktdefinition und -analyse

Artikel 65 – [Marktdefinition

Nach Verabschiedung der gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) erlassenen Empfehlung der Europäischen Kommission in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte oder deren etwaiger Aktualisierung oder wenn die tatsächlichen Marktgegebenheiten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft dies erfordern, legt die Beschlusskammer die relevanten Märkte, die für eine Regulierung gemäß diesem Kapitel in Betracht kommen, in Einklang mit den Grundsätzen des Wettbewerbsrechts fest, wenn sie von den in der Empfehlung festgelegten Märkten abweicht, nachdem sie die in Artikel 103 vorgesehenen Konsultationen durchgeführt hat.]²⁰⁷

Artikel 66 - Marktanalyse

Nach Festlegung der relevanten Dienste und räumlichen Märkte prüft die Beschlusskammer, ob auf dem untersuchten Markt wirksamer Wettbewerb besteht. Wirksamer Wettbewerb besteht nicht, wenn ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügen. Bei der Prüfung berücksichtigt die Beschlusskammer weitgehend [die in der gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Rahmenrichtlinie erlassenen Empfehlung der Europäischen Kommission festgelegten Märkte und die aufgestellten Kriterien]²⁰⁸, niedergelegt in den Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht. Die Beschlusskammer arbeitet mit der föderalen Wettbewerbsbehörde zusammen.

Ein Unternehmen gilt als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, wenn es entweder allein oder gemeinsam mit anderen eine der Beherrschung gleichkommende Stellung einnimmt. Das heißt eine wirtschaftlich starke Stellung, die es ihm gestattet, sich in beträchtlichem Umfang unabhängig von Wettbewerbern, Kunden, Verbrauchern und Endnutzern zu verhalten.

[Verfügt ein Unternehmen auf einem relevanten Markt (dem ersten Markt) über beträchtliche Marktmacht, so kann es auch auf einem benachbarten, gemäß Artikel 65 bestimmten relevanten Markt (dem zweiten Markt) als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht angesehen werden. Dies ist der Fall, wenn die beiden Märkte so miteinander verbunden sind, dass sich die Marktmacht vom ersten auf den zweiten Markt übertragen lässt und die gesamte Marktmacht des Unternehmens gestärkt wird. Infolgedessen können auf dem zweiten Markt Abhilfemaßnahmen nach den Artikeln 72.1, 72.2, 72.3 und 72.5 getroffen werden, um die Übertragung dieser Marktmacht zu unterbinden; sollten sich diese Abhilfemaßnahmen als unzureichend erweisen, können Abhilfemaßnahmen nach Artikel 69 auferlegt werden.]²⁰⁹

Im Falle länderübergreifender Märkte untersucht die Beschlusskammer die Frage, ob beträchtliche Marktmacht vorliegt, gemeinsam mit den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen diese Märkte liegen.

Konsultationen werden gemäß Artikel 103 durchgeführt.

Abschnitt 2 - Verpflichtungen für Unternehmen

Unterabschnitt 1 - Rechtsfolgen der Marktanalyse

Artikel 67 - Grundsatz

Verpflichtungen, die Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht gemäß den in Artikel 89 genannten Zielen durch die Beschlusskammer auferlegt werden, müssen angemessen und gerechtfertigt sein und der Art des Problems entsprechen.

Artikel 68 - Rechtsfolgen der Marktanalyse

Stellt die Beschlusskammer fest, dass kein wirksamer Wettbewerb besteht, so ermittelt sie gemäß Artikel 66 Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf diesem Markt und erlegt diesen Unternehmen geeignete Verpflichtungen auf. Bereits bestehende Verpflichtungen dieser Art können erforderlichenfalls abgeändert oder beibehalten werden.

Unter „geeignete Verpflichtungen“ versteht man Verpflichtungen nach Unterabschnitt 2 des vorliegenden Abschnitts oder gegebenenfalls Verpflichtungen auf einem relevanten Endkundenmarkt nach Artikel 69.

²⁰⁶ ersetzt D. 13.02.12, Art. 27

²⁰⁷ ersetzt D. 13.02.12, Art. 28

²⁰⁸ abgeändert D. 13.02.12, Art. 29 Nr. 1

²⁰⁹ Abs. 3 ersetzt D. 13.02.12, Art. 29 Nr. 2

Stellt die Beschlusskammer fest, dass wirksamer Wettbewerb besteht, erlegt sie weder eine dieser Verpflichtungen auf, noch behält sie diese bei.

Das Verfahren nach Absatz 1 und [3]²¹⁰ führt die Beschlusskammer zusammen mit dem Konsultationsverfahren nach Artikel 103 durch. [Sie notifiziert den entsprechenden Maßnahmenentwurf gemäß Artikel 103:

1. innerhalb von drei Jahren nach der Verabschiedung einer vorherigen Maßnahme im Zusammenhang mit diesem Markt. Diese Frist kann jedoch ausnahmsweise um bis zu weitere drei Jahre verlängert werden, wenn die Beschlusskammer der Europäischen Kommission einen mit Gründen versehenen Vorschlag zur Verlängerung gemeldet hat und die Kommission innerhalb eines Monats nach Meldung der Verlängerung keine Einwände erhoben hat oder

2. innerhalb von zwei Jahren nach der Verabschiedung einer Änderung der Empfehlung über relevante Märkte bei Märkten, zu denen die Europäische Kommission keine vorherige Notifizierung erhalten hat.]²¹¹

[Hat die Beschlusskammer die Analyse eines in der Empfehlung festgelegten relevanten Marktes nicht innerhalb der in Absatz 4 festgelegten Frist abgeschlossen, so kann sie das GEREK um Unterstützung bei der Fertigstellung der Analyse des betreffenden Marktes und der aufzuerlegenden spezifischen Verpflichtungen bitten. Mit dieser Unterstützung notifiziert die Beschlusskammer der Europäischen Kommission den Maßnahmenentwurf innerhalb von sechs Monaten gemäß Artikel 103.]²¹²

Im Fall des Artikels 66 Absatz 4 legt die Beschlusskammer einvernehmlich mit den betroffenen nationalen Regulierungsbehörden fest, welche Verpflichtungen das oder die Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zu erfüllen haben. Das Konsultationsverfahren nach Artikel 103 gilt entsprechend.

Artikel 69 - Regulierungsmaßnahmen in Bezug auf Dienste für Endnutzer

Stellt die Beschlusskammer in einem Marktanalyseverfahren fest, dass

1. auf dem relevanten Endnutzermarkt kein wirksamer Wettbewerb herrscht und
2. spezifische Verpflichtungen nach Artikel 72 nicht zur Erreichung der in Artikel 89 genannten Ziele führen würden, erlegt sie Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht für einen Endnutzermarkt geeignete Verpflichtungen auf.

[...]²¹³

Unterabschnitt 2 – Zugangsregulierung

Artikel 70 – Verhandlungspflicht

[Jeder angemeldete Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes ist dazu berechtigt und auf Nachfrage verpflichtet, mit anderen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze, die innerhalb der Europäischen Union die Bedingungen erfüllen, um Kommunikationsdienste und -netze bereitstellen zu dürfen, über die Zusammenschaltung zu verhandeln, um die Bereitstellung von Diensten sowie deren Interoperabilität zu gewährleisten.

Die Betreiber bieten den Unternehmen den Zugang und die Zusammenschaltung zu Bedingungen an, die mit den von der Beschlusskammer auferlegten Verpflichtungen im Einklang stehen.]²¹⁴

Artikel 71 - Vertraulichkeit von Informationen

Informationen, die von Unternehmen im Rahmen von Verhandlungen über Zugänge oder Zusammenschaltungen gewonnen werden, dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie bereitgestellt werden. Die Informationen dürfen nicht an Dritte, die aus solchen Informationen Wettbewerbsvorteile ziehen könnten, weitergegeben werden, insbesondere nicht an andere Abteilungen, Tochterunternehmen oder Geschäftspartner der an den Verhandlungen Beteiligten.

Artikel 72 - Verpflichtungen für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht

Die Beschlusskammer kann Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze, die über beträchtliche Marktmacht verfügen, eine oder mehrere der folgenden Verpflichtungen auferlegen:

1. Verpflichtungen zur Transparenz über den Zugang und/oder die Zusammenschaltung;
2. Gleichbehandlungsverpflichtungen über den Zugang und/oder die Zusammenschaltung;
3. Verpflichtungen, für bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit Zugangsleistungen eine getrennte Buchführung vorzunehmen;
4. Verpflichtungen, mit Unternehmen, die einen Zugang nachfragen, nach Treu und Glauben zu verhandeln;
5. Verpflichtungen über den Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und dazugehörigen Einrichtungen sowie über deren Nutzung und
6. Verpflichtungen über die Kostendeckung und die Preiskontrolle einschließlich kostenorientierter Preise.

Weist ein Betreiber nach, dass durch die Inanspruchnahme der Leistung die Aufrechterhaltung der Netzintegrität oder die Sicherheit des Netzbetriebs gefährdet würde, erlegt die Beschlusskammer die betreffende Zugangsverpflichtung nicht oder in anderer Form auf. Die Aufrechterhaltung der Netzintegrität und die Sicherheit des Netzbetriebs sind nach objektiven Maßstäben zu beurteilen.

²¹⁰ abgeändert D. 13.02.12, Art. 30 Nr. 1

²¹¹ eingefügt D. 13.02.12, Art. 30 Nr. 2

²¹² eingefügt D. 13.02.12, Art. 30 Nr. 3

²¹³ aufgehoben D. 13.02.12, Art. 31

²¹⁴ ersetzt D. 13.02.12, Art. 32

Die aufgrund des vorliegenden Artikels auferlegten Verpflichtungen müssen der Art des aufgetretenen Problems entsprechen.

Das Konsultationsverfahren gemäß Artikel 103 gilt entsprechend. Streitigkeiten zwischen Unternehmen sowie grenzüberschreitende Streitigkeiten werden gemäß Artikel 100 beigelegt.

[Artikel 72.1 – Transparenzverpflichtungen]

Die in Artikel 72 Absatz 1 Nummer 1 genannten Verpflichtungen zur Transparenz können sich auf bestimmte Informationen beziehen, z. B. Informationen zur Buchführung, technische Spezifikationen, Netzmerkmale, Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen – einschließlich aller Bedingungen, die den Zugang zu Diensten und Anwendungen und/oder deren Nutzung beschränken, sofern solche Bedingungen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union zulässig sind – sowie Tarife.

Die Beschlusskammer kann insbesondere von Betreibern mit Gleichbehandlungsverpflichtungen die Veröffentlichung eines Standardangebots verlangen, das hinreichend entbündelt ist, um sicherzustellen, dass Unternehmen nicht für Leistungen zahlen müssen, die für den gewünschten Dienst nicht erforderlich sind, und in dem die betreffenden Dienstangebote dem Marktbedarf entsprechend in einzelne Komponenten aufgeschlüsselt und die entsprechenden Bedingungen einschließlich der Tarife angegeben werden. Die Beschlusskammer ist unter anderem befugt, Änderungen des Standardangebots vorzuschreiben, um den gemäß diesem Dekret auferlegten Verpflichtungen zur Geltung zu verhelfen.

Die Beschlusskammer kann genau festlegen, welche Informationen mit welchen Einzelheiten in welcher Form zur Verfügung zu stellen sind.

Obliegen einem Betreiber Verpflichtungen gemäß Artikel 72.4 hinsichtlich des Zugangs zur Netzinfrastruktur auf Vorleistungsebene, so stellt die Beschlusskammer ungeachtet des Absatzes 3 sicher, dass ein Standardangebot veröffentlicht wird.]²¹⁵

[Artikel 72.2 – Gleichbehandlungsverpflichtungen]

Die in Artikel 72 Absatz 1 Nummer 2 genannten Gleichbehandlungsverpflichtungen stellen insbesondere sicher, dass der betreffende Betreiber anderen Unternehmen, die gleichartige Dienste erbringen, unter den gleichen Umständen gleichwertige Bedingungen bietet und Dienste und Informationen für Dritte zu den gleichen Bedingungen und mit der gleichen Qualität bereitstellt wie für seine eigenen Produkte oder die seiner Tochter- oder Partnerunternehmen.]²¹⁶

[Artikel 72.3 – Verpflichtung zur getrennten Buchführung]

Bei der Auferlegung der in Artikel 72 Absatz 1 Nummer 3 genannten Verpflichtungen kann die Beschlusskammer insbesondere von einem vertikal integrierten Unternehmen verlangen, seine Großkundenpreise und internen Kostentransfers transparent zu gestalten, unter anderem um sicherzustellen, dass eine etwaige Gleichbehandlungsverpflichtung gemäß Artikel 72.2 befolgt wird, oder um gegebenenfalls eine unlautere Quersubventionierung zu verhindern. Die Beschlusskammer kann das zu verwendende Format und die zu verwendende Buchführungsmethode festlegen.

Um leichter überprüfen zu können, ob die Transparenz- und die Nichtdiskriminierungsverpflichtung eingehalten werden, kann die Beschlusskammer unbeschadet der Artikel 101, 104, 105, 106 und 107 verlangen, dass die Buchungsunterlagen einschließlich Daten über die von Dritten erhaltenen Beträge auf Anforderung vorgelegt werden. Die Beschlusskammer kann diese Informationen veröffentlichen, soweit dies zu einem offenen, wettbewerbsorientierten Markt beiträgt. Dabei sind die Bestimmungen zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen einzuhalten.]²¹⁷

[Artikel 72.4 – Verpflichtungen über den Zugang zu bestimmten Netzeinrichtungen und deren Nutzung]

§1 – Gemäß Artikel 72 Absatz 1 Nummer 5 kann die Beschlusskammer Betreiber dazu verpflichten, berechtigten Anträgen auf Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen und auf deren Nutzung stattzugeben, unter anderem wenn die Beschlusskammer der Auffassung ist, dass die Verweigerung des Zugangs oder unangemessene Bedingungen mit ähnlicher Wirkung die Entwicklung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes auf Endverbraucherebene behindern oder den Interessen der Endnutzer zuwiderlaufen würden.

Betreibern darf unter anderem Folgendes auferlegt werden:

1. die Verpflichtung, Dritten Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und/oder -einrichtungen, einschließlich des Zugangs zu nicht aktiven Netzkomponenten und/oder des entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluss, zu gewähren, um unter anderem die Betreiberauswahl und/oder die Betreiber vorauswahl und/oder Weiterverkaufsangebote für Teilnehmeranschlüsse zu ermöglichen;

2. mit Unternehmen, die einen Antrag auf Zugang stellen, nach Treu und Glauben zu verhandeln;

²¹⁵ Art. 72. 1 eingefügt D. 13.02.12, Art. 33

²¹⁶ Art. 72. 2 eingefügt D. 13.02.12, Art. 34

²¹⁷ Art. 72. 3 eingefügt D. 13.02.12, Art. 35

3. die Verpflichtung, den bereits gewährten Zugang zu Einrichtungen nicht nachträglich zu verweigern;
4. die Verpflichtung, bestimmte Dienste zu Großhandelsbedingungen zwecks Weitervertrieb durch Dritte anzubieten;
5. die Verpflichtung, offenen Zugang zu technischen Schnittstellen, Protokollen oder anderen Schlüsseltechnologien zu gewähren, die für die Interoperabilität von Diensten oder Diensten für virtuelle Netze unverzichtbar sind;
6. die Verpflichtung, eine gemeinsame Unterbringung (Kollokation) oder andere Formen der gemeinsamen Nutzung zugehöriger Einrichtungen zu ermöglichen;
7. die Verpflichtung, bestimmte für die Interoperabilität durchgehender Nutzerdienste notwendige Voraussetzungen zu schaffen, einschließlich der Bereitstellung von Einrichtungen für intelligente Netzdienste oder Roaming in Mobilfunknetzen;
8. die Verpflichtung, Zugang zu Systemen für die Betriebsunterstützung oder ähnlichen Softwaresystemen zu gewähren, die zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs bei der Bereitstellung von Diensten notwendig sind;
9. die Verpflichtung zur Zusammenschaltung von Netzen oder Netzeinrichtungen;
10. die Verpflichtung, Zugang zu zugehörigen Diensten wie einem Identitäts-, Standort- und Präsenzdienst zu gewähren.

Die Beschlusskammer kann diese Verpflichtungen mit Bedingungen in Bezug auf Fairness, Billigkeit und Rechtzeitigkeit verknüpfen.

§2 – Wenn die Beschlusskammer prüft, ob die Verpflichtungen gemäß §1 aufzuerlegen sind, insbesondere bei der Beurteilung der Frage, ob derartige Verpflichtungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen gemäß Artikel 89 stehen, trägt sie insbesondere den folgenden Faktoren Rechnung:

1. technische und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Nutzung oder Installation konkurrierender Einrichtungen angesichts des Tempos der Marktentwicklung, wobei die Art und der Typ der Zusammenschaltung und/oder des Zugangs berücksichtigt werden, einschließlich der Tragfähigkeit anderer vorgelagerter Zugangsprodukte, wie etwa des Zugangs zu Leitungsrohren;
2. Möglichkeit der Gewährung des vorgeschlagenen Zugangs angesichts der verfügbaren Kapazität;
3. Anfangsinvestition des Eigentümers der Einrichtung unter Berücksichtigung etwaiger getätigter öffentlicher Investitionen und der Investitionsrisiken;
4. Notwendigkeit zur langfristigen Sicherung des Wettbewerbs, unter besonderer Berücksichtigung eines wirtschaftlich effizienten Wettbewerbs im Bereich Infrastruktur;
5. gegebenenfalls gewerbliche Schutzrechte oder Rechte an geistigem Eigentum;
6. Bereitstellung europaweiter Dienste.

§3 – Wenn die Beschlusskammer im Einklang mit diesem Artikel einem Betreiber die Verpflichtung auferlegt, den Zugang bereitzustellen, kann sie technische oder betriebliche Bedingungen festlegen, die vom Betreiber und/oder von den Nutzern dieses Zugangs erfüllt werden müssen, soweit dies erforderlich ist, um den normalen Betrieb des Netzes sicherzustellen. Verpflichtungen, bestimmte technische Normen oder Spezifikationen zugrunde zu legen, müssen mit den gemäß Artikel 69 Absatz 1 festgelegten Normen und Spezifikationen übereinstimmen.]²¹⁸

[Artikel 72.5 – Verpflichtung zur Preiskontrolle und Kostenrechnung

§1 – Weist eine Marktanalyse darauf hin, dass ein Betreiber aufgrund eines Mangels an wirksamem Wettbewerb seine Preise zum Nachteil der Endnutzer auf einem übermäßig hohen Niveau halten oder Preisdiskrepanzen praktizieren könnte, so kann die Beschlusskammer dem betreffenden Betreiber gemäß Artikel 72 Absatz 1 Nummer 6 hinsichtlich bestimmter Arten von Zusammenschaltung und/oder Zugang Verpflichtungen betreffend die Kostendeckung und die Preiskontrolle einschließlich kostenorientierter Preise auferlegen und ihm bestimmte Auflagen in Bezug auf Kostenrechnungsmethoden erteilen. Um zu Investitionen der Betreiber auch in Netze der nächsten Generation anzuregen, trägt die Beschlusskammer den Investitionen des Betreibers Rechnung und ermöglicht ihm eine angemessene Rendite für das entsprechend eingesetzte Kapital, wobei gegebenenfalls die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit einem bestimmten neuen Netzprojekt, in das investiert wird, zu berücksichtigen sind.

§2 – Die Beschlusskammer stellt sicher, dass alle vorgeschriebenen Kostendeckungsmechanismen und Tarifsysteme die wirtschaftliche Effizienz und einen nachhaltigen Wettbewerb fördern und für die Verbraucher möglichst vorteilhaft sind. In diesem Zusammenhang kann die Beschlusskammer auch Preise berücksichtigen, die auf vergleichbaren, dem Wettbewerb geöffneten Märkten gelten.

§3 – Wurde ein Betreiber dazu verpflichtet, seine Preise an den Kosten zu orientieren, so obliegt es dem betreffenden Betreiber, gegebenenfalls nachzuweisen, dass die Preise sich aus den Kosten sowie einer angemessenen Investitionsrendite errechnen. Zur Ermittlung der Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung kann die Beschlusskammer eine von der Kostenberechnung des Unternehmens unabhängige Kostenrechnung anstellen. Die Beschlusskammer kann von einem Betreiber die umfassende Rechtfertigung seiner Preise und gegebenenfalls deren Anpassung verlangen.

§4 – Falls im Interesse der Preiskontrolle eine Kostenrechnungsmethode vorgeschrieben wird, stellt die Beschlusskammer sicher, dass eine Beschreibung der Kostenrechnungsmethode öffentlich verfügbar gemacht wird, in der zumindest die wichtigsten Kostenarten und die Regeln der Kostenzuweisung aufgeführt werden. Die Anwendung der Kostenrechnungsmethode wird von einer qualifizierten unabhängigen Stelle überprüft. Eine diesbezügliche Erklärung wird jährlich veröffentlicht.]²¹⁹

²¹⁸ Art. 72. 4 eingefügt D. 13.02.12, Art. 36

²¹⁹ Art. 72. 5 eingefügt D. 13.02.12, Art. 37

[Artikel 72.6 – Funktionelle Trennung]

§1 – Gelangt die Beschlusskammer zu dem Schluss, dass die gemäß Artikel 72 Absatz 1 auferlegten angemessenen Verpflichtungen nicht zu einem wirksamen Wettbewerb geführt haben und wichtige und andauernde Wettbewerbsprobleme und/oder Marktversagen auf den Märkten für bestimmte Zugangsprodukte auf Vorleistungsebene bestehen, so kann sie als außerordentliche Maßnahme im Einklang mit Artikel 73 Absatz 1 vertikal integrierten Unternehmen die Verpflichtung auferlegen, ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der betreffenden Zugangsprodukte auf Vorleistungsebene in einem unabhängig arbeitenden Geschäftsbereich unterzubringen. Dieser Geschäftsbereich stellt Zugangsprodukte und -dienste allen Unternehmen, einschließlich der anderen Geschäftsbereiche des eigenen Mutterunternehmens, mit den gleichen Fristen und zu den gleichen Bedingungen, auch im Hinblick auf Preise und Dienstumfang, sowie mittels der gleichen Systeme und Verfahren zur Verfügung.

§2 – Beabsichtigt die Beschlusskammer, eine Verpflichtung zur funktionellen Trennung aufzuerlegen, so unterbreitet sie der Europäischen Kommission einen Vorschlag, der Folgendes umfasst:

1. den Nachweis, dass die in §1 genannte Schlussfolgerung der Beschlusskammer begründet ist;
2. eine mit Gründen versehene Einschätzung, dass keine oder nur geringe Aussichten dafür bestehen, dass es innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens einen wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb im Bereich Infrastruktur gibt;
3. eine Analyse der erwarteten Auswirkungen auf die Beschlusskammer, auf das Unternehmen, insbesondere auf das Personal des getrennten Unternehmens und auf den Sektor der elektronischen Kommunikation insgesamt, und auf die Anreize, in einen Sektor insgesamt zu investieren, insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit, den sozialen und territorialen Zusammenhalt zu wahren, sowie auf sonstige Interessengruppen, insbesondere einschließlich einer Analyse der erwarteten Auswirkungen auf den Wettbewerb und möglicher Folgen für die Verbraucher;
4. eine Analyse der Gründe, die dafür sprechen, dass diese Verpflichtung das effizienteste Mittel zur Durchsetzung von Abhilfemaßnahmen wäre, mit denen auf festgestellte Wettbewerbsprobleme bzw. Fälle von Marktversagen reagiert werden soll.

§3 – Der Maßnahmenentwurf umfasst Folgendes:

1. genaue Angabe von Art und Ausmaß der Trennung, insbesondere Angabe des rechtlichen Status des getrennten Geschäftsbereichs;
2. Angabe der Vermögenswerte des getrennten Geschäftsbereichs sowie der von diesem bereitzustellenden Produkte bzw. Dienstleistungen;
3. die organisatorischen Modalitäten zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des Personals des getrennten Geschäftsbereichs sowie die entsprechenden Anreize;
4. Vorschriften zur Gewährleistung der Einhaltung der Verpflichtungen;
5. Vorschriften zur Gewährleistung der Transparenz der betrieblichen Verfahren, insbesondere gegenüber den anderen Interessengruppen;
6. ein Überwachungsprogramm, um die Einhaltung der Verpflichtungen sicherzustellen, einschließlich der Veröffentlichung eines jährlichen Berichts.

§4 – Im Anschluss an die Entscheidung der Europäischen Kommission über den Entwurf der Maßnahme gemäß Artikel 73 Absatz 1 führt die Beschlusskammer nach dem Verfahren des Artikels 66 eine koordinierte Analyse der Märkte durch, bei denen eine Verbindung zum Anschlussnetz besteht. Auf der Grundlage ihrer Bewertung erlegt die Beschlusskammer gemäß Artikel 103 Verpflichtungen auf, behält sie bei, ändert sie oder hebt sie auf.

§5 – Einem Unternehmen, dem die funktionelle Trennung auferlegt wurde, kann auf jedem Einzelmarkt, auf dem es als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht gemäß Artikel 66 eingestuft wurde, jede der Verpflichtungen gemäß Artikel 72 Absatz 1 sowie jede sonstige von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 73 Absatz 1 genehmigte Verpflichtung auferlegt werden.]²²⁰

[Artikel 72.7 – Freiwillige Trennung durch ein vertikal integriertes Unternehmen]

§1 – Unternehmen, die gemäß Artikel 66 auf einem oder mehreren relevanten Märkten als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft wurden, unterrichten die Beschlusskammer im Voraus und rechtzeitig, damit die Beschlusskammer die Wirkung der geplanten Transaktion einschätzen kann, von ihrer Absicht, die Anlagen ihres Ortsanschlussnetzes ganz oder zu einem großen Teil auf eine eigene Rechtsperson mit einem anderen Eigentümer zu übertragen oder einen getrennten Geschäftsbereich einzurichten, um allen Anbietern auf der Endkundenebene, einschließlich der eigenen im Endkundenbereich tätigen Unternehmensbereiche, völlig gleichwertige Zugangsprodukte zu liefern.

Die Unternehmen unterrichten die Beschlusskammer auch über alle Änderungen dieser Absicht sowie über das Endergebnis des Trennungsprozesses.

§2 – Die Beschlusskammer prüft die Folgen der geplanten Transaktion auf die bestehenden Verpflichtungen.

Hierzu führt die Beschlusskammer entsprechend dem Verfahren des Artikels 66 eine koordinierte Analyse der Märkte durch, bei denen eine Verbindung zum Anschlussnetz besteht.

Auf der Grundlage ihrer Bewertung erlegt die Beschlusskammer gemäß Artikel 103 Verpflichtungen auf, behält sie bei, ändert sie oder hebt sie auf.

²²⁰ Art. 72. 6 eingefügt D. 13.02.12, Art. 38

§3 – Dem rechtlich und/oder betrieblich getrennten Geschäftsbereich kann auf jedem Einzelmarkt, auf dem er als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht gemäß Artikel 66 eingestuft wurde, jede der Verpflichtungen gemäß Artikel 72 Absatz 1 sowie jede sonstige von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 73 Absatz 1 genehmigte Verpflichtung auferlegt werden.]²²¹

Artikel 73 - Weitergehende Verpflichtungen für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht

[Unbeschadet des Artikels 76 kann die Beschlusskammer unter außergewöhnlichen Umständen und nach Genehmigung der Europäischen Kommission Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht andere als die in Artikel 72 Absatz 1 genannten Verpflichtungen über den Zugang und die Zusammenschaltung auferlegen.]²²²

Das Konsultationsverfahren gemäß Artikel 103 gilt entsprechend.

Artikel 74 - Verpflichtungen für Unternehmen, die die Kontrolle über den Zugang zu Endnutzern ausüben

Unbeschadet der Maßnahmen gegenüber Betreibern mit beträchtlicher Marktmacht kann die Beschlusskammer Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze, die den Zugang zu Endnutzern kontrollieren, in begründeten Fällen dazu verpflichten, auf entsprechende Anfrage ihre Netze mit denen von Betreibern anderer öffentlicher Kommunikationsnetze zusammenzuschalten, soweit dies zur Gewährleistung des End-zu-End-Verbunds von Diensten erforderlich ist. Zu diesem Zweck kann die Beschlusskammer darüber hinaus diesen Betreibern weitere Zugangsverpflichtungen [und Verpflichtungen, ihre Dienste interoperabel zu machen]²²³ auferlegen.

Das Konsultationsverfahren gemäß Artikel 103 gilt entsprechend. [Die gemäß Absatz 1 auferlegten Verpflichtungen und Bedingungen müssen objektiv, transparent, verhältnismäßig und nicht diskriminierend sein.]²²⁴

Artikel 75 - Elektronische Programmführer und Anwendungs-Programmierschnittstellen

Um den Zugang der Endnutzer zu den digitalen Rundfunk- und Fernsehdiensten zu gewährleisten, die von der Regierung festgelegt worden sind, kann die Beschlusskammer die Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze dazu verpflichten, zu fairen, ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen den Zugang zu Anwendungs-Programmierschnittstellen und zu elektronischen Programmführern zu gewähren.

Das Konsultationsverfahren gemäß Artikel 103 gilt entsprechend.

Artikel 76 - Kontrollübergabe

Zugangsberechtigungssysteme müssen die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine kostengünstige Übergabe der Kontrollfunktion aufweisen, um den Netzbetreibern eine Kontrolle des Zugangs ihrer Kunden zu digitalen Fernseh- und Rundfunkdiensten anhand ihres eigenen Zugangsberechtigungssystems zu ermöglichen.

Artikel 77 - Verpflichtungen der Anbieter von Zugangsberechtigungsdiensten

Anbieter von Diensten mit Zugangsberechtigungssystemen, die Zugangsdienste für das digitale Fernsehen und den digitalen Hörfunk bereitstellen und auf deren Zugangsdienste die Veranstalter angewiesen sind, bieten allen Veranstaltern auf Anfrage unter chancengleichen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen technische Dienste an, die es zugangsberechtigten Zuschauern oder Hörern mit Hilfe von Decodern gestatten, deren digitale Dienste zu empfangen. Diese werden von den Anbietern verwaltet.

Falls der Anbieter andere Tätigkeiten ausübt, muss er eine getrennte Buchführung für die in Absatz 1 genannte Tätigkeit besitzen.

Artikel 78 - Verpflichtungen bezüglich der Lizenzvergabe

Inhaber von Industrieigentumsrechten an Zugangsberechtigungssystemen und -produkten müssen Herstellern von Verbrauchergeräten unter chancengleichen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen Lizenzen vergeben.

Die Vergabe von Lizenzen, bei der technische und handelspezifische Faktoren zu berücksichtigen sind, darf von den Rechteinhabern nicht an Bedingungen geknüpft werden, mit denen der Einbau

1. einer gemeinsamen Schnittstelle zur Zusammenschaltung mit anderen Zugangssystemen
2. oder von Elementen eines anderen Zugangssystems - falls der Lizenznehmer die vernünftigen und angemessenen Bedingungen einhält, unter denen die Sicherheit der Transaktionen der Anbieter von Zugangsberechtigungssystemen sichergestellt ist, in ein bestimmtes Produkt untersagt, behindert oder erschwert werden soll.

²²¹ Art. 72. 7 eingefügt D. 13.02.12, Art. 39

²²² ersetzt D. 13.02.12, Art. 40

²²³ abgeändert D. 13.02.12, Art. 41 Nr. 1

²²⁴ abgeändert D. 13.02.12, Art. 41 Nr. 2

KAPITEL 4 - ZUGANG ZU SPEZIFISCHEN INHALTEN UND DIENSTEN

Artikel 79 - May carry

§1 - [Die Kabelnetzbetreiber dürfen:]²²⁵

1. [televisuelle Mediendienste aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus] ²²⁶ einem anderen Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder von einer zuständigen belgischen Behörde genehmigt wurden, frei verbreiten,

2. [aus einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, televisuelle Mediendienste] ²²⁷ verbreiten, die nicht in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Staates, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, fallen, falls sie die Regierung im Voraus informieren. Die Regierung verfügt über eine Frist von sechzig Tagen, um sich der Weiterverbreitung eines [televisuellen Mediendienstes] ²²⁸ zu widersetzen, falls diese Maßnahme erforderlich ist, um die Sicherheit des Landes, die territoriale Integrität oder die öffentliche Sicherheit, die Wahrung der Ordnung und die Vorbeugung von Verbrechen, den Schutz der Gesundheit und Moral, die Wahrung des guten Rufs oder der Rechte von Dritten zu gewährleisten, um die Verbreitung von vertraulichen Informationen zu verhindern oder die Autorität und die Unparteilichkeit der richterlichen Gewalt zu gewährleisten oder wenn ein Verstoß gegen Artikel 4 vorliegt.

§2 - Die Kabelnetzbetreiber dürfen [auditive Mediendienste verbreiten] ²²⁹, falls sie die Regierung und die Beschlusskammer im Voraus darüber informieren.

Die Regierung verfügt über eine Frist von sechzig Tagen, um sich dem zu widersetzen, wenn diese Maßnahme erforderlich ist, um die Sicherheit des Landes, die territoriale Integrität oder die öffentliche Sicherheit, die Wahrung der Ordnung und die Vorbeugung von Verbrechen, den Schutz der Gesundheit und der Moral, die Wahrung des guten Rufs oder die Rechte von Dritten zu gewährleisten, um die Verbreitung von vertraulichen Informationen zu verhindern oder die Autorität und die Unparteilichkeit der richterlichen Gewalt zu gewährleisten oder wenn ein Verstoß gegen Artikel 4 vorliegt.

[§3 - Das Gesetz vom 30. Juni 1994 über die Urheberrechte und die verwandten Rechte bleibt hiervon unberührt.] ²³⁰

Artikel 80 - Vorübergehende Aussetzung

§1 - Die [Beschlusskammer]²³¹ kann die vorübergehende Aussetzung der Weiterverbreitung von [linearen televisuellen Mediendiensten] ²³² aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union über ein Kabelnetz anordnen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. [der Mediendienst verstößt in offensichtlicher, ernster und schwerwiegender Weise gegen Artikel 4 [Nummer 2 oder zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Staatsangehörigkeit chelt]^{233,;}²³⁴

2. der [Mediendienstanbieter] ²³⁵ hat während der vorangegangenen 12 Monate bereits mindestens zweimal gegen die in Nummer 1 genannte Vorschrift verstoßen;

3. die [Beschlusskammer] hat dem [Mediendienstanbieter] und der Europäischen Kommission schriftlich die [zur Last gelegten] ²³⁶ Verstöße sowie die für den Fall erneuter Verstöße beabsichtigten Maßnahmen mitgeteilt;

4. die Konsultationen mit dem Staat, aus dem die Sendung verbreitet wird, und der Europäischen Kommission haben innerhalb von 15 Tagen ab der in Nummer 3 genannten Mitteilung zu keiner gütlichen Regelung geführt und es kommt zu einem erneuten Verstoß.

Die vorübergehende Aussetzung endet, sobald die Europäische Kommission sie als mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar erklärt.

§2 - Die [Beschlusskammer] kann ein Verbot der Weiterverbreitung von [linearen televisuellen Mediendiensten] ²³⁷ aus einem Staat anordnen, der weder Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft noch Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, wenn einer der in Artikel 79 §1 Nummer 2 genannten Widersetzungsgründe vorliegt.

§3 - Die [Beschlusskammer] kann ein Verbot der Weiterverbreitung von [linearen auditiven Mediendiensten] ²³⁸ anordnen, wenn einer der in Artikel 79 §2 genannten Widersetzungsgründe vorliegt.

[Artikel 80.1 - Maßnahmen gegen bestimmte nichtlineare audiovisuelle Mediendienste

²²⁵ abgeändert D. 03.12.09, Art. 72 Nr. 1

²²⁶ abgeändert D. 03.12.09, Art. 72 Nr. 2

²²⁷ abgeändert D. 03.12.09, Art. 72 Nr. 3

²²⁸ abgeändert D. 03.12.09, Art. 72 Nr. 4

²²⁹ abgeändert D. 03.12.09, Art. 72 Nr. 5

²³⁰ eingefügt D. 03.12.09, Art. 72 Nr. 6

²³¹ abgeändert D. 03.12.09, Art. 73 Nr. 1

²³² abgeändert D. 03.12.09, Art. 73 Nr. 2

²³³ abgeändert D. 13.02.12, Art. 42

²³⁴ abgeändert D. 03.12.09, Art. 73 Nr. 3

²³⁵ abgeändert D. 03.12.09, Art. 73 Nr. 4

²³⁶ abgeändert D. 03.12.09, Art. 73 Nr. 5

²³⁷ abgeändert D. 03.12.09, Art. 73 Nr. 6

²³⁸ abgeändert D. 03.12.09, Art. 73 Nr. 7

Die Beschlusskammer kann Maßnahmen ergreifen, die von dem Grundsatz der freien Weiterverbreitung nichtlinearer audiovisueller Mediendienste abweichen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind.

Die Maßnahmen:

1. sind aus einem der folgenden Gründe erforderlich:
 - a) Schutz der öffentlichen Ordnung, insbesondere Verhütung, Ermittlung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Hetze aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, des Glaubens oder der Staatsangehörigkeit sowie von Verletzungen der Menschenwürde einzelner Personen;
 - b) Schutz der öffentlichen Gesundheit;
 - c) Schutz der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen;
 - d) Schutz der Verbraucher, einschließlich des Schutzes von Anlegern;
2. betreffen einen bestimmten nichtlinearen audiovisuellen Mediendienst, der die unter Nummer 1 genannten Schutzziele beeinträchtigt oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr einer Beeinträchtigung dieser Ziele darstellt;
3. stehen in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Schutzzielen.

Unbeschadet etwaiger Gerichtsverfahren, einschließlich Vorverfahren und Schritte im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung, hat die Beschlusskammer vor Ergreifen der betreffenden Maßnahmen:

1. den Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Mediendiensteanbieter unterworfen ist, aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, und dieser hat keine derartigen Maßnahmen ergriffen oder die von ihm getroffenen Maßnahmen sind unzulänglich;
2. die Europäische Kommission und den Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Mediendiensteanbieter unterworfen ist, über ihre Absicht, derartige Maßnahmen zu ergreifen, unterrichtet.

In dringenden Fällen kann die Beschlusskammer von den im vorhergehenden Absatz genannten Bedingungen abweichen. In diesem Fall sind die Maßnahmen unverzüglich und unter Angabe der Gründe, aufgrund derer die Beschlusskammer der Auffassung ist, dass es sich um einen dringenden Fall handelt, der Europäischen Kommission und dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Mediendiensteanbieter unterworfen ist, mitzuteilen.]²³⁹

Artikel 81 - Must carry

§1 - Unbeschadet des Artikels 79 müssen die Kabelnetzbetreiber, deren Netze von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von [linearen audiovisuellen Mediendiensten]²⁴⁰ genutzt werden, folgende [lineare audiovisuelle Mediendienste] zum Zeitpunkt ihrer Ausstrahlung vollständig weiterverbreiten, um die Meinungs- und kulturelle Vielfalt zu fördern sowie um der kulturellen Besonderheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft [als Grenzregion in einem mehrsprachigen Staat ohne nationale Rundfunkanstalt]²⁴¹ Rechnung zu tragen:

1. die [linearen audiovisuellen Mediendienste]²⁴² des BRF sowie der Handelsgesellschaften, mit denen der BRF ein Zusammenarbeitsabkommen geschlossen hat oder an deren Kapital er direkt oder indirekt beteiligt ist;
2. [die linearen televisuellen Mediendienste, denen ein Recht gemäß Artikel 26.1 zusteht]²⁴³;
3. zwei lineare auditive und [die linearen televisuellen Mediendienste]²⁴⁴ der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt der Französischen Gemeinschaft]²⁴⁵;
4. zwei lineare auditive und [die linearen televisuellen Mediendienste]²⁴⁶ der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt der Flämischen Gemeinschaft]²⁴⁷;
5. die in Artikel 16 §1 genannten Sendungen.]²⁴⁸

§2 - [Die Beschlusskammer kann Kabelnetzbetreiber, deren Netze von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von linearen audiovisuellen Mediendiensten genutzt werden, dazu verpflichten, weitere audiovisuelle Mediendienste anzubieten. Die Regierung legt die diesbezüglichen Kriterien fest und gibt die damit verfolgten Ziele von allgemeinem Interesse ausdrücklich an. Vor Annahme ihres Beschlusses bittet die Beschlusskammer die betreffenden Kabelnetzbetreiber und die Verbraucher über ihre Website darum, eine Stellungnahme zum Beschlussentwurf innerhalb einer Frist von mindestens sechzig Tagen abzugeben. Wird keine Stellungnahme innerhalb dieser Frist abgegeben, kann die Beschlusskammer ihren Beschluss erlassen]²⁴⁹.

Die Beschlusskammer kann einen Kanal zur Nutzung zu unterschiedlichen Zeiten oder in turnusmäßigem Wechsel mehreren Programmen zuweisen.

[§3 - Die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen werden alle drei Jahre, erstmals zum 31. März 2008, von der Beschlusskammer überprüft. [Die Ergebnisse der Überprüfung werden auf der Website des Medienrates veröffentlicht.]²⁵⁰ Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie

²³⁹ eingefügt D. 03.12.09, Art. 74

²⁴⁰ abgeändert D. 03.12.09, Art. 75 Nr. 1

²⁴¹ abgeändert D. 13.02.12, Art. 43 Nr. 1

²⁴² abgeändert D. 03.12.09, Art. 75 Nr. 2

²⁴³ ersetzt D. 03.12.09, Art. 75 Nr. 3; D. 13.02.12, Art. 43 Nr. 2

²⁴⁴ abgeändert D. 13.02.12, Art. 43 Nr. 3

²⁴⁵ ersetzt D. 03.12.09, Art. 75 Nr. 4

²⁴⁶ abgeändert D. 13.02.12, Art. 43 Nr. 4

²⁴⁷ ersetzt D. 03.12.09, Art. 75 Nr. 5

²⁴⁸ ersetzt D. 03.12.09, Art. 75 Nr. 6

²⁴⁹ Abs. 1 ersetzt D. 13.02.12, Art. 43 Nr. 5

²⁵⁰ abgeändert D. 13.02.12, Art. 43 Nr. 6

Artikel 82 - Zusätzliche Pflichtdienste

[Die Beschlusskammer kann Kabelnetzbetreibern, deren Netze von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von linearen audiovisuellen Mediendiensten genutzt werden, dazu verpflichten, ergänzende, insbesondere zugangserleichternde Dienste, die behinderten Endnutzern einen angemessenen Zugang ermöglichen, anzubieten.]²⁵²

KAPITEL 5 - TECHNISCHE NORMEN

Artikel 83 - Einheitlicher Verschlüsselungsalgorithmus und unverschlüsselter Empfang

Alle Kundengeräte, die verkauft, vermietet oder in anderer Weise zur Verfügung gestellt werden und die verschlüsselte Digitalfernsehsignale entschlüsseln können, müssen in der Lage sein:

1. diese Signale entsprechend dem gemeinsamen europäischen Verschlüsselungsalgorithmus, für den eine anerkannte europäische Normenorganisation als Verwalter fungiert, zu entschlüsseln;
2. Signale, die unverschlüsselt übertragen worden sind, wiederzugeben, vorausgesetzt, dass der Mieter bei gemieteten Geräten die einschlägige Mietvereinbarung einhält.

Artikel 84 - Übertragungssysteme, Breitbildschirmformat

Für die Fernsehdienste aller Fernsehveranstalter gilt Folgendes:

1. für Dienste im Breitbildschirmformat mit 625 Zeilen, die nicht volldigital sind, wird das 16:9-D2-MAC-Übertragungssystem oder ein 16:9-Übertragungssystem verwendet, das mit PAL oder SECAM vollkommen kompatibel ist;
2. für hochauflösende Dienste, die nicht volldigital sind, wird das HD-MAC-Übertragungssystem verwendet;
3. für volldigitale Dienste wird ein von einer anerkannten europäischen Normungsorganisation genormtes Übertragungssystem verwendet.

Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze, die Breitbild-Fernsehprogramme im Breitbildschirmformat empfangen und weiterverteilen, müssen das Breitbildschirmformat beibehalten.

Artikel 85 - Interoperabilität von Fernsehgeräten

§1 - Zum Verkauf oder zur Miete angebotene Analogfernsehgeräte mit integriertem Bildschirm, dessen sichtbare Bildschirmdiagonale 42 cm überschreitet, müssen mit mindestens einer von einer anerkannten europäischen Normungsorganisation angenommenen Schnittstellenbuchse ausgestattet sein, die den Anschluss von Peripheriegeräten, insbesondere von zusätzlichen Decodern und erweiterten digitalen Fernsehgeräten, ermöglicht.

§2 - Zum Verkauf oder zur Miete angebotene Digitalfernsehgeräte müssen

1. wenn es einen integrierten Bildschirm enthält, dessen sichtbare Diagonale 30 cm überschreitet, mit mindestens einer Schnittstellenbuchse ausgestattet sein, die von einer anerkannten europäischen Normenorganisation angenommen wurde oder einer gemeinsamen, branchenweiten, offenen Spezifikation entspricht und den Anschluss digitaler Fernsehempfangsgeräte sowie die Möglichkeit einer Zugangsberechtigung erlaubt,
2. wenn es eine Anwendungs-Programmierschnittstelle enthält, die Mindestanforderungen einer solchen Schnittstelle erfüllen, die von einer anerkannten europäischen Normenorganisation angenommen wurde oder einer gemeinsamen, branchenweiten, offenen Schnittstellenspezifikation entspricht und die Dritten unabhängig vom Übertragungsverfahren Herstellung und Betrieb eigener Anwendungen erlaubt.
- 3.

[§3 - Anbieter digitaler Fernsehprogramme und -geräte haben bei der Bereitstellung interoperabler Fernsehprogramme für behinderte Endnutzer zusammenzuarbeiten.]²⁵³

TITEL 5 - MEDIENRAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 86 - Rechtsstellung, Organe, Sitzungen

§1 - Der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, nachstehend der Medienrat, besitzt die Rechtspersönlichkeit. [Er ist eine Regulierungsbehörde, die ihre Befugnisse unparteiisch, transparent und innerhalb eines angemessenen Zeitraums ausübt.]²⁵⁴ Er gibt sich eine Geschäftsordnung, [die im Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist]²⁵⁵.

²⁵¹ §3 eingefügt D. 25.06.07, Art. 28

²⁵² ersetzt D. 13.02.12, Art. 44

²⁵³ §3 eingefügt D. 13.02.12, Art. 45

²⁵⁴ eingefügt D. 13.02.12, Art. 46 Nr. 1

²⁵⁵ abgeändert D. 13.02.12, Art. 46 Nr. 2

§2 - Organe des Medienrates sind die Beschlusskammer, [die Gutachtenkammer, das Büro und das Auditorat]²⁵⁶.

Die Regierung ernennt die Mitglieder der Beschlusskammer und der Gutachtenkammer und bezeichnet den Präsidenten [der Beschlusskammer. Der Präsident der Gutachtenkammer wird aus deren Mitte durch die Mitglieder dieser Kammer gewählt]²⁵⁷.

[...]²⁵⁸.

§3 – [Die Regierung stellt dem Medienrat angemessene finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung, damit er die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen kann]²⁵⁹.

§4 - Die Sitzungen der Beschlusskammer sowie der Gutachtenkammer werden nach Bedarf von dem [jeweiligen]²⁶⁰ Präsidenten einberufen. Die ordentlichen Sitzungen sind nicht öffentlich. [Das Mitglied des Büros, das die Beschlusskammer betreut, nimmt an den Sitzungen der Beschlusskammer mit dem Recht, sich zu den Beratungsthemen zu äußern, teil. Das Mitglied des Büros, das die Gutachtenkammer betreut, nimmt an den Sitzungen der Gutachtenkammer mit dem Recht, sich zu den Beratungsthemen zu äußern, teil. Berater und Sachverständige können an den Sitzungen der Kammern mit dem Recht, sich zu den Beratungsthemen zu äußern, teilnehmen.]²⁶¹

Artikel 87 - Amtszeit

[Die Amtszeit der Mitglieder der Beschlusskammer und der ordentlichen Mitglieder der Gutachtenkammer und ihrer Ersatzmitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der ersten Zusammenkunft des Medienrates.]²⁶² Nach Ablauf der Amtszeit führen die [Kammern]²⁶³ des Medienrates die Geschäfte weiter, bis die entsprechenden neu gebildeten Organe zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammentreten.

Das Mandat ist erneuerbar. [Das Mandat des Präsidenten einer jeden Kammer ist einmal erneuerbar.]²⁶⁴

Artikel 88 - Tätigkeitsbericht

Der Medienrat gibt jährlich einen Tätigkeitsbericht ab, den er bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft einreicht.

KAPITEL 2 – BESCHLUSSKAMMER

Abschnitt 1 – Organisation

Artikel 89 - Ziele

[§1 – Die Beschlusskammer hat die Aufgabe, durch die Durchführung der in diesem Dekret aufgezählten Maßnahmen die folgenden Ziele zu erreichen:

1. Die Förderung des Wettbewerbs bei der Bereitstellung audiovisueller Mediendienste, indem sie unter anderem:

a) sicherstellt, dass für die Nutzer, einschließlich behinderter Nutzer, älterer Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen, der größtmögliche Nutzen in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität erbracht wird;

b) gewährleistet, dass es keine Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen im Bereich der elektronischen Kommunikation, einschließlich der Bereitstellung von Inhalten, gibt;

c) für eine effiziente Nutzung der Funkfrequenzen sorgt und deren effiziente Verwaltung sicherstellt.

2. Die Leistung eines Beitrags zur Entwicklung des Binnenmarktes, indem sie unter anderem:

a) verbleibende Hindernisse für die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste auf europäischer Ebene abbaut;

b) den Aufbau und die Entwicklung transeuropäischer Netze und die Interoperabilität europaweiter Dienste sowie die durchgehende Konnektivität fördert;

c) mit den anderen nationalen Regulierungsbehörden sowie mit der Europäischen Kommission und dem GEREK zusammenarbeitet, um die Entwicklung einer einheitlichen Regulierungspraxis und die einheitliche Anwendung des europäischen Rechtsrahmens sicherzustellen.

3. Die Förderung der Interessen der Bürger der Europäischen Union, indem sie unter anderem:

a) sicherstellt, dass alle Bürger gemäß der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) Zugang zum Universaldienst erhalten;

b) einen weit gehenden Verbraucherschutz in den Beziehungen zwischen Kunden und Anbietern gewährleistet, insbesondere durch einfache, kostengünstige Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten; diese Verfahren werden von einer von den Betroffenen unabhängigen Stelle durchgeführt;

²⁵⁶ abgeändert D. 13.02.12, Art. 46 Nr. 3

²⁵⁷ abgeändert D. 13.02.12, Art. 46 Nr. 4

²⁵⁸ aufgehoben D. 13.02.12, Art. 46 Nr. 5

²⁵⁹ §3 ersetzt D. 13.02.12, Art. 46 Nr. 6

²⁶⁰ abgeändert D. 13.02.12, Art. 46 Nr. 7

²⁶¹ ergänzt D. 13.02.12, Art. 46 Nr. 8

²⁶² abgeändert D. 13.02.12, Art. 47 Nr. 1

²⁶³ abgeändert D. 13.02.12, Art. 47 Nr. 2

²⁶⁴ ergänzt D. 13.02.12, Art. 47 Nr. 3

- c) dazu beiträgt, dass ein hohes Datenschutzniveau gewährleistet wird;
- d) für die Bereitstellung klarer Informationen sorgt, indem sie insbesondere transparente Tarife und Bedingungen für die Nutzung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste fordert;
- e) die Bedürfnisse bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere von behinderten Nutzern, älteren Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen, berücksichtigt;
- f) sicherstellt, dass die Integrität und Sicherheit der öffentlichen Kommunikationsnetze gewährleistet sind;
- g) die Endnutzer in die Lage versetzt, Informationen abzurufen und zu verbreiten oder beliebige Anwendungen und Dienste zu benutzen.

§2 – Die Beschlusskammer wendet bei der Verfolgung der in §1 festgelegten politischen Ziele objektive, transparente, nicht diskriminierende und verhältnismäßige Regulierungsgrundsätze an, indem sie unter anderem:

- a) die Vorhersehbarkeit der Regulierung dadurch fördert, dass sie über angemessene Überprüfungszeiträume ein einheitliches Regulierungskonzept beibehalten;
- b) gewährleistet, dass Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste unter vergleichbaren Umständen keine diskriminierende Behandlung erfahren;
- c) den Wettbewerb zum Nutzen der Verbraucher schützt und gegebenenfalls den infrastrukturbasierten Wettbewerb fördert;
- d) effiziente Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen, auch dadurch fördert, dass sie dafür sorgt, dass bei jeglicher Zugangsverpflichtung dem Risiko der investierenden Unternehmen gebührend Rechnung getragen wird, und dass sie verschiedene Kooperationsvereinbarungen zur Diversifizierung des Investitionsrisikos zwischen Investoren und Zugangsbewerbern zulässt, während sie gleichzeitig gewährleistet, dass der Wettbewerb auf dem Markt und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gewahrt werden;
- e) die vielfältigen Bedingungen im Zusammenhang mit Wettbewerb und Verbrauchern, die in den verschiedenen geografischen Gebieten innerhalb der Mitgliedstaaten herrschen, gebührend berücksichtigt;
- f) regulatorische Vorabverpflichtungen nur dann auferlegt, wenn es keinen wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb gibt, und diese Verpflichtungen lockert oder aufhebt, sobald diese Voraussetzung erfüllt ist.

§3 – Die Beschlusskammer trägt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dazu bei, dass die Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien sichergestellt werden.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben trägt die Beschlusskammer weitestgehend den relevanten Empfehlungen der Europäischen Kommission Rechnung. Mit Gründen versehene Abweichungen teilt sie der Europäischen Kommission mit. Artikel 103 bleibt unberührt.

Sie fördert und garantiert ferner einen angemessenen Zugang und eine geeignete Zusammenschaltung sowie die Interoperabilität der Dienste und nimmt ihre Zuständigkeit in einer Weise wahr, die Effizienz und nachhaltigen Wettbewerb, effiziente Investitionen und Innovation fördert und den Endnutzern größtmöglichen Nutzen bringt.]²⁶⁵

Artikel 90 - Zusammensetzung, Eid

Die Beschlusskammer besteht aus drei Mitgliedern einschließlich des Präsidenten des Medienrates. Ein stellvertretender Präsident wird von der Regierung aus der Mitte der Beschlusskammer ernannt. [Die Mandate der Mitglieder der Beschlusskammer sind öffentlich auszuschreiben.]²⁶⁶

Die Mitglieder der Beschlusskammer legen den im Dekret vom 20. Juli 1831 über den Eid [in den Händen des für den audiovisuellen Sektor zuständigen Ministers]²⁶⁷ auf die Einsetzung der repräsentativen konstitutionellen Monarchie vorgesehenen Eid ab.

Artikel 91 - Persönliche Voraussetzungen, Unvereinbarkeiten

Die Mitglieder der Beschlusskammer müssen Kenntnisse in den Gebieten Medienwissenschaften, -recht, -wirtschaft oder -technik haben oder Sachverständige im Bereich der elektronischen Kommunikationen sein. Sie müssen im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte und volljährig sein.

Der Beschlusskammer dürfen nicht angehören:

1. Mitglieder der Abgeordnetenversammlung, des Senats, eines Regional- oder Gemeinschaftsparlaments, des Europäischen Parlaments, eines Provinzialrates, eines Gemeinderates, der Föderalregierung, einer Regierung einer Region oder Gemeinschaft, eines Provinzkollegiums oder eines ministeriellen Kabinetts;
2. ein Provinzialgouverneur, Bezirkskommissar oder Bürgermeister;
3. Mitglieder der Gutachtenkammer, mit Ausnahme des Präsidenten;
4. jede Person, deren Interessen mit einem Unternehmen verbunden sind, das elektronische Kommunikationsnetze, -geräte oder -dienste bereitstellen, oder für solche Unternehmen mittelbar oder unmittelbar, entgeltlich oder unentgeltlich Dienste erbringt oder Funktionen ausübt.

Artikel 92 - Ausscheidungsgründe

Ein Mitglied scheidet aus folgenden Gründen aus der Beschlusskammer aus:

1. es fehlt unentschuldig bei mehr als der Hälfte der Sitzungen pro Jahr;
2. es wird gemäß Artikel 93 von der Regierung abberufen.

²⁶⁵ Art. 89 ersetzt D. 13.02.12, Art. 48

²⁶⁶ ergänzt D. 13.02.12, Art. 49 Nr. 1

²⁶⁷ abgeändert D. 13.02.12, Art. 49 Nr. 2

Scheidet ein Mitglied der Beschlusskammer vorzeitig aus, so ist nach den für die Ernennung geltenden Vorschriften ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu ernennen.

Artikel 93 - Abberufung

Erfüllt ein Mitglied der Beschlusskammer die Bedingungen nach Artikel 91 nicht mehr oder verstößt es gegen Artikel 108, so ruft die Regierung es ab.

[Die Entscheidung über die Abberufung von Mitgliedern der Beschlusskammer muss zum Zeitpunkt der Abberufung im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht werden. Die abberufenen Personen müssen eine Begründung erhalten und haben das Recht, die Veröffentlichung dieser Begründung zu verlangen, wenn diese Veröffentlichung nicht ohnehin erfolgen würde; in diesem Fall ist die Begründung zu veröffentlichen.]²⁶⁸

Artikel 94 - Zusammenarbeit mit anderen Behörden

§1 - Die Beschlusskammer kooperiert:

1. mit der in Artikel 66 Absatz 1 genannten Wettbewerbsbehörde,
2. mit den Regulierungsbehörden anderer Wirtschaftssektoren,
3. mit der Europäischen Kommission, insbesondere gemäß Artikel 106,
4. mit einer anderen Regulierungsbehörde Belgiens oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere gemäß Artikel 107 [...]
[4.1. mit dem GEREK gemäß Artikel 107.2 und]²⁶⁹
5. mit den mit dem Verbraucherschutz beauftragten Behörden.

Insbesondere tauscht die Beschlusskammer Informationen mit den anderen Regulierungsbehörden und Wettbewerbsbehörden aus. Artikel 108 bleibt hiervon unberührt.

§2 - Insofern es zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann der Medienrat Verträge und Zusammenarbeitsabkommen mit anderen belgischen oder ausländischen Behörden abschließen.

Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung oder zur Begutachtung von Fragen der Regulierung kann die Beschlusskammer Fachberater einsetzen.

Artikel 95 - Beschwerde gegen Beschlüsse der Beschlusskammer

Jeder Interessehabender kann gegen Beschlüsse der Beschlusskammer beim Staatsrat Einspruch erheben.

[Die Beschlusskammer sammelt Informationen im Zusammenhang mit dem allgemeinen Inhalt der eingelegten Rechtsbehelfe, deren Anzahl, der Dauer der Beschwerdeverfahren und der Anzahl der Entscheidungen über den Erlass einstweiliger Maßnahmen. Sie stellt diese Informationen der Europäischen Kommission und dem GEREK jeweils auf deren begründetes Ersuchen zur Verfügung.]²⁷⁰

Artikel 96 - Aufsicht

Die Mitglieder der Beschlusskammer sind an Weisungen nicht gebunden. Allerdings kann die Regierung die Beschlusskammer auf Maßnahmen oder Unterlassungen hinweisen, die dieses Dekret oder die Gesetze im Allgemeinen verletzen.

[...] ²⁷¹

Auf Aufforderung der Regierung hat die Beschlusskammer die zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Abschnitt 2 – Aufgaben

Artikel 97 - Grundsatz

[Die Beschlusskammer nimmt gemäß diesem Dekret und unter Berücksichtigung der in Artikel 89 genannten Ziele insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. die Mitteilung des RDS-PI-Code gemäß Artikel 17 Absatz 1 Nummer 4;
2. den Empfang der Meldungen gemäß Artikel 20.1, 27.1 und 38;
3. die Anerkennungen gemäß Artikel 21, 27.2 und 33;
4. den Widerruf der Anerkennungen gemäß Artikel 21 und 28;
5. den Empfang der Tätigkeitsberichte gemäß Artikel 26, 36 und 41;
6. die Einhaltung der Vereinbarungen über die Zulieferung von Programmanteilen gemäß Artikel 30 §3;
7. die Abgabe eines Gutachtens über den ihr gemäß Artikel 26.1 vorgelegten Antrag und Vereinbarungsentwurf bezüglich des Rechts auf verpflichtete Verbreitung;
8. alle vier Jahre, erstmals zum 1. Juli 2011, die Abfassung eines Berichts über die Förderung der Herstellung europäischer Werke und den Zugang hierzu in den nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten;
9. die Einhaltung der Bedingungen der Allgemeingenehmigung oder der Funkfrequenznutzung sowie der in Artikel 48 Absatz 3 genannten besonderen Verpflichtungen;
10. den Empfang der Meldungen in Bezug auf die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste gemäß Artikel 46;

²⁶⁸ Abs. Eingefügt D. 13.02.12, Art. 50

²⁶⁹ Nr. 4.1 eingefügt D. 13.02.12, Art. 51

²⁷⁰ Abs. eingefügt D. 13.02.12, Art. 52

²⁷¹ Abs. 2 aufgehoben D. 13.02.12, Art. 53

11. die Führung und Veröffentlichung eines Verzeichnisses der Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze und der Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste gemäß Artikel 46 Absatz 3;
12. die Ausstellung der in Artikel 48 genannten Meldeerklärung;
13. die Funkfrequenzzuteilungen gemäß Artikel 50 und 57;
14. die Bekanntmachung von Informationen zur Verfügbarkeit von Funkfrequenzen gemäß Artikel 51;
15. den Empfang der Anzeige gemäß Artikel 54;
16. den Widerruf der Funkfrequenzzuteilungen gemäß Artikel 61 §1;
17. den Empfang von Verzichtserklärungen gemäß Artikel 61 §2;
18. die Maßnahmen gemäß Artikel 64;
19. die Marktregulierung gemäß Kapitel 3 des Titel IV, einschließlich der Durchführung der Marktanalyse gemäß Artikel 66 und des Erlasses von Regulierungsmaßnahmen;
20. den Empfang von Informationen über die Verbreitung auditiver Mediendienste durch Kabelnetzbetreiber gemäß Artikel 79 §2;
21. die Anordnung von vorübergehenden Aussetzungen und Verboten der Weiterverbreitung von Mediendiensten gemäß Artikel 80;
22. den Erlass von Maßnahmen gegen bestimmte nichtlineare audiovisuelle Mediendienste gemäß Artikel 80.1;
23. die Anordnung und die Überprüfung von Verpflichtungen gemäß Artikel 81 und 82;
24. die Bereitstellung von Informationen zur Verringerung der digitalen Kluft gemäß den in Artikel 89 genannten Zielen;
25. die Zusammenarbeit gemäß Artikel 94 und 107.1;
26. die in Artikel 99 und 100 genannten Maßnahmen zur Streitbeilegung;
27. die Mitteilungen an die Europäische Kommission gemäß Artikel 101;
28. das Verlangen von Auskünften gemäß Artikel 102;
29. die Durchführung von Konsultationen gemäß Artikel 103;
30. die Einhaltung des in Artikel 103.1 beschriebenen Verfahrens;
31. die Anhörung Betroffener gemäß Artikel 104;
32. die Veröffentlichung von Informationen gemäß Artikel 105;
33. die Erteilung von Informationen gemäß Artikel 106 und 107;
34. die Anordnung von Ordnungsstrafen gemäß Abschnitt 1 des Titels VII;
35. das Unterbreiten von Vorschlägen gemäß Artikel 119.1;
36. die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen über den öffentlich-rechtlichen Auftrag des BRF, die sich aus dem Dekret vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft ergeben.]²⁷²

Artikel 98 - Beschlüsse

Die Beschlusskammer handelt als Kollegium und trifft einvernehmlich Verwaltungsentscheidungen. [...] ²⁷³

Artikel 99 - Außergerichtliche Streitbeilegung

[Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Streitfälle zwischen Verbrauchern und Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitstellen, in Bezug auf die Bedingungen und/oder die Ausführung der Verträge über die Bereitstellung solcher Netze und/oder Dienste, der Beschlusskammer vorgelegt werden. Dieses Verfahren entzieht dem Verbraucher nicht seinen Rechtsschutz nach anderen Rechtsvorschriften.]²⁷⁴ Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitstellen, sind dazu verpflichtet, an einem solchen Verfahren teilzunehmen und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen.

Die Beschlusskammer hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum Fall mitzuteilen. Dabei hält die Beschlusskammer sich an die Empfehlung 98/257/EG betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind.

Artikel 100 - Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen

§1 - Ergeben sich zwischen Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen [oder zwischen diesen Unternehmen und anderen Unternehmen in den Mitgliedstaaten, denen Zugangs- und/oder Zusammenschaltungsverpflichtungen zugute kommen]²⁷⁵, Streitigkeiten im Zusammenhang mit den in Titel IV enthaltenen Verpflichtungen, so trifft die Beschlusskammer auf Antrag einer Partei eine verbindliche begründete Entscheidung. Diese Entscheidung ist - außer in Ausnahmefällen - binnen vier Monaten zu treffen. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt unberührt.

Die Entscheidung der Beschlusskammer ist auf die Verwirklichung der in Artikel 89 genannten Ziele ausgerichtet. Unbeschadet des Artikels 108 wird sie gemäß Artikel 105 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

§2 - Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann bei Streitigkeiten zwischen Parteien verschiedener Mitgliedstaaten, die die Anwendung von Titel IV betreffen und in die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden von mindestens zwei Mitgliedstaaten fallen, jede Partei die zuständigen Behörden anrufen. Die Behörden koordinieren ihre Maßnahmen, um die Streitigkeit beizulegen. [Sie haben das Recht, das GEREK zu konsultieren, um die Streitigkeit im Einklang mit den in Artikel 89 genannten Zielen dauerhaft beizulegen. Die Verpflichtungen, die die nationalen Regulierungsbehörden einem Unternehmen im Rahmen der

²⁷² Art. 97 ersetzt D. 13.02.12, Art. 54

²⁷³ abgeändert D. 13.02.12, Art. 55

²⁷⁴ abgeändert D. 13.02.12, Art. 56

²⁷⁵ abgeändert D. 13.02.12, Art. 57 Nr. 1

Streitbeilegung auferlegen, stehen im Einklang mit Titel IV und berücksichtigen weitgehend die vom GEREK verabschiedete Stellungnahme.]²⁷⁶

[Die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden können die Beilegung einer Streitigkeit gemeinsam ablehnen, wenn es andere Mechanismen, einschließlich der Schlichtung, gibt, die sich besser für eine rasche Beilegung der Streitigkeit im Einklang mit Artikel 89 eignen. Sie unterrichten die Parteien unverzüglich davon. Sind die Streitigkeiten nach vier Monaten noch nicht beigelegt und auch nicht von der Beschwerde führenden Partei vor Gericht gebracht worden, so koordinieren die nationalen Regulierungsbehörden, sofern eine der Parteien dies beantragt, ihre Bemühungen, um die Streitigkeit im Einklang mit Artikel 89 beizulegen; hierbei berücksichtigen sie weitestgehend die vom GEREK verabschiedete Stellungnahme.]²⁷⁷

Artikel 101 - Mitteilungspflicht gegenüber der Europäischen Kommission

Die Beschlusskammer meldet der Kommission die Namen der Unternehmen, von denen im Sinne dieses Dekretes angenommen wird, dass sie über beträchtliche Marktmacht verfügen, sowie die Verpflichtungen, die ihnen nach diesem Dekret auferlegt wurden.

Etwaige Änderungen der den Unternehmen auferlegten Verpflichtungen oder der von diesem Dekret betroffenen Unternehmen sind der Europäischen Kommission unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 102 - Auskunftsverlangen

Unbeschadet anderer Berichts- und Informationspflichten sind die Betreiber von öffentlich zugänglichen Kommunikationsnetzen, die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste sowie die Inhaber von Nutzungsrechten an Frequenzen dazu verpflichtet, im Rahmen der Rechte und Pflichten aus diesem Dekret der Beschlusskammer auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung des Dekretes und der relevanten internationalen Vorschriften erforderlich sind. Dies sind insbesondere die notwendigen Auskünfte, um

1. Informationspflichten gegenüber der Europäischen Kommission und anderen internationalen Gremien erfüllen zu können;

2. die Erfüllung der Bedingungen und Verpflichtungen [aus der Allgemeingenehmigung sowie der besonderen Verpflichtungen gemäß Artikel 48 Absatz 3]²⁷⁸ und die Anträge auf Erteilung von Funkfrequenznutzungsrechten überprüfen zu können;

[2.1 die effiziente Nutzung und Gewährleistung der wirksamen Verwaltung der Funkfrequenzen sicherstellen zu können;]²⁷⁹

[2.2 künftige Entwicklungen im Netz- oder Dienstleistungsbereich, die sich auf die Dienstleistungen an Wettbewerber auf Vorleistungsebene auswirken könnten, bewerten zu können;]²⁸⁰

3. eine Marktanalyse durchführen zu können und

4. angemessene Maßnahmen gemäß Artikel 121 treffen zu können.

[Von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf Vorleistungsmärkten kann ferner verlangt werden, Rechnungslegungsdaten zu den mit diesen Vorleistungsmärkten verbundenen Endnutzermärkten vorzulegen.

Die Unternehmen legen diese Informationen auf Anfrage umgehend sowie im Einklang mit dem Zeitplan und in den Einzelheiten vor, die von der Beschlusskammer verlangt werden. Die von der Beschlusskammer angeforderten Informationen müssen in angemessenem Verhältnis zur Wahrnehmung dieser Aufgabe stehen. Die Beschlusskammer begründet ihr Ersuchen um Informationen und behandelt die Informationen nach Maßgabe des Artikels 108.]²⁸¹

Artikel 103 - Konsultationsverfahren

[§1 – Abgesehen von den Fällen gemäß §2 Absatz 5 oder Artikel 100 gibt die Beschlusskammer interessierten Kreisen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf von Maßnahmen, die sie gemäß diesem Dekret zu treffen gedenkt oder mit denen sie beabsichtigt, Einschränkungen gemäß Artikel 49 §4 und §5 aufzuerlegen, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden. Die Anhörungsverfahren sowie deren Ergebnisse werden von der Beschlusskammer veröffentlicht. Hiervon unberührt ist die Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen der Beteiligten gemäß Artikel 108. Die Beschlusskammer richtet zu diesem Zweck eine einheitliche Informationsstelle ein, bei der eine Liste aller laufenden Anhörungen geführt wird.

§2 – Darüber hinaus teilt die Beschlusskammer der Europäischen Kommission, dem GEREK sowie den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten den Entwurf von gemäß diesem Dekret getroffenen Maßnahmen mit, insofern Letztere unter Artikel 65, 66, 73 oder 74 fallen und Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten hätten und in Empfehlungen oder Leitlinien der Europäischen Kommission nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die Beschlusskammer hat den Stellungnahmen der Europäischen Kommission, des GEREK und der Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, die innerhalb einer bestimmten Frist abgegeben werden, weitgehend Rechnung zu tragen. Den sich daraus ergebenden Entwurf übermittelt sie der Europäischen Kommission.

²⁷⁶ ergänzt D. 13.02.12, Art. 57 Nr. 2

²⁷⁷ ergänzt D. 13.02.12, Art. 57 Nr. 3

²⁷⁸ abgeändert D. 13.02.12, Art. 58 Nr. 1

²⁷⁹ 2.1 eingefügt D. 13.02.12, Art. 58 Nr. 2

²⁸⁰ 2.2 eingefügt D. 13.02.12, Art. 58 Nr. 3

²⁸¹ Absätze eingefügt D. 13.02.12, Art. 58 Nr. 4

Beinhaltet ein Entwurf die Festlegung eines relevanten Marktes, der sich von jenen unterscheidet, die in der Empfehlung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Europäische Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) veröffentlicht, in ihrer jeweils geltenden Fassung definiert sind, oder die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügen, wobei die Entscheidung Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten hätte, und erklärt die Europäische Kommission innerhalb der in Absatz 1 Satz 2 genannten Frist, der Entwurf würde ein Hemmnis für den Binnenmarkt schaffen, oder sie habe ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht und insbesondere den Zielen des Artikels 8 der Rahmenrichtlinie, schiebt die Beschlusskammer den Beschluss über den Maßnahmenentwurf um weitere zwei Monate auf. Beschließt die Europäische Kommission innerhalb dieses Zeitraums, die Beschlusskammer aufzufordern, den Entwurf zurückzuziehen, so ist die Beschlusskammer an diesen Beschluss gebunden. Will die Beschlusskammer den Änderungsvorschlägen der Europäischen Kommission folgen, ändert sie den Entwurf im Einklang mit der Entscheidung der Europäischen Kommission innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Erlasses der Entscheidung der Kommission ab, führt ein Anhörungsverfahren gemäß §1 und übermittelt den geänderten Entwurf der Kommission.

Die Beschlusskammer übermittelt der Europäischen Kommission und dem GEREK alle angenommenen endgültigen Maßnahmen, auf die Absatz 1 Satz 1 zutrifft.

Ist die Beschlusskammer bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände der Ansicht, dass dringend – ohne Einhaltung des Verfahrens gemäß §1 und den Absätzen 1 bis 3 – gehandelt werden muss, um den Wettbewerb zu gewährleisten und die Nutzerinteressen zu schützen, so kann sie umgehend angemessene vorläufige Maßnahmen erlassen. Sie teilt diese der Europäischen Kommission und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden unverzüglich mit einer vollständigen Begründung mit. Ein Beschluss der Beschlusskammer, diese Maßnahmen dauerhaft zu machen oder ihre Geltungsdauer zu verlängern, unterliegt den Bestimmungen des §1 und der Absätze 1 bis 4.²⁸²

[Artikel 103.1 – Verfahren zur einheitlichen Anwendung bestimmter Maßnahmen]

Informiert die Europäische Kommission die Beschlusskammer innerhalb der in Artikel 103 §2 Absatz 1 festgelegten Einmonatsfrist darüber, warum sie der Auffassung ist, dass der Maßnahmenentwurf ein Hemmnis für den Binnenmarkt darstellen würde, oder warum sie erhebliche Zweifel an dessen Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht hat, kann der Maßnahmenentwurf innerhalb eines Zeitraums von weiteren drei Monaten nach der Mitteilung der Kommission nicht angenommen werden. Erfolgt keine solche Mitteilung, kann die Beschlusskammer den Maßnahmenentwurf annehmen, wobei sie weitestgehend die Stellungnahmen der Kommission, des GEREK oder anderer nationaler Regulierungsbehörden berücksichtigt.

Innerhalb der in Absatz 1 genannten Dreimonatsfrist arbeiten die Europäische Kommission, das GEREK und die Beschlusskammer eng zusammen, um die am besten geeignete und wirksamste Maßnahme im Hinblick auf die Ziele des Artikels 89 zu ermitteln, wobei die Ansichten der Marktteilnehmer und die Notwendigkeit, eine einheitliche Regulierungspraxis zu entwickeln, berücksichtigt werden.

Vor Ablauf des in Absatz 1 genannten Dreimonatszeitraums kann die Beschlusskammer:

1. ihren Maßnahmenentwurf unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Mitteilung der Kommission und der Stellungnahme und Empfehlung des GEREK ändern oder zurückziehen;
2. ihren Maßnahmenentwurf beibehalten.

Binnen eines Monats, nachdem die Europäische Kommission ihre Empfehlung gemäß Artikel 7a Absatz 5 Buchstabe a der Rahmenrichtlinie ausgesprochen hat oder ihre Vorbehalte gemäß Absatz 5 Buchstabe b der Rahmenrichtlinie zurückgezogen hat, teilt die Beschlusskammer der Kommission und dem GEREK die angenommene endgültige Maßnahme mit. Dieser Zeitraum kann verlängert werden, damit die Beschlusskammer eine öffentliche Konsultation gemäß Artikel 103 §1 durchführen kann.

Beschließt die Beschlusskammer, den Maßnahmenentwurf auf der Grundlage der Empfehlung gemäß Artikel 7a Absatz 5 Buchstabe a der Rahmenrichtlinie nicht zu ändern oder zurückzuziehen, so begründet sie dies.

Die Beschlusskammer kann den vorgeschlagenen Maßnahmenentwurf in jeder Phase des Verfahrens zurückziehen.²⁸³

Artikel 104 - Anhörung Betroffener

Bei allen Fragen, die mit Endnutzer- und Verbraucherrechten bei öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten zusammenhängen, berücksichtigt die Beschlusskammer die Ansichten von Endnutzern und Verbrauchern, soweit dies angemessen ist, insbesondere wenn diese Fragen beträchtliche Auswirkungen auf den Markt haben.

[Die Beschlusskammer richtet einen Konsultationsmechanismus ein, mit dem gewährleistet wird, dass in ihren Entscheidungen in allen mit Endnutzer- und Verbraucherrechten bei öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten zusammenhängenden Fragen die Interessen der Verbraucher bei der elektronischen Kommunikation gebührend berücksichtigt werden.]²⁸⁴

²⁸² Art. 103 ersetzt D. 13.02.12, Art. 59

²⁸³ Art. 103.1 eingefügt D. 13.02.12, Art. 60

²⁸⁴ Abs. eingefügt D. 13.02.12, Art. 61

Artikel 105 - Veröffentlichung von Informationen

Unbeschadet des Artikels 108 veröffentlicht die Beschlusskammer im Internet Informationen über Rechte, Bedingungen, Verfahren, Verwaltungsabgaben und Entscheidungen im Zusammenhang mit Allgemeingenehmigungen, Nutzungsrechten [, Rechten zur Installation von Einrichtungen]²⁸⁵ und Marktregulierung. Sie sorgt für die ständige Aktualisierung der Informationen. Sind die Informationen bei weiteren belgischen Stellen beziehungsweise Regulierungsbehörden erhältlich, so sorgt die Beschlusskammer für einen benutzerfreundlichen Überblick über die Gesamtheit dieser Informationen.

Die Beschlusskammer übermittelt der Europäischen Kommission eine Kopie aller veröffentlichten Informationen in Bezug auf Marktregulierung.

Artikel 106 - Informationspflicht gegenüber der Europäischen Kommission

Unbeschadet des Artikels 108 stellt die Beschlusskammer auf begründeten Antrag der Europäischen Kommission die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit die Kommission ihre Aufgaben wahrnehmen kann. Handelt es sich um Informationen, die von Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze und Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste bereitgestellt worden sind, teilt die Beschlusskammer dies den Betroffenen mit.

Artikel 107 - Informationspflicht gegenüber einer anderen Behörde Belgiens oder eines anderen Mitgliedstaates der EU

Unbeschadet des Artikels 108 übermittelt die Beschlusskammer auf begründeten Antrag einer anderen belgischen Behörde oder einer Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft Informationen, die die genannte Behörde benötigt, um ihren Verpflichtungen nach Gemeinschaftsrecht nachkommen zu können.

[Art. 107.1 - Zusammenarbeit

Die Beschlusskammer bzw. die Regierung übermittelt der Europäischen Kommission und den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten die Informationen, die sie für die Anwendung der Richtlinie 89/552/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) benötigen.

Dabei handelt es sich insbesondere um:

1. Informationen über die Anwendung der Artikel 23, 39 und 79-80.1;
2. Informationen über Rechtsvorschriften, die ggf. ausführlicher oder strenger sind als die Vorschriften der besagten Richtlinie 89/552/EWG,;
3. Informationen, die erforderlich sind, um für auftretende Schwierigkeiten eine beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden, wenn ein der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaats oder eines Staats, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, unterworfenen Fernsehveranstalter Fernsehprogramme bereitstellt, die ganz oder vorwiegend auf das deutsche Sprachgebiet ausgerichtet sind.]²⁸⁶

[Artikel 107.2 - GEREK

Die Beschlusskammer unterstützt aktiv die Ziele des GEREK in Bezug auf bessere regulatorische Koordination und mehr Kohärenz.

Die Beschlusskammer trägt den vom GEREK verabschiedeten Stellungnahmen und gemeinsamen Standpunkten bei Entscheidungen, die ihre Märkte betreffen, weitestgehend Rechnung.]²⁸⁷

Artikel 108 - Behandlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

[Die Mitglieder, Ersatzmitglieder, Mitglieder des Büros, Berater, Sachverständige und Personalkräfte des Medienrates müssen]²⁸⁸ Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die [ihnen] bekannt geworden sind, vertraulich behandeln.

Artikel 109 - Aufwendungen

Die Mitglieder der Beschlusskammer erhalten Ersatz von Reisekosten und ein angemessenes Sitzungsgeld, das die Regierung festsetzt.

²⁸⁵ eingefügt D. 13.02.12, Art. 62

²⁸⁶ Art. 107.1 eingefügt D. 03.12.09, Art. 79

²⁸⁷ Art. 107.2 eingefügt D. 13.02.12, Art. 63

²⁸⁸ abgeändert D. 13.02.12, Art. 64

Artikel 110 - Finanzierung

Die Einnahmen der Beschlusskammer umfassen:

1. sämtliche Einnahmen in Zusammenhang mit den Aktivitäten der Beschlusskammer,
2. zufällige Einkommen,
3. Schenkungen und Legate,
4. die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährte jährliche Dotation, deren Auszahlungsmodalitäten [von Artikel 104 §1 Absatz 2 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft]²⁸⁹ abweichen können.]²⁹⁰

Zur Deckung der administrativen Kosten kann die Beschlusskammer Verwaltungsabgaben zu Lasten der Unternehmen, die ein Netz oder einen Dienst bereitstellen oder denen ein Nutzungsrecht gewährt wurde, festlegen.[Erhebt die Beschlusskammer Verwaltungsabgaben, so veröffentlicht sie einen jährlichen Überblick über ihre Verwaltungskosten und die insgesamt eingenommenen Abgaben. Entsprechend der Differenz der Gesamtsumme der Abgaben und der Verwaltungskosten werden entsprechende Berichtigungen vorgenommen.]²⁹¹ Die weiteren Einzelheiten legt die Regierung fest.

[Die Beschlusskammer verfügt über einen eigenen jährlichen Haushaltsplan, den das Büro erstellt. Die Haushaltspläne werden auf der Website des Medienrates veröffentlicht. Ferner verfügt die Beschlusskammer über ausreichende finanzielle Mittel, sodass sie in der Lage ist, einen Beitrag zum GEREK zu leisten.]²⁹²

[Artikel 110.1 - Transparenzpflichten

Jährlich erstellt das Büro einen Jahresabschluss und einen Haushaltsplan für beide Kammern. Diese Unterlagen werden der Regierung übermittelt. Das Büro führt die Buchhaltung des Medienrates.]²⁹³

[KAPITEL]²⁹⁴ 3 - GUTACHTENKAMMER

Artikel 111 - Zusammensetzung

§1 - Bei der Zusammensetzung der Gutachtenkammer findet das Dekret vom 3. Mai 2004 zur Förderung der *ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen in beratenden Gremien Anwendung*.

Folgende Mitglieder gehören der Gruppe der [Mediendiensteanbieter]²⁹⁵ an:

1. ein Mitglied auf Vorschlag des Verwaltungsrates des BRF,
2. [ein Mitglied pro anerkanntem privaten Anbieter televisueller Mediendienste, auf Vorschlag des jeweiligen Anbieters]²⁹⁶,
3. ein Mitglied auf Vorschlag der anerkannten Lokalsender,
4. ein Mitglied pro anerkanntem Regionalsender, auf Vorschlag des jeweiligen Senders,
[4.1. ein Mitglied pro anerkanntem Sendernetz, auf Vorschlag des jeweiligen Senders,]²⁹⁷
5. ein Mitglied pro angemeldetem Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze oder Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste, auf Vorschlag des jeweiligen Betreibers oder Anbieters,]²⁹⁸
6. ein Mitglied auf Vorschlag der mit der technischen und organisatorischen Durchführung des Offenen Kanals beauftragten Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht,
7. [...]²⁹⁹
- [8. ein Mitglied auf Vorschlag des Direktionsausschusses des Verbands belgischer Berufsjournalisten.]³⁰⁰

Folgende Mitglieder gehören der Gruppe der Mediennutzer an:

1. ein Mitglied auf Vorschlag der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen,
2. [ein Mitglied auf Vorschlag der überberuflichen Arbeitgeberorganisationen mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der Organisationen des Mittelstandes]³⁰¹,
3. ein Mitglied auf Vorschlag der auf dem deutschen Sprachgebiet ansässigen Verbraucherschutzorganisationen,
4. ein Mitglied auf Vorschlag des Rates für Volks- und Erwachsenenbildung,
5. ein Mitglied auf Vorschlag [der als Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten Vereinigung]³⁰² und
6. ein Mitglied auf Vorschlag des [Beirats für Familien- und Generationsfragen]³⁰³.
7. [...]³⁰⁴

Der Präsident des Medienrates ist von Rechts wegen Präsident der Gutachtenkammer.

²⁸⁹ abgeändert D. 25.05.09, Art. 127

²⁹⁰ Nr. 4 eingefügt D. 25.06.07, Art. 29

²⁹¹ abgeändert D. 13.02.12, Art. 65 Nr. 1

²⁹² Abs. eingefügt D. 13.02.12, Art. 65 Nr. 2

²⁹³ Art. 110.1 eingefügt D. 13.02.12, Art. 66

²⁹⁴ abgeändert D. 03.12.09, Art. 80

²⁹⁵ abgeändert D. 03.12.09, Art. 81 Nr. 1

²⁹⁶ ersetzt D. 03.12.09, Art. 81 Nr. 2

²⁹⁷ 4.1 eingefügt D. 03.12.09, Art. 81 Nr. 3

²⁹⁸ abgeändert D. 25.06.07, Art. 30

²⁹⁹ aufgehoben D. 03.12.09, Art. 81 Nr. 4

³⁰⁰ abgeändert D. 20.02.06, Art. 22

³⁰¹ Nr. 2 ersetzt D. 16.01.12, Art. 64

³⁰² abgeändert D. 06.12.11, Art. 67

³⁰³ abgeändert D. 03.12.09, Art. 81 Nr. 5

³⁰⁴ aufgehoben D. 03.12.09, Art. 81 Nr. 6

§2 - Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bezeichnet.

§3 - Die im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewählten Mandatäre können für die Liste, auf der sie kandidiert haben, eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme sowie eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter in die Gutachtenkammer entsenden.

§4 - Schlägt einer der Vorschlagsberechtigten keine Kandidaten vor, so dass die Schaffung der Gutachtenkammer nicht gemäß §§1 und 2 durchgeführt werden kann, ist die Bezeichnung der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gutachtenkammer und dessen Zusammensetzung dennoch als ordnungsgemäß zu betrachten.

Die vakant gebliebenen Mandate können auch nach der Einsetzung der Gutachtenkammer entsprechend dem in den §§1 und 2 festgelegten Verfahren besetzt werden.

Artikel 112 - Persönliche Voraussetzungen, Unvereinbarkeiten

Mitglied der Gutachtenkammer kann nur sein, wer folgende persönliche Voraussetzungen aufweist:

1. im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte sein;
2. volljährig sein.

Die Mitgliedschaft ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft in der Abgeordnetenversammlung, im Senat, in einem Regional- oder Gemeinschaftsparlament, im Europäischen Parlament, im Provinzialrat, im Gemeinderat, in der Föderalregierung, in der Regierung einer Region oder Gemeinschaft, im Provinzkollegium oder in einem ministeriellen Kabinett; zudem darf ein Mitglied der Gutachtenkammer nicht Provinzgouverneur, Bezirkskommissar oder Bürgermeister sein.

Artikel 113 - Ausscheidungsgründe

Ein Mitglied scheidet aus folgenden Gründen aus der Gutachtenkammer aus:

1. es weist eine der in Artikel 112 Absatz 1 genannten persönlichen Voraussetzungen nicht mehr auf oder es liegt eine der in Artikel 112 Absatz 2 genannten Unvereinbarkeiten vor;
2. es fehlt unentschuldig bei mehr als der Hälfte der Sitzungen pro Jahr;
3. das in Artikel 111 §1 genannte vorschlagende Organ entzieht das Mandat.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes beendet das Ersatzmitglied das Mandat des ausscheidenden Mitglieds. Die Regierung bezeichnet ein neues Ersatzmitglied.

Artikel 114 - Aufgaben

§1 - Die Gutachtenkammer hat folgende Aufgaben:

1. die Abgabe eines vorhergehenden Gutachtens bei Entscheidungen der Regierung:

- a) [...]³⁰⁵
- b) [...]³⁰⁶;
- c) [...]³⁰⁷;
- d) bezüglich der Erstellung der in Artikel 14 genannten Liste von Großereignissen;
- e) [...]³⁰⁸
- f) [...]³⁰⁹
- g) [...]³¹⁰;
- h) vor der Festlegung der in Artikel 16 [§5]³¹¹ Absatz 1 genannten Nutzungsordnung;
[1.1. die Abgabe eines vorhergehenden Gutachtens bei Entscheidungen der Beschlusskammer:
a) bezüglich des Antrags auf Anerkennung eines privaten Fernsehveranstalters;
b) bezüglich des Antrags auf Anerkennung eines privaten Hörfunkveranstalters.]³¹²

2. [...]³¹³

3. [...]³¹⁴;

4. die Abgabe von Gutachten:

a) über den Inhalt der Programme sowie die allgemeinen Programmgestaltung des BRF, die dem Verwaltungsrat des BRF übermittelt werden, dies in Anwendung des Gesetzes vom 16. Juli 1973 zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und philosophischen Tendenzen;

³⁰⁵ aufgehoben D. 03.12.09, Art. 82 Nr. 1

³⁰⁶ aufgehoben D. 03.12.09, Art. 82 Nr. 1

³⁰⁷ aufgehoben D. 20.02.06, Art. 23

³⁰⁸ aufgehoben D. 03.12.09, Art. 82 Nr. 1

³⁰⁹ aufgehoben D. 03.12.09, Art. 82 Nr. 1

³¹⁰ aufgehoben D. 03.12.09, Art. 82 Nr. 1

³¹¹ abgeändert D. 03.12.09, Art. 82 Nr. 2

³¹² 1.1 eingefügt D. 03.12.09, Art. 82 Nr. 3

³¹³ aufgehoben D. 13.02.12, Art. 67 Nr. 1

³¹⁴ aufgehoben D. 25.03.13, Art. 13 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.13

b) über andere Themen im Medienbereich, die die Regierung [oder die Beschlusskammer]³¹⁵ der Gutachtenkammer unterbreitet, insofern diese Themen nicht in die Zuständigkeit der Beschlusskammer fallen;

5. das Bearbeiten von [...] ³¹⁶, Anregungen und Vorschlägen, die den Rundfunk in der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffen und die der Gutachtenkammer von einer natürlichen oder juristischen Person unterbreitet worden sind, [insofern diese Themen nicht in die Zuständigkeit der Beschlusskammer oder des RBJ fallen] ³¹⁷.

[...] ³¹⁸;

6. pro Amtszeit die Abfassung eines Berichts über die Rundfunklandschaft in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der unter anderem die Ausgewogenheit der Programme und die Wahrung der Meinungsvielfalt bezüglich der Programme, die von den privaten Fernsehveranstaltern und den privaten Hörfunkveranstaltern ausgestrahlt werden sowie die Einflüsse auf die Rundfunklandschaft behandelt;

[7. die Ausarbeitung von Vorschlägen, die die Zugänglichkeit von Diensten für Hörgeschädigte und Sehbehinderte regeln] ³¹⁹.

§2 - Die in §1 Nummer 1 genannten Gutachten werden innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beantragung abgegeben, andernfalls gelten sie als abgegeben.

Artikel 115 - Stimmenabgabe

Ein Gutachten wird mit Stimmenmehrheit verabschiedet. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Liegt innerhalb der Gruppe der Medienanbieter oder der Mediennutzer weder eine Stimmenmehrheit noch eine Stimmengleichheit vor, ist diese Gruppe befugt, ein Minderheitengutachten abzugeben.

Artikel 116 - Aufwendungen

§1 - Die Funktionskosten der Gutachtenkammer gehen zu Lasten des Haushaltes der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

§2 - Den Mitgliedern der Gutachtenkammer wird eine Anwesenheitsentschädigung und eine Kilometergeldentschädigung gewährt.

Die Regierung legt die Modalitäten der Gewährung dieser Entschädigungen fest.

[KAPITEL 4 – BÜRO UND AUDITORAT] ³²⁰

[Artikel 116.1 – Büro

Das Büro setzt sich aus dem Betreuer der Beschlusskammer, aus dem Betreuer der Gutachtenkammer und aus einem juristischen Berater zusammen. Es nimmt die in diesem Dekret genannten Aufgaben wahr. Es vertritt den Medienrat gerichtlich und außergerichtlich, führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Entscheidungen der Kammern vor und vollzieht deren Beschlüsse. Das Büro handelt als Kollegium. Die Artikel 91, 93, 96 Absatz 1 Satz 1 und 108 gelten entsprechend.

Das Büro legt den Umfang der Befugnisse fest, die es einem Mitglied oder Mitarbeitern überträgt, sowie Form und Bedingungen dieser Übertragung. Das Büro kann insbesondere die tägliche Geschäftsführung des Medienrates, die mit dieser Geschäftsführung zusammenhängenden Vertretungen und den Vollzug seiner Beschlüsse übertragen.

Das Büro koordiniert und gestaltet die Arbeiten des Medienrates, sorgt für die Übereinstimmung der Gutachten und Beschlüsse mit dem Völkerrecht und dem europäischen Recht und legt Streitigkeiten aller Art, die zwischen den Kammern entstehen könnten, bei. Es kann der Regierung Empfehlungen, die es für die Durchführung der Aufgaben des Medienrates für nützlich hält, zukommen lassen. Es kann von den Dienststellen der Regierung Auskünfte und Berichte anfordern, die für die Ausübung der Aufgaben des Medienrates und der Kammern erforderlich sind. Es kann sich an dritte Dienststellen oder an Sachverständige wenden, um den Medienrat und die Kammern bei der Ausübung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Regierung teilt dem Büro mit, wie sie die Empfehlungen und Gutachten des Büros zu behandeln beabsichtigt. Das Büro unterrichtet jede der betroffenen Kammern darüber.

Das Büro gibt sich eine Geschäftsordnung, die im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wird.] ³²¹

³¹⁵ abgeändert D. 03.12.09, Art. 82 Nr. 6

³¹⁶ abgeändert D. 13.02.12, Art. 67 Nr. 2

³¹⁷ abgeändert D. 25.03.13, Art. 13 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.13

³¹⁸ aufgehoben D. 03.12.09, Art. 82 Nr. 7

³¹⁹ 7 eingefügt D. 03.12.09, Art. 82 Nr. 8

³²⁰ Kapitel 4 eingefügt D. 13.02.12, Art. 68

³²¹ Art. 116.1 eingefügt D. 13.02.12, Art. 69

[Artikel 116.2 – Auditorat

Das Auditorat bearbeitet die Beschwerden, die an den Medienrat gerichtet sind und die Anwendung dieses Dekrets oder dessen Ausführungsbestimmungen betreffen, mit Ausnahme der Beschwerden, die sich auf Beschlüsse des Medienrates beziehen. Die Artikel 91, 93, 96 Absatz 1 Satz 1 und 108 gelten entsprechend.

Zwecks Durchführung der ihm anvertrauten Aufgaben kann das Auditorat:

1. sich aus der Ferne oder vor Ort von den Verwaltungsbehörden, den Antragstellern, den angemeldeten oder anerkannten audiovisuellen Mediendiensteanbietern, den Betreibern von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten alle erforderlichen Auskünfte erteilen lassen, die es ermöglichen, festzustellen, ob den Verpflichtungen, die sich aus diesem Dekret oder aufgrund dieses Dekrets ergeben, nachgekommen wird;
2. gemäß den von der Regierung festgelegten Einzelheiten bei den in Nummer 1 genannten Personen untersuchen.

Die Regierung bestellt vereidigte Bedienstete aus der Mitte des Auditorats, die befugt sind, Protokolle aufzusetzen. Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils. Diese Bediensteten werden gemäß Artikel 572 des Gerichtsgesetzbuchs vereidigt.]³²²

TITEL 6 - KINOANBIETER [UND KURZFILMPREIS]³²³

Artikel 117 - Bezuschussung von Kinoanbietern und Förderung von Projekten der Kinoanbieter

Die Deutschsprachige Gemeinschaft fördert die Durchführung der in Absatz 2 Nummer 2 angeführten Projekte der Kinoanbieter, indem sie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen jährlichen Zuschuss in Höhe von [18.000 EUR]³²⁴ gewährt.

Um diesen Zuschuss zu erhalten, müssen die Kinoanbieter folgende Bedingungen erfüllen:

1. jährlich veranstaltet jeder Kinoanbieter mindestens 200 Filmvorführungen im üblichen 35mm KinofORMAT;
2. die verschiedenen Kinoanbieter legen ein Abkommen vor, das die Zusammenarbeit insbesondere zwecks jährlicher Durchführung von Filmforen und Filmtagen sowie den Einsatz von mindestens 4 Förderkopien pro Jahr regelt.

Der in Absatz 1 angeführte Zuschuss wird zu gleichen Teilen an die beteiligten Kinoanbieter nach Vorlage der Ausgabenbelege für die Kosten ausgezahlt, die im Rahmen der Durchführung des in Absatz 2 Nummer 2 angeführten Projektes entstanden sind.

[Artikel 117.1 - Filmförderung

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann die Regierung nicht rückzahlbare Zuwendungen für die [Produktion]³²⁵ von Spiel-, Animations- und Dokumentarfilmen aller Genres und Längen gewähren. Die Höhe der Zuwendung und die Modalitäten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Begünstigten und der Regierung festgelegt.

Vollständig oder teilweise förderfähig sind Filme von professionellen Produzenten oder Urhebern mit Sitz im deutschen Sprachgebiet oder Filme, die aufgrund des behandelten Themas einen geschichtlichen, kulturellen oder architektonischen Bezug zur Deutschsprachigen Gemeinschaft aufweisen, insofern:

1. das entsprechende Drehbuch fertig gestellt ist;
2. der Film für die öffentliche Vorführung bestimmt ist;
3. der Film nicht überwiegend werblichen Charakter trägt oder werblichen Zwecken dient;
4. die Qualität des Films in künstlerischer und wirtschaftlicher Hinsicht gegeben ist;
5. Stab und Besetzung geeignet sind.

Die Regierung legt den Inhalt und die Form des Antragsformulars fest. Sie kann die Auflistung der Kriterien zur Festlegung, ob der Bezug des Films zur Deutschsprachigen Gemeinschaft gegeben ist, vervollständigen.]³²⁶

Artikel 118 - Erhöhungen

Der in Artikel 117 genannte Zuschuss wird um höchstens 20% erhöht, wenn die Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Filmtheater des Kinoanbieters befindet, sich im Rahmen eines Abkommens mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft an der Finanzierung der Infrastruktur-, der Funktions- oder der Personalkosten beteiligt, die dem Kinoanbieter im Zusammenhang mit dem Betrieb des Filmtheaters entstehen.

Artikel 119 - Koeffizient

Die Regierung kann die in Artikel 117 und 118 festgelegten Zuschussbeträge zwecks Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel mit einem Koeffizienten multiplizieren.

[Artikel 119.1 - Kurzfilmpreis

³²² Art. 116.2 eingefügt D. 13.02.12, Art. 70

³²³ abgeändert D. 03.12.09, Art. 83

³²⁴ abgeändert D. 16.06.08, Art. 14

³²⁵ abgeändert D. 13.02.12, Art. 71

³²⁶ Art. 117.1 eingefügt D. 03.12.09, Art. 84

Mit dem Kurzfilmpreis der Deutschsprachigen Gemeinschaft können jährlich herausragende Leistungen bei der Produktion von Spiel-, Animations- und Dokumentarkurzfilmen ausgezeichnet werden.

Vorschläge für Auszeichnungen mit dem Kurzfilmpreis der Deutschsprachigen Gemeinschaft können von der Beschlusskammer und von den Mitgliedern der Jury Kurzfilmpreis, die die Regierung bezeichnet, eingereicht werden.

Nähere Modalitäten legt die Regierung fest.]³²⁷

TITEL 7 - SANKTIONEN

Abschnitt 1 - Ordnungsstrafen

Artikel 120 - Sanktion der Bestimmungen von Titel 2 und 3

Bei Verletzung der Bestimmungen der Titel 2 und 3 dieses Dekretes und dessen Ausführungsbestimmungen sowie bei Verletzung der rundfunkrechtlichen Gesetze [, insbesondere bei Nichteinhaltung von Vereinbarungen gemäß Artikel 20.0 und 26.1 oder bei Verletzung der Bestimmungen über den öffentlich-rechtlichen Auftrag des BRF, die sich aus dem Dekret vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft ergeben,]³²⁸ kann die [Beschlusskammer]³²⁹ anerkannten privaten Fernsehveranstalter, privaten Hörfunkveranstalter und Anbietern anderer Dienste als Fernseh- und Hörfunkprogramme [sowie, bei Verletzung der Bestimmungen über den öffentlich-rechtlichen Auftrag des BRF, die sich aus dem Dekret vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft ergeben, dem BRF]³³⁰ folgende Sanktionen auferlegen:

1. eine Abmahnung;
2. die Veröffentlichung einer Anzeige in der Presse;
3. [...] ³³¹ die vorübergehende Aussetzung, die Verkürzung oder den Widerruf der Anerkennung;
4. [...] ³³² die Zahlung einer Ordnungsstrafe [...] ³³³ bis zu 25.000 EUR.

[Bei Rückfall binnen einer Frist von fünf Jahren wird der Betrag der Ordnungsstrafe auf 5 % des jährlichen Umsatzes ohne Steuern gesetzt. Die Ordnungsstrafe kann neben jeder anderen in diesem Artikel vorgesehenen Strafe angeordnet werden.]³³⁴

Artikel 121 - Sanktion der Bestimmungen von Kapitel 2 und 3 des Titels 4

§1 - Stellt die Beschlusskammer fest, dass den nach Kapitel 2 und 3 des Titels 4 auferlegten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, gibt sie dem betreffenden Unternehmen Gelegenheit, Stellung zu nehmen oder etwaige Mängel

1. innerhalb eines Monats nach der Mitteilung oder
2. innerhalb einer kürzeren, mit dem Unternehmen vereinbarten oder bei wiederholter Zuwiderhandlungen von der Beschlusskammer festgelegten Frist oder
3. innerhalb einer längeren, von der Beschlusskammer festgelegten Frist zu beheben.

Behebt das Unternehmen die Mängel nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist, so trifft die Beschlusskammer angemessene Maßnahmen, damit die Anforderungen erfüllt werden. Die begründete Entscheidung wird dem Unternehmen binnen einer Woche mitgeteilt. Dabei wird dem Unternehmen eine angemessene Frist gesetzt, damit es den Maßnahmen entsprechen kann.

Unter angemessene Maßnahmen nach Absatz 2 versteht man:

1. eine Abmahnung;
2. die Veröffentlichung einer Anzeige in der Presse;
[2.1 die Anordnung, wonach die Erbringung eines Dienstes oder eines Pakets von Diensten, die – wenn sie fortgeführt würden – zu einer spürbaren Beeinträchtigung des Wettbewerbs führen würden, bis zur Erfüllung der Zugangsverpflichtungen, die nach einer Marktanalyse gemäß Artikel 66 ff. auferlegt wurden, einzustellen oder aufzuschieben ist;]³³⁵
3. die Beschlagnahme der Einrichtungen oder
4. die Zahlung einer Ordnungsstrafe von 2.500 bis zu 25.000 EUR.

§2 - Bei schwerer und wiederholter Nichterfüllung der nach Kapitel 2 und 3 des Titels 4 auferlegten Verpflichtungen kann die Beschlusskammer verbieten, weiterhin elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitzustellen oder die Frequenznutzungsrechte aussetzen oder aberkennen, sofern die angemessenen Maßnahmen nach §1 erfolglos geblieben sind. [Wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen können für den gesamten Zeitraum der Nichterfüllung angewendet werden, auch wenn in der Folge die Bedingungen bzw. Verpflichtungen erfüllt wurden.]³³⁶

³²⁷ Art. 119.1 eingefügt D. 03.12.09, Art. 85

³²⁸ abgeändert D. 13.02.12, Art. 72 Nr. 1

³²⁹ abgeändert D. 03.12.09, Art. 86 Nr. 1

³³⁰ abgeändert D. 13.02.12, Art. 72 Nr. 2

³³¹ abgeändert D. 13.02.12, Art. 72 Nr. 3

³³² abgeändert D. 13.02.12, Art. 72 Nr. 4

³³³ abgeändert D. 03.12.09, Art. 86 Nr. 2

³³⁴ ersetzt D. 13.02.12, Art. 72 Nr. 5

³³⁵ 2.1 eingefügt D. 13.02.12, Art. 73 Nr. 1

³³⁶ abgeändert D. 13.02.12, Art. 73 Nr. 2

[§3 – Bei unmittelbarer und ernster Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit oder beim Entstehen von ernsten wirtschaftlichen oder betrieblichen Problemen bei anderen Anbietern oder Nutzern elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste oder anderen Nutzern von Frequenzen kann die Beschlusskammer einstweilige Sofortmaßnahmen treffen. Das betreffende Unternehmen erhält anschließend angemessene Gelegenheit, seinen Standpunkt darzulegen und eine Lösung vorzuschlagen. Gegebenenfalls kann die Beschlusskammer die einstweiligen Maßnahmen bestätigen; diese können höchstens bis zu drei Monate gelten, können aber für den Fall, dass Vollstreckungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind, um einen weiteren Zeitraum von bis zu drei Monaten verlängert werden.]³³⁷

[§4]³³⁸- Unbeschadet des §1 kann die Beschlusskammer die Zahlung einer Ordnungsstrafe von 2.500 bis zu 25.000 EUR anordnen, wenn ein Unternehmen seinen Verpflichtungen nach Artikel 102 nicht binnen der von der Beschlusskammer festgesetzten Frist nachkommt.

Artikel 122 – [Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, Vollstreckung

Für die Verfolgung von in den Artikeln 120 und 121 genannten Ordnungswidrigkeiten ist das Auditorat gemäß Artikel 127.2 zuständig. Für die Ahndung der selbigen ist die Beschlusskammer zuständig.

Das Büro ist mit der Vollstreckung der Entscheidung der Beschlusskammer, einschließlich der Eintreibung der fälligen Ordnungsstrafen und mit der Vollstreckung der Beschlagnahme beauftragt. Vor Erstellung des Vollstreckungstitels fordert das Büro den Schuldner der Strafe per Einschreiben auf, die Ordnungsstrafe zu zahlen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, erstellt das Büro den Vollstreckungstitel binnen drei Monaten ab dieser Aufforderung. Der Vollstreckungstitel wird innerhalb von acht Tagen nach der Zustellung an den Schuldner der Strafe rechtskräftig. Der Gerichtsvollzieher nimmt die Vollstreckung gemäß den im Gerichtsgesetzbuch vorgesehenen Formen vor.

Die in Absatz 2 genannte Dreimonatsfrist ist nicht zur Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschrieben. Die Durchführung des Vollstreckungstitels kann nur durch mit Gründen versehenen Einspruch mit Ladung ausgesetzt werden. Zur Vermeidung des Verfalls muss dieser Einspruch per Gerichtsvollzieherurkunde dem Kabinett des Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft binnen dem Monat der Zustellung des Vollstreckungstitels zugestellt werden. Die Rechtsklage wird beim Gericht, im Amtsbereich dessen der Schuldner seinen Gesellschaftssitz hat, eingereicht.

Die Ordnungsstrafen fließen in die Kasse der Deutschsprachigen Gemeinschaft.]³³⁹

Abschnitt 2 - Strafmassnahmen

Artikel 123 - Ausstrahlung ohne Anerkennung

[Wer wissentlich einen audiovisuellen Mediendienst bereitstellt oder eine Funkfrequenz nutzt, ohne sich angemeldet zu haben oder die in diesem Dekret vorgesehenen Anerkennungen oder Funkfrequenzzuteilung erhalten zu haben, oder wenn diese Anerkennungen oder Funkfrequenzzuteilung ausgesetzt oder entzogen wurden oder abgelaufen sind, wird mit einer Freiheitsstrafe von acht Tagen bis fünf Jahren und mit einer Geldbuße von mindestens 26 Euro oder einer dieser Strafen bestraft.]³⁴⁰

Artikel 124 - Widerrechtliche Werbung

Wer Werbung, Teleshopping oder gesponserte Programme ausstrahlt, die gegen Artikel 6 bis 10, 15 und 19 verstoßen, wird mit einer Geldstrafe von 100 bis 100.000 EUR bestraft.

Artikel 125 - Zugangskontrollierte Dienste

Wer Geräte, Geräteteile oder Computerprogramme herstellt beziehungsweise entwirft, einführt, verkauft, vermietet, verteilt, installiert, wartet, austauscht, sie für gewerbliche Zwecke besitzt oder ihre Verbreitung in irgendeiner Weise fördert, wird mit einer Geldstrafe von 100 bis 100.000 EUR bestraft, wenn dies mit dem Ziel geschieht:

1. den Zugang zu einem Rundfunkdienst zu ermöglichen, der ausschließlich über ein Zugangsberechtigungssystem angeboten wird,
2. auf betrügerischer Weise Rundfunkprogramme zu empfangen, die über ein Kabelnetz ausgestrahlt werden.

Wer die in Absatz 1 genannten Geräte, Geräteteile oder Computerprogramme kauft, mietet oder besitzt mit der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zielsetzung, wird ebenfalls mit einer Geldstrafe von 100 bis 100.000 EUR bestraft.

Artikel 126 - Unzulässige Programme

[Wer wissentlich einen audiovisuellen Mediendienst bereitstellt, der gegen Artikel 4 verstößt, wird mit einer Freiheitsstrafe von acht Tagen bis fünf Jahren und mit einer Geldbuße von mindestens 26 Euro oder einer dieser Strafen bestraft.]³⁴¹

³³⁷ §3 eingefügt D. 13.02.12, Art. 73 Nr. 3

³³⁸ abgeändert D. 13.02.12, Art. 73 Nr. 4

³³⁹ Art. 122 ersetzt D. 13.02.12, Art. 74

³⁴⁰ Art. 123 ersetzt D. 13.02.12, Art. 75

³⁴¹ Art. 126 ersetzt D. 13.02.12, Art. 76

Artikel 127 - Schlussbestimmung

Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, einschließlich Kapitel VII und Artikel 85 sind anwendbar auf die in Artikel 123 bis 126 genannten Delikte.

[Abschnitt 3 – Zivilrechtliche Sanktionen]³⁴²

[Artikel 127.1 – Zivilrechtliche Sanktionen

Unbeschadet der Zuständigkeit des Handelsgerichts kann dessen Präsident das Bestehen jeder in Artikel 125 genannten Handlung feststellen und deren Beendigung anordnen.

Die Rechtsklage wird eingeleitet und behandelt gemäß den Formen der einstweiligen Verfügung.

Es wird über die Rechtsklage entschieden ungeachtet jeder Verfolgung, die aufgrund derselben Tatbestände vor einer Strafgerichtsbarkeit geführt wird.

Das Urteil ist einstweilen vollstreckbar ungeachtet jeden Einspruchs und ohne Bürgschaft, es sei denn, der Richter hat angeordnet, selbige zu leisten.

Über die Beendigung der strittigen Handlung hinaus kann der Präsident des Handelsgerichts gemäß der ihm für geeignet gehaltenen Art und Weise die Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts oder von Teilen des Urteils auf Kosten des Zuwiderhandelnden anordnen.

Darüber hinaus kann der Zuwiderhandelnde mit der Beschlagnahme der rechtswidrigen Vorrichtungen oder gegebenenfalls, wenn er diese rechtswidrigen Vorrichtungen bereits veräußert hat, mit der Zahlung eines Betrags im Wert der rechtswidrigen Vorrichtungen, bestraft werden.]³⁴³

[Abschnitt 4 – Verfahrensvorschriften]³⁴⁴

[Artikel 127.2 – Verfahrensvorschriften

§1 – Sobald eine Beschwerde oder eine Tat, die eine in Artikel 120 oder 121 genannte Verletzung oder Nichteinhaltung darstellen könnte, zur Kenntnis des Medienrates gelangt, leitet das Auditorat ein Verfahren ein und entscheidet über die Zulässigkeit der Akte.

Ist die Akte zulässig, führt das Auditorat die Verfolgung. Es kann die Verfolgung einstellen.

Regelmäßig unterrichtet das Auditorat die Beschlusskammer über die beim Medienrat eingereichten Akten.

Die Beschlusskammer kann die Entscheidungen des Auditorat über Nichtzulässigkeit und Einstellung der Verfolgung an sich nehmen.

Der Verfolgungsbericht wird der Beschlusskammer übermittelt.

§2 – Die Beschlusskammer teilt dem Zuwiderhandelnden ihre Klagegründe und den Verfolgungsbericht mit. Der Zuwiderhandelnde verfügt über einen Monat, um die Akte einzusehen und seine schriftlichen Bemerkungen vorzulegen.

§3 – Der Zuwiderhandelnde wird geladen, an dem vom Büro des Medienrates festgelegten und per Einschreiben mitgeteilten Datum zu erscheinen. Er kann sich vertreten lassen. Die Beschlusskammer kann jede Person, die nützlich zu ihrer Information beitragen kann, anhören.

§4 – Die Beschlusskammer gibt eine mit Gründen versehene Entscheidung binnen sechzig Tagen ab Schließung der Verhandlung ab. Diese wird per Einschreiben mitgeteilt. Die Beschlusskammer kann im Versäumniswege entscheiden.

§5 – Wird die Entscheidung im Versäumniswege gefällt, so kann der Zuwiderhandelnde Einspruch binnen fünfzehn Tagen ab dem Datum der Mitteilung der Entscheidung der Beschlusskammer per Einschreiben einlegen.

Ein neues Verhandlungsdatum wird festgelegt. Versäumt der Zuwiderhandelnde es, wieder zu erscheinen, kann er keinen Einspruch mehr einlegen.]³⁴⁵

TITEL 8 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 128 - Europaklausel

[Dieses Dekret dient der Umsetzung folgender Richtlinien, soweit sie in die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen:

1. Richtlinie 89/552/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordination bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste, zuletzt abgeändert durch die Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des

³⁴² Abschnitt 3 eingefügt D. 13.02.12, Art. 77

³⁴³ Art. 127.1 eingefügt D. 13.02.12, Art. 78

³⁴⁴ Abschnitt 4 eingefügt D. 13.02.12, Art. 79

³⁴⁵ Art. 127.2 eingefügt D. 13.02.12, Art. 80

Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste)]³⁴⁶;

2. Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten;

3. Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie);

4. Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie);

5. Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie);

6. Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie).

Artikel 129 - Übergangsbestimmungen

Genehmigungen, die auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts erteilt worden sind, bleiben für den ursprünglich vorgesehenen Zeitraum wirksam, ohne dass es zu einer stillschweigenden Verlängerung kommt. Bei provisorischen Genehmigungen, die privaten Hörfunkveranstaltern auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts erteilt wurden, gelten die Bestimmungen des vorliegenden Dekretes zu den Frequenznutzungsrechten ab dem Zeitpunkt, ab dem die für provisorische Genehmigungen vorgesehene Zeitspanne abgelaufen ist.

Verwaltungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets anhängig sind, werden auf der Grundlage der Bestimmungen des vorliegenden Dekrets zu Ende geführt.

Bisher nicht meldepflichtige elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste, die auf der Grundlage des vorliegenden Dekrets nunmehr meldepflichtig sind, müssen nach Inkrafttreten des Dekrets unverzüglich gemäß Artikel 46 angemeldet werden.

[Die Amtszeit der Mitglieder der Beschlusskammer und der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gutachtenkammer, die zum 30. April 2011 im Amt waren, endet vier Jahre nach Zusammentritt dieser Mitglieder am 5. Mai 2010.]³⁴⁷

[Artikel 129.1 – Überprüfung der Beschränkungen bestehender Rechte

§1 – Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem 25. Mai 2011 können die Inhaber von Frequenznutzungsrechten, die vor diesem Datum gewährt wurden und nach diesem Datum für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ihre Gültigkeit behalten, bei der Beschlusskammer einen Antrag auf Überprüfung der Beschränkungen ihrer Rechte gemäß Artikel 49 §§4 und 5 stellen.

Bevor die Beschlusskammer eine Entscheidung trifft, unterrichtet sie den Inhaber der Rechte über die von ihr durchgeführte Überprüfung der Beschränkungen – unter Angabe des Umfangs des Rechts nach der Überprüfung – und gewährt ihm eine angemessene Frist, um seinen Antrag gegebenenfalls zurückzuziehen.

Zieht der Inhaber der Rechte seinen Antrag zurück, bleibt das Recht bis zum Ablauf seiner Geltungsdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Fünfjahreszeitraums, unverändert, wobei der jeweils frühere Zeitpunkt maßgebend ist.

§2 – Nach Ablauf des in §1 genannten Fünfjahreszeitraums ergreift die Beschlusskammer geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Artikel 49 §§4 und 5 für alle verbleibenden Allgemeingenehmigungen oder individuellen Nutzungsrechte und Funkfrequenzzuteilungen für elektronische Kommunikationsdienste gilt, die am 25. Mai 2011 existierten.

§3 – Im Rahmen der Anwendung dieses Artikels ergreift die Beschlusskammer die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung eines lautereren Wettbewerbs.

§4 – Maßnahmen, die gemäß diesem Artikel erlassen werden, stellen keine Gewährung neuer Nutzungsrechte dar.]³⁴⁸

[Artikel 129.2 – Bestehende Genehmigungen

Unbeschadet des Artikels 129.1 werden am 31. Dezember 2009 bereits bestehende Allgemeingenehmigungen und individuelle Nutzungsrechte spätestens bis zum 19. Dezember 2011 mit den Artikeln 45 bis 61 in Einklang gebracht.

Führt die Anwendung von Absatz 1 zu einer Einschränkung der Rechte oder einer Erweiterung der bereits bestehenden Allgemeingenehmigungen und individuellen Nutzungsrechte, so wird die Gültigkeit dieser Genehmigungen und Rechte bis höchstens zum 30. September 2012 verlängert, sofern dies die Rechte, die andere Unternehmen aufgrund des Rechts der Europäischen Union genießen, nicht beeinträchtigt. Die Beschlusskammer teilt der Europäischen Kommission diese Verlängerungen unter Angabe der Gründe mit.]³⁴⁹

³⁴⁶ abgeändert D. 03.12.09, Art. 88

³⁴⁷ Abs. eingefügt D. 13.02.12, Art. 81

³⁴⁸ Art. 129.1 eingefügt D. 13.02.12, Art. 82

³⁴⁹ Art. 129.2 eingefügt D. 13.02.12, Art. 83

Artikel 130 - Aufhebungsbestimmung

Unbeschadet des Artikels 129 wird das Mediendekret vom 26. April 1999, abgeändert durch das Programmdekret vom 23. Oktober 2000, das Dekret vom 17. April 2001, das Programmdekret vom 7. Januar 2002, das Programmdekret vom 3. Februar 2003, das Dekret vom 3. Mai 2004 und das Programmdekret vom 21. März 2005 aufgehoben.

Der Erlass der Regierung vom 7. September 2000 zur Ausführung des Mediendekretes bleibt in Kraft, sofern er nicht gegen dieses Dekret verstößt.

Artikel 131 - Ermächtigung

[Die Regierung kann die Bestimmungen des Dekrets vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen koordinieren. Zu diesem Zweck kann sie die Abfassung der zu koordinierenden Bestimmungen abändern mit dem Ziel, diese aufeinander abzustimmen und die Terminologie zu vereinheitlichen, ohne dabei die in den Bestimmungen enthaltenen Grundsätze abzuändern. Sie kann auch zum Zweck der Koordinierung die Überschriften sowie die Nummerierung der Titel, Kapitel, Abschnitte und einzelnen Artikel und die Gliederung des Dekrettextes ändern.

Die koordinierte Fassung trägt den Titel „Koordiniertes Dekret über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen.“

Die koordinierte Fassung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie durch Dekret bestätigt wird.]³⁵⁰

Artikel 132 - Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am Tage seiner Verabschiedung in Kraft.

³⁵⁰ ersetzt D. 03.12.09, Art. 89